

rechnungswesen & controlling



veb.ch goes CAS!



Neu bieten wir ab dem 1. Januar 2023 CAS Certificate of Advanced Studies an. Die Lehrgänge CAS sind eine bewährte, berufsbegleitende, praxisorientierte und theoriegestützte Weiterbildung. Sie vermitteln die praktischen und theoretischen Kenntnisse für den Berufsalltag und richten sich an den aktuellen und zukünftigen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung aus. Unser Konzept ist einfach und kommt den Studierenden entgegen: Sie absolvieren innerhalb von vier Jahren drei zum jeweiligen CAS passende Zertifikatslehrgänge zu je fünf bis sechs Unterrichtstagen und erhalten anschliessend ihr wertvolles CAS-Zertifikat, zusammen mit einem Zusatz, welcher Aufschluss über Inhalt und Umfang der Studienleistung gibt. Für bereits absolvierte Zertifikatslehrgänge gibt es eine Übergangslösung.

Controlling

Wie die Einführung einer Tax-Engine die Unternehmenssteuerung unterstützt

Rechnungslegung

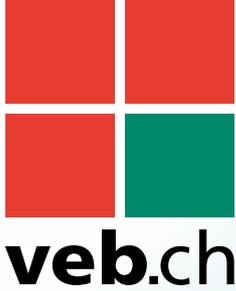
Swiss GAAP FER Broschüre 2023:
Neue Inhalte und punktuelle Bereinigungen

Sozialversicherungen

Grenzüberschreitendes Homeoffice (EU/EFTA)
und Sozialversicherungen

Inside veb.ch

Die analoge GV im Zeichen der Digitalisierung



veb – der Schweizer
Verband für Rechnungs-
legung und Controlling.
Seit 1936.

Manuela Aebischer
Laurent Aeby
Stefanie Albrecht
Kenneth Althaus
Benjamin Amacher
Pamela Amrein
Tobias Attenhofer
Emmie Balsiger
Daniela Barbu
Caroline Barmettler Ming
Siro Basler
Nils Beeler
Alba Berisha
Tarek Besmer
Heidi Birchler
Bettina Birchmeier
Steffi Blaser
Michel Bless
Valerie Bock
Simone Boutilly
Claudia Breu
Irene Brodbeck
David Bruggmann
Andreas Bühler
Carmen Casutt
Verena Christen-Kuster
Giulia Davoli
Claudia Del Conte
Fluturim Dervishi
Stefan Djukic
Delia Emmenegger
Stephanie Ess
Christina Estermann
Lirim Etemi
Maria Facchiano
Ardian Fanaj
Josephine Ferreira
Nadia Fischli
Rita Fortunato
Nicolas Frey
Tetyana Gamma
Renato Giani
Monika Gisler-Inderbitzin
Eugen Gossauer
Marcel Gross
Susan Guidon Keller
Philip Gygax

Ruth Häller Watzel
Laura Hartmann
Monika Hartmann
Yen Ha
Michael Heeb
Carmen Henz
Julian Hlousek
Daniel Hollinger
Martin Hotz
Thomas Huber
Stephanie Hufschmid
Nicole Imhof
Marzia Iotti
Claudia John
Martina Käch
Beat Klein
Thomas Kropf
Patrick Kubli
Thao Kuhn
Isabelle Lacher
Serena Liotti
Patricia Lovrinovic
Romano Mächler
Olivia Mathis
Jan Mathys
Alexandra Meier
Stephanie Meldau
Joel Messmer
Ilona Moesli
Marco Monaco
Chantal Morini
Fabio Moser
Barbara Müller
Helen Müller
Séverine Mürger
Lukas Mussler
Patrizia Nebel-Freiermuth
Stephanie Ospelt
Sandra Patelli
Dominik Prieth
André Quattropani
Pirashanth Ravindran
Andrea Reinert
Tanja Rey
Simone Richard
Helene Riedwyl
Sandra Rohner

Doris Ruoss
Maria Ruoss
Laura Rüttimann
Nils Ryser
Aybars Saklamaz
Andreas Schärli
Andrea Schlunegger
Tatjana Schmidig
Nicole Schmid
Adelheid Tina Schneider
Prisca Schoenahl
Nadine Schönlitz
Rahel Sigg
Renato Spaeth
Ngoc Mai Spina
Flavia Stähli
Marcel Steinauer
Urs Stephan
Fiona Straumann
Nicole Stucki
Alexander Tester
Sabrina Trachsel
Sven Trachslar
Iris Ulmann
Dominique Urech
Adrian Vils
Daniel Vogt
Sabrina Von Gunten
Jeanine Voser
Evelyne Wiesinger
Catherine Winkler
Heidi Wolfisberg
Fabian Wyler
Philipp Wyler
Leoni Talita Ziegler
Marjolein Zoll-Schriek
Heike Zscheile

Über 9000 Mitglieder in der ganzen Schweiz können sich nicht täuschen:

Es macht sich jeden Tag
bezahlt, bei veb.ch dabei zu
sein! veb.ch ist der grösste
Schweizer Fachverband für
Rechnungslegung, Controlling
und Rechnungswesen.

veb.ch ist erfolgreicher Seminar-
anbieter. veb.ch fördert Be-
kanntheit, Anerkennung und
Entwicklung von Fachausweis
und Diplom sowie der dualen
Ausbildung in Wirtschaft, Öffent-
lichkeit und Politik; er ist vom
Bund beauftragter Mitträger
der eidgenössisch anerkannten
Fachausweis- und Diplomprü-
fung.

veb.ch bringt seine Mitglieder
an den Puls der Wirtschaft und
näher zum Erfolg.

www.veb.ch

Wir heissen
131 Kolleginnen und Kollegen
willkommen.

Sie sind veb.ch beigetreten.

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich | Telefon 043 336 50 30

Inhaltsverzeichnis

Editorial

veb.ch goes CAS! 1

Controlling

Wie die Einführung einer Tax-Engine
die Unternehmenssteuerung unterstützt 5

Rechnungslegung

Swiss GAAP FER Broschüre 2023:
Neue Inhalte und punktuelle Bereinigungen 8

IFRS Update: Die Bestimmung von
Prinzipal oder Agent nach IFRS 15 11

Rechnungslegung nach OR 14

Zuverlässigkeit der Rechnungen
der Schweizer Kantone 15

« Vrais » et « faux » amortissements
dans les comptes publics 18

Revision

SER 2022: Wesentliche Neuerungen 22

Steuern

MWST: Steuerpflicht 25

Sozialversicherungen

Grenzüberschreitendes Homeoffice (EU/EFTA)
und Sozialversicherungen 26

Recht

Das Konkurswesen im Dienst der Gläubiger? 28

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile 33

Bildung

Für die Prüfungsreform 2023 ist alles angerichtet 35

De nouvelles perspectives et responsabilités
professionnelles grâce au brevet fédéral 36

Conosenze accresciute grazie al diploma
di Esperto in finanza e controlling 38

Controller Akademie: Fakten und überzeugende
Argumente aus erster Hand 40

«Zahlenmeister» sind auch «Datenmeister» 43

Leadership

Menschlichkeit in der Führung -
die Schlüsselkompetenz der Zukunft 46

Warum noch ins Büro? 48

Digitalisierung

Best-of-Breed-Ansatz für nachhaltige Lösungen 50

getabstract: Controlling digital 52

Persönlich

Interview mit Chantal Capelli und Enis Asani:
Mit Fachausweis und veb.ch-Mitgliedschaft
zu neuen Herausforderungen 53

Inside veb.ch

Der neue veb.ch-Mitgliederbereich 57

Die analoge GV im Zeichen der Digitalisierung 59

Regionalgruppen 63

Aktuelle Veranstaltungen 64

Was hat uns dazu bewogen?

1. Wir sind überzeugt, dass wir als OdA (Organisation der Arbeitswelt), Vertreter unseres Berufsstandes und grösster Schweizer Fachverband für Rechnungslegung und Controlling, sehr genau wissen, was die Praxis heute und morgen verlangt. Wer kann dies besser wissen als der Berufsstand selbst? Und als Prüfungsträger führen wir regelmässig Berufsfeldanalysen durch und passen unsere eidg. Prüfungen den aktuellen Anforderungen von Wirtschaft und Verwaltung an. Nicht von ungefähr sind unsere Abschlüsse im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR) auf höchstem Niveau eingestuft (Diplom 8, einem Master entsprechend – Fachausweis 6, einem Bachelor entsprechend).
2. Wir sind seit Jahren führend in der Weiterbildung in unseren Kerngebieten und verfügen über eine grosse Erfahrung. Unser Ansatz in der Weiterbildung ist lösungsorientiert, das vermittelte Wissen in der Berufspraxis sofort anwendbar. Unsere Dozierenden sind hochqualifiziert und haben einen grossen Bezug zur Praxis. Der Qualitätssicherung messen wir eine hohe Bedeutung zu, so sind wir u. a. EduQua zertifiziert. Und sehr wichtig: Wir werden nur CAS in Fachgebieten anbieten, bei welchen wir nachgewiesenermassen über eine hohe Kompetenz verfügen.
3. CAS sind die perfekte Wahl für alle, die sich in überschaubarer Zeit ausgewählte Zusatzqualifikationen aneignen wollen. Das CAS-Zertifikat von veb.ch ist wertvoll, bestätigt es doch auf dem Arbeitsmarkt die erstklassige, fundierte und praxisgerechte Weiterbildung. Zugelassen werden Teilnehmende mit einem fachlichen Niveau auf mindestens der Stufe des eidg. Fachausweises. Eine genügende Praxis wird dabei vorausgesetzt.

Wir starten mit zwei CAS: zum «Schweizer Steuerrecht» und zur «Personaladministration», wobei der CAS Personaladministration auch einen Leadership-Teil enthält. Das CAS-Reglement und Details zu den Zertifikatslehrgängen sind auf www.veb.ch zu finden.

Wir sind überzeugt, dass wir mit unserem neuen Weiterbildungsangebot einen weiteren Beitrag zum lebenslangen Lernen leisten. Alle, die einen unserer CAS absolviert haben, erhalten zudem einen Gutschein für eines unserer Tagesseminare nach Wahl.

Geben Sie Ihrer Karriere Schub – mit einem CAS vom grössten Schweizer Fachverband für Rechnungslegung und Controlling!

Herbert Mattle, Präsident veb.ch



Wie die Einführung einer Tax-Engine die Unternehmenssteuerung unterstützt

Steuerverwaltungen werden zunehmend digitaler. Auf Unternehmen mit manuellen Prozessen im Steuerbereich erzeugt dies einen gewissen Druck. Den Herausforderungen entgegengewirkt werden kann mit der Einführung einer Tax-Engine, welche zusätzliche Vorteile für die Unternehmenssteuerung bringt.



Dennis Nann



Alexandra Villiger

Im Zuge des digitalen Wandels und den sich damit eröffnenden neuen Möglichkeiten führen Steuerverwaltungen auf der ganzen Welt neue, teilweise inhaltlich komplexe und digital zu liefernde Steueranforderungen ein. E-Invoicing, ein elektronischer und steuerkonformer, zwischen Käufer und Verkäufer – je nach Land auch mit der Steuerverwaltung zu Validierungszwecken – erfolgter Austausch von Rechnungs- und Zahlungsinformationen, in einem strukturierten elektronischen Datenformat stellt ein Beispiel für die von den Steuerbehörden eingeleiteten Massnahmen dar. Mit der Absicht der

Schliessung von Steuerlücken wird nebst der Einführung neuer Anforderungen in die neuesten Technologien und in Data-Analytics Software investiert. Diese beiden Entwicklungen stärken die Steuerbehörden und eröffnen ihnen neue Wege in der Ermittlung der Steuerfaktoren. Durch Daten- und Informationserfassung mittels digitaler Plattformen sind sie im Stande, anspruchsvolle und detaillierte Analysen zu Steuereinnahmen schnell durchzuführen und damit dem Missbrauch im Steuerwesen entgegenzuwirken.

Steuerabteilungen diverser grösserer Unternehmen spüren den im externen Umfeld durch sich ändernde, komplexe Compliance- und Berichtsanforderungen erzeugten Druck, Lösungen zu finden. Zum einen müssen grössere Unternehmen die neuen Anforderungen erfüllen und zum anderen brauchen sie eine ähnliche Software, um potenzielle Fragen oder Anforderungen der Steuerbehörden früh zu prognostizieren und vorwegzunehmen. Manuelle und

oftmals nicht-standardisierte steuerbezogene Prozesse – beispielsweise bei der Bestimmung indirekter Steuern wie Mehrwertsteuern – sind geprägt durch Ineffizienzen sowie anfällig für Ungenauigkeiten und Fehlerhaftigkeiten in den unternehmensinternen Steuerberechnungen. Bedenkt man die Möglichkeit der Durchführung von e-Audits seitens der auf den digitalen Zug aufgesprungenen Steuerverwaltungen, wären viele Unternehmen nicht bereit, korrekte Informationen in gewünschter Granularität zeitnah und mit geringen personellen Kosten zur Verfügung zu stellen. Unter e-Audits sind digital gestützte Steuerprüfungen und -aufbereitungen zu verstehen, bei denen steuerliche Daten von staatlichen Stellen analysiert und in Echtzeit mit Archivierungen abgeglichen werden. Im Zuge von e-Audits können Steuerverwaltungen Unstimmigkeiten und Lücken in der Steuererhebung seitens Unternehmen identifizieren, während die Nichteinhaltung anderer Anforderungen wie beispielsweise e-Invoicing auch ausserhalb von Audits registriert werden kann. Zu möglichen Risiken, denen Unternehmen bei Nicht-Gesetzässigkeit neuer digitaler Anforderungen ausgesetzt wären, zählen unter anderem Reputationsschäden bei diversen Stakeholdern, erhobene Geldstrafen durch die Steuerverwaltungen und die Erhöhung des zukünftigen Audit-Risikos.

Tax-Engine als nachhaltige Lösung

Da sich in verschiedenen Ländern die Entwicklung verstärkt, dass Steuerverwaltungen häufig indirekte Steuern als Schritt in die digitale Welt nutzen, suchen immer mehr Steuerabteilungen grösserer Unternehmen nach Wegen, die mit der Kalkulation indirekter Steuern verbundenen Risiken zu verringern und Sicherheit zu schaffen. Eine erhöhte Automatisierung der indirekten Steuern mittels einer leistungsstarken Tax-Engine kann dabei eine nachhaltige Lösung darstellen, welche nicht nur bei den akuten Herausforderungen Abhilfe schafft, sondern auch fortgeschrittene Analysen ermöglicht. Unter einer Tax-Engine ist eine spezielle Software-Applikation zur korrekten Anwen-

derung der indirekten Steuern auf Geschäftstransaktionen und zur genauen Berechnung der indirekten Steuern für alle Kreditoren- und Debitorenbuchungen in Echtzeit zu verstehen, welche in ERP-, CRM- oder E-Commerce-System integrierbar ist. Ermöglicht wird dies durch die logische Gruppierung von Regeln und Steuersätzen nach Gerichtsbarkeit, wobei kontinuierlich Aktualisierungen von Steuerregelungen, Steuersätzen und Besteuerungslogiken in der Tax-Engine miteinbezogen werden. Folglich erübrigen sich langwierige interne Steuerrecherchen oder System Updates, und die Steuerbestimmung wird deutlich akkurater. Zusätzlich kann neben der erhöhten Datenqualität auf zeitaufwendige, kostspielige Weiterbildungen und Schulungen von Buchhaltern verzichtet werden, da diese die Zuweisung des korrekten Steuersatzes nicht mehr selbst manuell vorzunehmen haben. Als konkrete und auf dem Markt führende Tax-Engine Beispiele von Drittanbietern können die Lösungen von Vertex, Thomson Reuters, Avalara und Meridian in Betracht gezogen werden.

Wenn das Potenzial einer Tax-Engine erkannt wurde und deren Einführung die anvisierte Wirkung zeigt, beabsichtigen viele der gerade erst auf den Zug der digitalen Transformation aufgesprungenen Steuerabteilungen der Unternehmen das rasche Vorantreiben weiterer Digitalisierung. Die Tax-Engine stellt dabei einen starken Hebel für die Erschliessung weiterer Digitalisierungs- und Automatisierungspotenziale innerhalb des auf indirekte Steuern bezogenen End-to-End-Prozesses dar. Vorstellbar sind der automatisierte Datenaustausch mit den Steuerbehörden, die automatisierte Rechnungsstellung oder die einfache Erstellung von korrekten Berichten.

Schritte auf dem Weg zur erfolgreichen Implementierung

Wie soll ein Unternehmen vorgehen? Zuerst ist es unabdingbar, aktuelle Risiken bei weiterer Nicht-Existenz einer Tax-Engine sowie potenzielle qualitative und quantitative Vorteile einer Tax-Engine im Rahmen eines Business Cases zu ermitteln. Zusätzlich sollte in diesem Schritt grob der derzeitige auf indirekte Steuern bezogene End-to-End-Prozess inklusive Berücksichtigung allgemeiner funktionaler und technischer Anforderungen geklärt und illustrativ aufgezeigt werden. Folglich kann bei Bedarf eingegrenzt werden, auf welche konkreten End-to-End-Prozessschritte der Fokus bei der beabsichtigten Digitalisierung in einer ersten Phase gelegt werden soll.

Für die erfolgreiche Implementierung einer Tax-Engine bedarf es von Anfang an einer engen Kollaboration zwischen der Steuer-, IT- und Finanzabteilung eines Unternehmens. Ein phasenweises Vorgehen, einschliesslich klar formulierter, zu erreichender Meilensteine anstelle eines Big-Bang-Ansatzes, trägt zur besseren Projektsteuerung, Erwartungsmanagement und zu einer grösseren Akzeptanz bei den Stakeholdern bei. Die Abbildung 1 zeigt eine mögliche Phasenausgestaltung eines Projektes zur Einführung einer strategisch wichtigen Tax-Engine.

Stärkung der Unternehmenssteuerung

Die Einführung einer Tax-Engine unterstützt nicht nur die Steuerabteilung eines Unternehmens, sondern stärkt auch die Finanzabteilung, indem die Unternehmenssteuerung in den Elementen Planung, Reporting und Forecasting verbessert werden kann.

Die Abbildung der Steuerkosten ist in vielen Unternehmen mit grossem manuellem und zeitlichem Aufwand verbunden. Mit der Implementierung einer Tax-Engine kann hierdurch intern Abhilfe geschaffen werden, indem benötigte Daten in einer effektiven und effizienten Weise digital zusammengetragen werden sowie anschliessend im internen und externen Reporting zur Verfügung stehen und weiterverwendet werden können.

Im Rahmen der finanziellen Planung werden Steuerkosten in vielen Unternehmen inakkurat kalkuliert – je nach Branche sind indirekte Steuern nicht immer ein Nullsummenspiel, sondern grossen Schwankungen unterworfen. Mittels höherer Datenqualität im Ist und damit einem besseren Verständnis der Geschäftsfälle lässt sich eine präzisere Planung erzielen. Damit verbunden kann die Höhe der Steueraufwendungen in einer frühen Phase einkalkuliert werden, wodurch die restlichen Ressourcen effizienter und effektiver verteilt werden können. Zusätzlich können die Risiken eines Tax-Audits dank einer genaueren Planung reduziert werden. Vorausblickend können im Rahmen der Planung auch akkurate Rückstellungen gebildet werden, um vergangene Unstimmigkeiten in der Steuererhebung im Falle eines Audits abzudecken.

Im Zusammenhang mit dem Forecasting können Auswirkungen von indirekten Steuern direkt in Simulationen inkludiert werden, wodurch eine noch präzisere Abschätzung des Geschäftsverlaufes möglich wird. Insofern wird



Abbildung 1: Phasen für die Implementierung einer Tax-Engine

nicht nur die Prognose genauer, sondern es können auch die Auswirkungen angedachter operativer Massnahmen simuliert werden. Die vollumfängliche Betrachtung der Wirkungsweise operativer Massnahmen unterstützt die Entscheidungsfindung. Beispielsweise ergeben sich für ein Unternehmen steuerliche Auswirkungen, wenn die Einnahmen zukünftig verstärkt im ausländischen Markt erzielt werden sollen. Oder aber fällt die Kosteneinsparung je nach Bereich grösser oder kleiner aus, nur aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze. Diese höhere Genauigkeit kann das Jahresergebnis weiter verbessern, und bisherige nicht identifizierbare Abweichungen zum Plan können leicht erklärt werden. Die notwendige Abbildung von Treibern für Simulationen kann ohne grossen Aufwand erzielt werden, da das Geschäftsverständnis durch die Implementierung einer Tax-Engine vorhanden ist und unter Umständen die Tax-Engine gar teilweise in die Simulationslösung integriert werden kann.

Tax-Engines in der Praxis

Der Blick in die Praxis zeigt, dass immer mehr Unternehmen die Einführung einer Tax-Engine in Betracht ziehen. Insbesondere im Industriebereich werden Tax-Engines immer mehr zum Standard, aber auch in anderen Industrien zeigt sich eine klare Entwicklung in Richtung Automatisierung im Steuerbereich.

Das Beispiel eines international agierenden Grosskonzerns in der Schweiz steht stellvertretend für weitere Unternehmen, welche mit den gleichen Herausforderungen zu kämpfen haben. Die Ausgangssituation des Grosskonzerns zeigt zum einen den sich erhöhenden externen Druck aufgrund sich schnell ändernden digitalen regulatorischen Steueranforderungen in unterschiedlichen Ländern und zum anderen den Kampf mit internen operativen Herausforderungen. Es gilt, die Qualität der Steuerdaten in technischen Systemen zu verbessern, indem unter ande-

rem manuelle Schritte im auf indirekte Steuern bezogenen End-to-End-Prozess minimiert werden. Aktuell existieren keine zentralen Verantwortlichkeiten für die korrekte Steuerermittlung oder wirkungsvolle Kontrollen zur Gewährleistung der Qualität. Der Blick auf die verschiedenen Phasen der Digitalisierung unter Einhaltung regulatorischer Anforderungen ermöglicht die Bestimmung der Ist-Situation und die Definition des Zielbildes. Die Abbildung 2 zeigt die Einschätzung anhand der Phasen und die Dringlichkeit, die Prozesse der indirekten Steuern mittels der Implementierung einer Tax-Engine stärker zu digitalisieren bei gleichzeitiger Erfüllung der regulatorischen Bestimmungen.

In einem ersten Schritt wurde die Einführung einer Tax-Engine anhand eines ausführlichen Business Cases geprüft. Im Kontext dessen wurde unter anderem eine quantitative und qualitative Nutzen- und Risikoanalyse durchgeführt, der grobe End-to-End-Prozess inklusive länderbezogenen Prozessbeispielen skizziert, das technische Zielbild definiert und eine Roadmap einschliesslich Ressourcenkalkulation ausgearbeitet. Innerhalb des Business Cases wurden ebenfalls die Auswirkungen auf andere Teams analysiert und die Unterstützung essentieller Stakeholder eingeholt. Die Vorlaufzeit in Form eines Business Cases erhöht aufgrund vorgängiger Abstimmungen und Sicherstellung der Kapazitäten den späteren Projekterfolg. Zusätzlich können die aufgewendete Zeit und eingesetzten Ressourcen später im Projekt dank bereits erfolgter Definition der wichtigsten Anforderungen und folglich breiter abgestützter Software-Auswahl wieder eingespart werden.

Dennis Nann ist Senior Project Manager im Competence Center Controlling & Finance bei Horváth in Zürich, DNann@horvath-partners.com

Alexandra Villiger ist Consultant im Competence Center Controlling & Finance bei Horváth in Zürich, AVilliger@horvath-partners.com

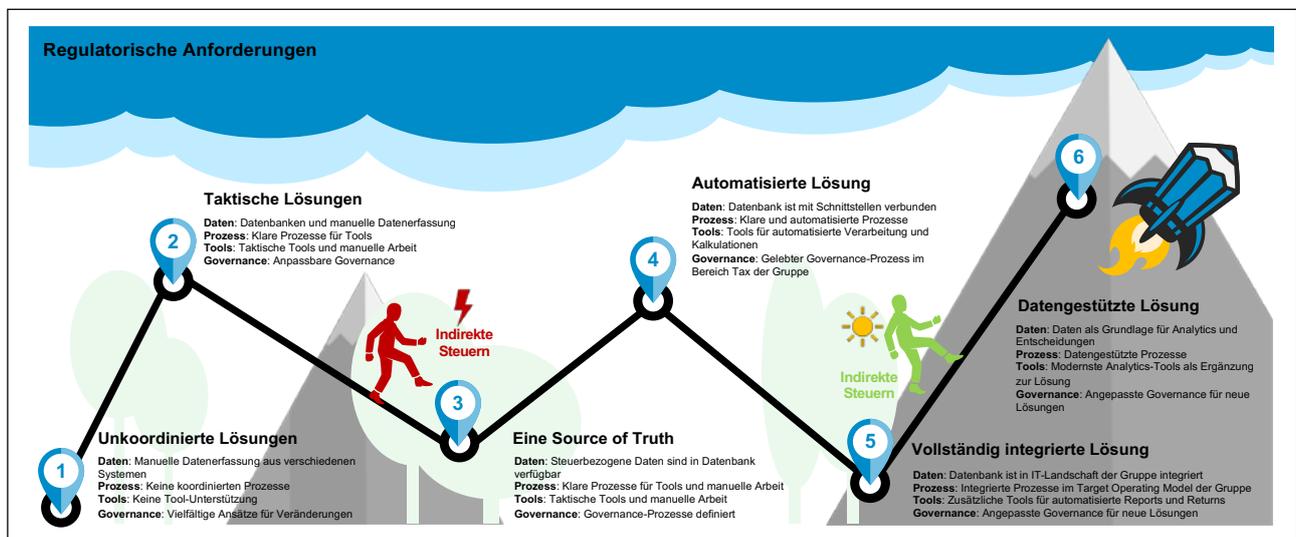


Abbildung 2: Digitalisierungs-Phasen zu einer datengestützten Lösung (© Horváth)

Swiss GAAP FER Broschüre 2023: Neue Inhalte und punktuelle Bereinigungen

Neben der Integration der neuen bzw. überarbeiteten Fachempfehlungen Swiss GAAP FER 28 und Swiss GAAP FER 30 werden in der anfangs 2023 neu erscheinenden Broschüre verschiedene kleinere Inkonsistenzen beseitigt. Der Beitrag stellt die vorgenommenen Anpassungen im Überblick dar.



Daniel Bättig

Innerhalb weniger Monate hat die FER-Fachkommission nicht nur die neue Fachempfehlung FER 28 «Zuwendungen der öffentlichen Hand» verabschiedet (30. November 2021), sondern auch die Überarbeitung der wichtigen Fachempfehlung FER 30 «Konzernrechnung» abgeschlossen (Verabschiedung am 24. Mai 2022). Das fast zeitgleiche Erreichen dieser beiden Meilensteine nach mehrjähriger Arbeit wird zum Anlass genommen, per 1. Januar 2023 die Broschüre mit allen Fachempfehlungen neu aufzulegen.



Silvan Loser

Ausgangslage und Vorgehen

Der Austausch zwischen den Gremien der FER und der FER-Gemeinschaft bestehend aus Anwendern, Abschlussprüfern, Investoren und Behörden ist zwar im Rahmen von Überprüfungsverfahren und Vernehmlassungen besonders intensiv, beschränkt sich indessen nicht auf diese institutionalisierten Schnittstellen. So erhält das Fachsekretariat z. B. regelmässig Rückmeldungen von Anwendern und Abschlussprüfern. Während spezifische Fachfragen aufgrund knapper Ressourcen nicht beantwortet werden können, wird Hinweisen auf mögliche Fehler oder Ungereimtheiten jeweils nachgegangen. Zudem stossen gerade Mitglieder des FER-Fachausschusses oder der FER-Fachkommission durch ihre regelmässige Auseinandersetzung mit den Swiss GAAP FER auf potenzielle Verbesserungsmöglichkeiten. Inkonsistenzen an einer Fachempfehlung können über die Zeit z. B. durch die Überarbeitung anderer Fachempfehlungen oder durch

Gesetzesänderungen entstehen. Die sich durch die geplante Neuauflage der Broschüre ergebende Gelegenheit wollte der FER-Fachausschuss nun nutzen, um kleinere Korrekturen an verschiedenen Fachempfehlungen vorzunehmen. Die gesammelten Punkte wurden dabei vom FER-Fachausschuss sorgfältig geprüft und in zwei Kategorien eingeteilt:

Kategorie 1: Unkritische Anpassungsvorschläge bzw. von der Praxis gefundene sinnvolle Lösungen im Umgang mit spezifischen Inkonsistenzen. Diese wurden der FER-Fachkommission anlässlich der Sitzung vom 24. Mai 2022 zur Bereinigung in der neuen Broschüre vorgeschlagen und einstimmig gutgeheissen.

Kategorie 2: Anpassungsvorschläge, die ggf. zu materiellen Änderungen führen oder umstritten sein könnten. Diese wurden vorerst parkiert; der FER-Fachausschuss wird hier zu einem späteren Zeitpunkt über das weitere Vorgehen befinden. Denkbar wäre z. B., dass die Anpassungsvorschläge zusammengefasst und als Paket einer verkürzten Vernehmlassung unterworfen werden (in Anlehnung an die «annual improvement»-Zyklen bei den IFRS).

Im Folgenden werden die wichtigsten Änderungen, welche per 1. Januar 2023 umgesetzt werden, kurz erläutert; Tabelle 1 stellt jeweils den aktuellen Wortlaut dem neuen gegenüber.

EBIT und EBITDA sind auch nach Swiss GAAP FER möglich

Eine wiederkehrende Frage ist, ob der Ausweis eines Gewinns vor Steuern und Zinsen («earnings before interest and taxes», kurz EBIT) oder eines Gewinns vor Steuern, Zinsen und Abschreibungen («earnings before interest, taxes, depreciation and amortisation», kurz EBITDA) überhaupt FER-konform sei, da in FER 3/7 die «anderen

FER	Ziffer	Bestehende Formulierung	Neue Formulierung (per 1. Januar 2023)
3	7	<p>Die Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren wird wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen Andere betriebliche Erträge Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Lieferungen und Leistungen Materialaufwand Personalaufwand Abschreibungen auf Sachanlagen Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Andere betriebliche Aufwendungen <ul style="list-style-type: none"> = Betriebliches Ergebnis Finanzergebnis = Ordentliches Ergebnis Betriebsfremdes Ergebnis Ausserordentliches Ergebnis = Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern Ertragssteuern = Gewinn/Verlust 	<p>Die Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren wird wie folgt gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> Nettoerlöse aus Lieferungen und Leistungen Andere betriebliche Erträge Bestandesänderungen an unfertigen und fertigen Erzeugnissen sowie an unverrechneten Lieferungen und Leistungen Materialaufwand Personalaufwand Andere betriebliche Aufwendungen <ul style="list-style-type: none"> Abschreibungen auf Sachanlagen Abschreibungen auf immateriellen Anlagen = Betriebliches Ergebnis Finanzergebnis = Ordentliches Ergebnis Betriebsfremdes Ergebnis Ausserordentliches Ergebnis = Gewinn/Verlust vor Ertragssteuern Ertragssteuern = Gewinn/Verlust
20	14	Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet.	Bei einer Gruppe von Vermögenswerten wird der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet. Der Buchwert eines einzelnen Aktivums darf dabei seinen erzielbaren Wert nicht unterschreiten.
20	26	Die kleinstmögliche Gruppe ist die kleinste Einheit von Vermögenswerten, welche von anderen Aktiven unabhängige Geldzu- und Geldabflüsse erzeugt.	Die kleinstmögliche Gruppe ist die kleinste Einheit von Vermögenswerten, welche von anderen Aktiven unabhängige Geldzuflüsse erzeugt.
24	14	<p>[...] Die vorliegende Fachempfehlung beschränkt sich auf die Regelung der Darstellung solcher Wertänderungen innerhalb des Eigenkapitals. Beispiele solcher Wertänderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Absicherung zukünftiger Transaktionen – die Neubewertung von Sachanlagen – die Neubewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsgesellschaften – Rechnungslegungsänderungen und grundlegende Fehler (Restatement bei Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit). 	<p>[...] Die vorliegende Fachempfehlung beschränkt sich auf die Regelung der Darstellung solcher Wertänderungen innerhalb des Eigenkapitals. Beispiele solcher Wertänderungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – unrealisierte Gewinne und Verluste aus der Absicherung zukünftiger Transaktionen – die Neubewertung von Kapitalanlagen von Versicherungsgesellschaften – Rechnungslegungsänderungen und grundlegende Fehler (Restatement bei Abweichungen vom Grundsatz der Stetigkeit).
41	Einleitung	Die nachstehenden besonderen Empfehlungen gelten für die Jahresrechnungen der Gebäude- und Krankenversicherer nach Art. 12 KVG. [...]	Die nachstehenden besonderen Empfehlungen gelten für die Jahresrechnungen der Krankenversicherer nach Art. 2 KVAG und die Jahresrechnungen der Gebäudeversicherer. [...]

Tabelle 1: Wichtigste Bereinigungen im Hinblick auf die FER-Broschüre per 1. Januar 2023

betrieblichen Aufwendungen» erst nach den Abschreibungen aufgeführt werden. Für zusätzliche Verwirrung sorgt, dass die Reihenfolge in FER 3/7 auch derjenigen der gesetzlichen Mindestgliederung für die OR-Jahresrechnung (Art. 959b Abs. 2 OR) widerspricht. Obwohl basierend auf FER 3/1 in Verbindung mit FER 3/20 bereits heute der Ausweis eines EBIT und/oder EBITDA möglich und in der Praxis auch üblich ist, wird die Gliederung der Erfolgsrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren in FER 3/7 im Sinne einer Klarstellung entsprechend angepasst.

Beseitigung von Inkonsistenzen bei Swiss GAAP FER 20 «Wertbeeinträchtigungen»

FER 20/14 verlangt, dass bei «einer Gruppe von Vermögenswerten der Verlust aus einer Wertbeeinträchtigung anteilmässig den übrigen Aktiven auf der Basis ihrer Buchwerte belastet» wird. Bei einer wörtlichen Umsetzung dieser Bestimmung müssten z.B. auch in einer Gruppe von Vermögenswerten vorhandene flüssige Mittel wertberichtigt werden. Da dies jeglicher Logik entbehrt, wird Ziffer 14 dahingehend ergänzt, dass (analog der Regelung in IAS 36) der Buchwert eines einzelnen Aktivums seinen jeweiligen erzielbaren Wert nicht unterschreiten darf. Entsprechend sind nur die effektiv wertbeeinträchtigten Aktiven einer Gruppe zu belasten.

FER 20/26 befasst sich damit, wie solche «kleinstmöglichen Gruppen von Vermögenswerten» zu bestimmen sind und hält fest, dass man sich an den «von anderen Aktiven unabhängigen Geldzu- und Geldabflüssen» orientieren soll. Im Gegensatz dazu sind bei IAS 36 nur die Geldzuflüsse relevant (deshalb wird von «cash generating unit» gesprochen). Die unterschiedlichen Definitionen können bei strikter Anwendung in der Praxis zur Bildung unterschiedlicher Gruppen von Aktiven führen. Da aus der Historie zu FER 20 nicht erkennbar ist, dass hier eine bewusste Differenz zu den IFRS beabsichtigt war, wird die Definition in FER 20/26 an diejenige in IAS 36 angeglichen.

Swiss GAAP FER 41: Rekalibrierung auf die gesetzlichen Bestimmungen

Gleich in der Einleitung verweist die aus dem Jahr 2010 stammende Fachempfehlung FER 41 «Rechnungslegung für Gebäudeversicherer und Krankenversicherer» auf das Krankenversicherungsgesetz (KVG). Die Bestimmungen des referenzierten Artikels 12 wurden allerdings per 1. Januar 2016 in Artikel 2 des Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (KVAG) verschoben. Neben der Aktualisierung dieser verwaisten Referenz wird mittels einer sachten Umformulierung klargestellt, dass das KVG bzw. das KVAG keine Relevanz für Gebäudeversicherungen haben. Schliesslich wird durch eine Anpassung der Terminologie dem Umstand Rechnung getragen, dass in den kanto-

nen Gebäudeversicherungsgesetzen nicht von «Gebäudeversicherern», sondern von «Gebäudeversicherungen» gesprochen wird.

Weitere Bereinigungen und Übersetzungstabelle

Seit dem 1. Januar 2013 ist das sogenannte Neubewertungsmodell unter FER 18 «Sachanlagen» nicht mehr vorgesehen. Damit gibt es auch keine Neubewertungen von Sachanlagen mehr, welche direkt ins Eigenkapital fliessen. Der entsprechende Spiegelstrich in FER 24/14 ist somit ein Relikt vergangener Zeiten und wird nun entfernt.

Um unbeabsichtigte Mehrdeutigkeiten zu vermeiden, ist eine einheitliche Terminologie in den Fachempfehlungen wichtig. Daher wurde der Begriff der «Eventualverpflichtung» über alle Fachempfehlungen hinweg mit dem inhaltlich gleichwertigen, aber gängigeren Begriff der «Eventualverbindlichkeit» aus dem Rahmenkonzept (Ziffern 17 und 20) ersetzt.

Im Sommer 2022 wurde erstmals eine offizielle Übersetzungstabelle der Swiss GAAP FER für wichtige Rechnungslegungsbegriffe publiziert.¹ Bei deren Erstellung wurden uneinheitliche Übersetzungen in verschiedenen Fachempfehlungen identifiziert, die nun ebenfalls im Rahmen der Neuauflage per 1. Januar 2023 berichtigt werden. Schliesslich werden natürlich entdeckte Formatierungs- und Orthographiefehler in allen vier Sprachen korrigiert.

Fazit

Im Rahmen der anfangs 2023 erscheinenden neuen Broschüre wird neben der Einbindung des neuen FER 28 und des überarbeiteten FER 30 ein punktueller «Frühlingsputz» bei den anderen Fachempfehlungen durchgeführt. Da sich durch diese Bereinigungen keine materiellen Änderungen ergeben, werden das Datum der Herausgabe und der Inkraftsetzung bei den betroffenen Fachempfehlungen jedoch nicht angepasst.

¹ <https://www.fer.ch/uebersetzungstabelle>

Daniel Bättig, MSc in Business Administration, dipl. Wirtschaftsprüfer, FER-Fachsekretär, selbstständiger Berater und Prüfer, fachsekretaer@fer.ch

Silvan Loser, Dr. oec. HSG, dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner KPMG, Head of DPP Swiss Accounting (Schweizer Obligationenrecht/Swiss GAAP FER), Mitglied FER-Fachkommission und FER-Fachausschuss, silvanloser@kpmg.com

IFRS Update: Die Bestimmung von Prinzipal oder Agent nach IFRS 15

Bei der Umsatzerfassung wirft das Thema Prinzipal oder Agent immer wieder Anwendungsfragen auf oder führt zu wesentlichen Ermessensentscheidungen. Das IFRS Interpretations Committee hat im April 2022 aufgezeigt, wie die Bestimmungen von IFRS 15 zum Verkauf von Standardsoftwarelizenzen angewendet werden.



Frederik
Schmachtenberg



Ruth Gwerder

Das IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) hat als Addendum zum IFRIC Update vom April 2022 die finale Agenda-Entscheidung zu einer Anfrage veröffentlicht, ob ein Verkäufer (Reseller) von Standardsoftwarelizenzen eines anderen Herstellers unter IFRS 15 Prinzipal oder Agent ist.¹ Das IFRS IC beantwortet die Frage zwar nicht, zeigt in der Agenda-Entscheidung aber auf, wie ein Unternehmen IFRS 15 in diesem Zusammenhang anwenden sollte. Weil immer mehr Unternehmen im Verkaufsprozess mit anderen Unternehmen zusammenarbeiten, z. B. auch im Onlinehandel, gewinnen die Fragestellungen zu *Principal versus Agent* immer mehr an Relevanz.

Relevante Bestimmungen in IFRS 15

Die Beurteilung von *Principal versus Agent* erfolgt grundsätzlich immer anhand der vertraglichen (expliziten und impliziten) Bedingungen sowie anhand der konkreten Umstände eines Sachverhalts.

Die Paragraphen IFRS 15.B34–B38 legen ein Rahmenkonzept fest, um zu bestimmen, ob ein Unternehmen Prinzipal (Auftraggeber) oder Agent (Vermittler) ist. Dabei gilt grundsätzlich die folgende Regelung: Wenn eine andere Partei an der Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für

einen Kunden beteiligt ist, bestimmt das Unternehmen, ob die Art seiner Zusage eine Leistungsverpflichtung ist, die festgelegten Güter oder Dienstleistungen selbst bereitzustellen (das Unternehmen ist in diesem Fall Prinzipal) oder die Bereitstellung dieser Güter oder Dienstleistungen durch die andere Partei zu veranlassen (das Unternehmen ist in diesem Fall Agent). IFRS 15.B34A besagt, dass ein Unternehmen zur Bestimmung der Art seiner Zusage Folgendes tun muss:

- Es muss die spezifizierten Waren oder Dienstleistungen identifizieren, die dem Kunden zur Verfügung gestellt werden sollen.
- Es muss beurteilen, ob es jedes einzelne Gut oder jede einzelne Dienstleistung kontrolliert, bevor die spezifizierte Ware oder die Dienstleistung an den Kunden übertragen wird.

Ein Unternehmen ist Prinzipal, wenn es die Verfügungsgewalt (Kontrolle) über die festgelegte Ware oder Dienstleistung vor deren Übertragung an den Kunden hat (IFRS 15.B35). Die Verfügungsgewalt über einen Vermögenswert bezieht sich auf die Fähigkeit, die Nutzung des Vermögenswerts zu bestimmen und im Wesentlichen den gesamten verbleibenden Nutzen aus ihm zu ziehen. Die Verfügungsgewalt schließt die Fähigkeit ein, andere Unternehmen daran zu hindern, die Nutzung des Vermögenswerts zu bestimmen und den Nutzen aus ihm zu ziehen (IFRS 15.33). Ein Unternehmen, das als Vermittler (Agent) auftritt, hat keine Verfügungsgewalt über das festgelegte Gut oder die festgelegte Dienstleistung, die von einer anderen Partei bereitgestellt wird, bevor dieses Gut oder diese Dienstleistung auf den Kunden übertragen wird (IFRS 15.B36). Gerade bei immateriellen Gütern kann diese Beurteilung in der Praxis schwierig sein.

¹ Das IFRIC Update April 2022 ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.ifrs.org/news-and-events/updates/ifric/2022/ifric-update-april-2022/>

Wenn, und nur, wenn – nach Anwendung der oben genannten Grundsätze und Anforderungen an die Verfügungsgewalt aus IFRS 15 – unklar ist, ob ein Unternehmen Kontrolle hat und daher Prinzipal ist, hält IFRS 15.B37 Indikatoren fest, anhand derer ein Unternehmen feststellen kann, ob es Prinzipal oder Agent ist (keine abschliessende Aufzählung):

- die **Hauptverantwortung für die Erfüllung der Zusage**, das festgelegte Gut oder die festgelegte Dienstleistung bereitzustellen
- das **Bestandsrisiko** vor der Übertragung des festgelegten Gutes oder der festgelegten Dienstleistung oder nach der Übertragung der Verfügungsgewalt auf den Kunden
- die **Ermessensfreiheit bei der Festlegung des Preises** für das festgelegte Gut oder die festgelegte Dienstleistung

Die Indikatoren können für die Beurteilung der Verfügungsgewalt mehr oder weniger relevant sein, je nach Art des spezifischen Gutes oder der spezifischen Dienstleistung und je nach Vertragsbedingungen. Bei anderen Verträgen können eventuell andere Indikatoren überzeugendere Nachweise liefern (IFRS 15.B37A).

Es sollte festgehalten werden, dass die Indikatoren in IFRS 15.B37 die Beurteilung der Kontrolle unterstützen sollen, jedoch diese, und das ist sehr wichtig, nicht ersetzen. Zudem, wie auch in der Grundlage für Schlussfolgerungen in IFRS 15 hervorgehoben, sollen die Indikatoren nicht isoliert betrachtet werden und stellen keine separate oder zusätzliche Beurteilung dar.

Anwendung der relevanten IFRS 15 Regelungen auf das Praxisbeispiel:²

Ein Software-Reseller schliesst eine Vertriebsvereinbarung mit einem Softwarehersteller ab, die

- dem Reseller das Recht gibt, die Standardsoftwarelizenzen des Herstellers an Kunden zu vergeben (zu verkaufen),
- den Reseller verpflichtet, jeden Kunden vor dem Verkauf der Softwarelizenzen zu beraten (*pre-sales advice*), um die Art und Anzahl der Softwarelizenzen zu ermitteln, die den Bedürfnissen des Kunden entsprechen, und
- dem Reseller einen Ermessensspielraum bei der Preisgestaltung für die an Kunden zu verkaufenden Softwarelizenzen bietet.

Die Art der Beratung vor dem Verkauf hängt von den Bedürfnissen des Kunden ab.

² Sachverhalt in Anlehnung an den Sachverhalt vom IFRIC Update April 2022 (in gekürzter Form).

- Wenn der Kunde sich entscheidet, keine Softwarelizenzen zu erwerben, zahlt er nichts und der Reseller und der Kunde schliessen auch keinen Vertrag ab.
- Entschliesst sich der Kunde, eine bestimmte Art und Anzahl von Softwarelizenzen zu erwerben, handelt der Reseller den Verkaufspreis mit dem Kunden aus, gibt im Namen des Kunden eine Bestellung beim Softwarehersteller auf (und bezahlt den Hersteller) und stellt dem Kunden den vereinbarten Preis in Rechnung.

Der Softwarehersteller stellt dem Kunden die bestellten und auf seinen Namen ausgestellten Softwarelizenzen über ein Softwareportal zur Verfügung, einschliesslich der für die Aktivierung erforderlichen Schlüssel. Der Softwarehersteller und der Kunde schliessen einen Vertrag ab, in dem das Recht des Kunden zur Nutzung der Software, eine Gewährleistung für die Funktionalität der Software sowie die Laufzeit der Lizenz festgelegt sind.

Wenn der Reseller dem Kunden rät, eine unpassende Art oder Anzahl von Softwarelizenzen zu bestellen (die den Bedürfnissen des Kunden nicht entsprechen), muss der Kunde die Lizenzen nicht annehmen. Der Reseller kann die nicht abgenommenen Lizenzen nicht an den Softwarehersteller zurückgeben oder an einen anderen Kunden verkaufen.

Das IFRS IC stellte klar, dass im vorliegenden Sachverhalt die Pre-Sales-Beratung des Kunden durch den Reseller kein implizites Versprechen in einem Vertrag mit einem Kunden darstellt und dementsprechend nicht Bestandteil der Prinzipal-Agent-Beurteilung sein kann. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Software-Kunden ist die Beratungsleistung bereits erfolgt und es wird keine zukünftige Leistung versprochen und übertragen. Die Beurteilung, ob der Reseller die Verfügungsgewalt über die Softwarelizenz erhält und an den Kunden überträgt, muss somit auf der Basis der Standardsoftwarelizenz ohne diese Pre-Sales-Beratung vorgenommen werden.

Falls – nach Anwendung der Grundsätze und Anforderungen an die Verfügungsgewalt aus IFRS 15 – unklar sein sollte, ob der Reseller Prinzipal oder Agent ist, berücksichtigt der Reseller die Indikatoren in IFRS 15.B37 bei der Beurteilung, ob er die Verfügungsgewalt über die Standardsoftwarelizenzen vom Softwarehersteller erhält, bevor sie an den Kunden übertragen werden. Konkret bedeutet dies die folgende Evaluation bzw. Fragestellungen:

- Wer ist für die Erfüllung der Zusage verantwortlich, dem Kunden die Lizenzen zur Verfügung zu stellen? Die Lizenzen entstehen erst, wenn der Softwarehersteller die Softwarelizenzen im Namen des Kunden ausstellt. Der Hersteller ist für die Funktionalität und die Vergabe und Aktivierung der Lizenzen verantwortlich (IFRS 15.B37 [a]). Wenn z. B. der Reseller mit dem Kunden sowohl vor

als auch nach der Übertragung der Softwarelizenzen an den Kunden in Kontakt tritt und die Verantwortung für nicht abgenommene Lizenzen übernimmt, dann ist vermutlich auch der Reseller in dieser Hinsicht für die Erfüllung der Zusage verantwortlich, dem Kunden die Lizenzen zur Verfügung zu stellen (IFRS 15.B37[a]).

- Hat der Reseller vor Abschluss des Vertrags mit dem Kunden eine Verfügungsgewalt über einen Pool von Standardsoftwarelizenzen und kann er diese Lizenzen beispielsweise an einen anderen Kunden weiterleiten? Wenn nein, hat der Reseller im Regelfall auch kein Bestandsrisiko, bevor die Lizenzen auf den Kunden übertragen werden (IFRS 15.B37[b]).
- Hat der Reseller einen Ermessensspielraum bei der Festlegung des Preises für die Softwarelizenzen (IFRS 15.B37[c])? Und selbst wenn dem so ist, ist der Ermessensspielraum bei der Preisgestaltung evtl. gewissermassen limitiert, z. B. wenn der Markt für die Softwarelizenzen so beschaffen ist, dass der Reseller bei der Festlegung des Preises nur eine begrenzte Flexibilität hat? Falls ja, wäre der Ermessensspielraum bei der Festlegung des Preises als weniger relevant respektive stark zu gewichten.

Bei der Gesamtwürdigung muss der Reseller auch die Relevanz der einzelnen Indikatoren beurteilen und fest-

halten, d. h. gegebenenfalls auch unterschiedliche Indikatoren nach Relevanz gewichten.

Fazit

Aufgrund der möglicherweise wesentlichen Auswirkungen auf die Bilanzierung der Umsatzerlöse und dem teilweise erheblichen Ermessen bei der Identifikation der spezifizierten Güter und Dienstleistungen, ob und wie die Kontrolle darüber vorliegt, und der Tatsache, dass sich die spezifischen Fakten und Umstände, die einer solchen Evaluation zugrunde liegen, über die Zeit auch ändern können, sind wesentliche *Principal versus Agent* Beurteilungen regelmässig zu prüfen. Die kürzliche IFRS IC Agenda Entscheidung könnte ein Anlass sein, bisherige Beurteilungen zu validieren.

Dr. Frederik Schmachtenberg, Partner bei EY Schweiz, Financial Accounting Advisory Services, Lehrbeauftragter der Universität St. Gallen, frederik.schmachtenberg@ch.ey.com

Ruth Gwerder, Director bei EY Schweiz, IFRS Desk, ruth.gwerder@ch.ey.com

PROFFIX

Software für KMU

«SIE HABEN DAS **GESCHÄFT.** PROFFIX DIE **SOFTWARE.**»

Peter Herger, Geschäftsführer PROFFIX Software AG



JETZT IM VIDEO Erfahren Sie, weshalb PROFFIX heute zu den erfolgreichsten Schweizer KMU-Softwareanbietern zählt. www.proffix.net

Rechnungslegung nach OR

Art. 958c OR enthält in Abs. 1 Ziff. 1-7 die nicht abschliessende Aufzählung der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (GoR). Im Folgenden wird der Grundsatz der Klarheit und Verständlichkeit näher erläutert.

Der Grundsatz der Klarheit betrifft die «formelle Gestaltung» (Botschaft 2007, S. 1701), also die äussere Darstellung der Jahresrechnung (Gliederung und Lesbarkeit) und soll eine irreführende Gestaltung und Darstellung des Berichtsinhalts verhindern. Die Klarheit bezieht sich auf alle Dokumente der Rechnungslegung. Sie gilt für die Jahresrechnung (Bilanz, ER und Anhang) und die Konzernrechnung, aber auch für die GFR, den Lagebericht und die nichtfinanzielle Berichterstattung.

Klarheit bedeutet, dass die Berichtsbestandteile übersichtlich, sachgerecht und systematisch gegliedert sein müssen (Botschaft 2007, S. 1701). Die Positionen sind eindeutig und zutreffend zu bezeichnen, so dass für Dritte ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vermittelt wird (siehe auch FER-Rahmenkonzept N 33). Eine Zusammenfassung von Positionen kann die Klarheit verbessern, aber nur gleichartige Positionen dürfen zusammengefasst werden. Gleiches ist gleich und Verschiedenes ist unterschiedlich zu bezeichnen. Soweit Wahlmöglichkeiten in der formellen Gestaltung und Darstellung bestehen, ist die Entscheidung stets zugunsten der grösseren Klarheit und Übersichtlichkeit zu treffen.

Die Klarheit und Übersichtlichkeit können verbessert werden, wenn je nach Grösse des Unternehmens auf volle Franken, Tausend Franken oder Mio. Franken (eventuell mit einer Nachkommastelle) gerundet wird.

Der Grundsatz der Klarheit steht in enger Beziehung zu anderen Grundsätzen und Vorgaben des Rechnungslegungsrechts, insb. zum Bruttoprinzip (Art. 958c Abs. 1 Ziff. 7 OR), zu den Unternehmens- und Branchenbesonderheiten (Art. 958c Abs. 3 OR) sowie zu den Mindestgliederungsvorschriften von Bilanz (Art. 959a OR) und ER (Art. 959b OR). Nur wenn alle Positionen brutto, d. h. ohne Verrechnung und Saldierung ausgewiesen werden, werden Bilanz und ER dem Grundsatz der Klarheit gerecht. Besondere Bedeutung erlangt der Grundsatz der Klarheit dann, wenn die allgemeinen Mindestgliederungsvorschriften wegen der Eigenart des Geschäfts oder einer Bran-

che nicht angewendet werden können. Die abweichende Gliederung muss dann gleichwertig, klar und übersichtlich sein und allenfalls im Anhang der Jahresrechnung weiter erläutert werden (Art. 959c Abs. 1 Ziff. 1 OR).

Der gesonderte Ausweis und die Aufgliederung von Positionen kann die Klarheit verbessern. Grenzen sind dem allerdings dann gesetzt, wenn dadurch die Erfassungs- und Bewertungskonsequenzen nicht mehr erkennbar sind. So ist die Position eines eigenständigen Leasingvermögens zwischen Umlauf- und Anlagevermögen mit dem Grundsatz der Klarheit unvereinbar, da eine neue, dem OR fremde Vermögenskategorie geschaffen würde.

Klarheit ist mit dem Grundsatz der Verständlichkeit eng verbunden, d. h., die gesamte Rechnungslegung muss sachverständigen Dritten verständlich sein (Botschaft 2007, S. 1701). Dies bedeutet aber nicht, dass komplexe Informationen einfach weggelassen werden können. Sie sind für die sachverständigen Dritten adäquat aufzubereiten.

Sachverständigkeit der Rechnungslegungsadressaten setzt voraus, dass diese über angemessene Kenntnisse der Rechnungslegung, aber auch des Geschäftsmodells des Unternehmens sowie der wirtschaftlichen Zusammenhänge verfügen, und bereit sind, sich mit der erforderlichen Sorgfalt mit der Rechnungslegung des Unternehmens zu beschäftigen.

Die Verständlichkeit des Abschlusses (insb. des Anhangs und Lageberichts) kann durch eine adäquate Textaufbereitung (Tabellen und Abbildungen) und den Einsatz formaler Gestaltungsmittel verbessert werden. Auch die Struktur und Ordnung der Berichterstattung tragen wesentlich zur Verständlichkeit bei.

Prof. Dr. Dieter Pfaff / Dr. Florian Zihler

Zuverlässigkeit der Rechnungen der Schweizer Kantone

Die Autonomie der Schweizer Kantone bei der Rechnungslegung ist gross. Dies führt zu einer starken Heterogenität in der Zuverlässigkeit, mit der die Rechnungen die kantonale Finanzlage widerspiegeln. Trotz der Reformen bleibt die Heterogenität bestehen. Dieser Beitrag misst ihre Bedeutung.



Naomi Luta

Die Bundesverfassung hat dem Bund nie die Befugnis erteilt, die Art und Weise der öffentlichen Rechnungslegung zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen zu harmonisieren. Jeder Kanton war daher stets souverän, seine eigenen Regeln für seine Rechnungslegung, und im Vorfeld, seines Budgets aufzustellen. Diese Situation hat die Entwicklung einer heterogenen Buchführungspolitik begünstigt. Sofern eine solche Heterogenität wirklich besteht, kann nicht sichergestellt werden, dass die Jahresrechnungen aller Kantone ihre tatsächliche finanzielle Lage zuverlässig widerspiegeln. Dies schadet der

Transparenz und der Vergleichbarkeit, zwei grundlegende Kriterien, die für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen wichtig sind.

Es gab jedoch Initiativen, um zu versuchen, diese Situation zu ändern. Zweimal veröffentlichte die Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) Empfehlungen in Form eines harmonisierten Rechnungsmodells für die Kantone und die Gemeinden (HRM). Eine erste Version, HRM1, erschien 1977. Darin wurde die periodengerechte Buchführung (accrual accounting) und die Abschaffung der Kassabuchhaltung (cash accounting) empfohlen. Sie beinhaltet einen harmonisierten Kontenplan, der eine Erfolgsrechnung (laufende Rechnung), eine Investitionsrechnung und eine Bilanz sowie eine Gliederung nach Art und Funktion enthält. Die zweite Version, HRM2, die 2008 veröffentlicht wurde, ist eine Antwort auf die Entwicklung der International Public Sector Accounting Standards (IPSAS). Die FDK macht damit einen Spagat:

Sie bietet ein Modell an, das die Anwendung des den IPSAS zugrunde liegenden Grundsatzes der wahrheitsgetreuen Darstellung (fair presentation oder true and fair view) ermöglicht, aber auch politische Finessen bei der Erstellung der Rechnung zulässt.

Die FDK ist lediglich ein Koordinationsorgan. Sie hat keine Befugnis, den Kantonen ihre Entscheidungen aufzuzwingen. Diese haben daher nur den Status von Empfehlungen. Dies gilt auch für das HRM. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des HRM1 und später des HRM2 konnte jeder Kanton entscheiden, wann und wie er die Fachempfehlungen der Konferenz in seinen Gesetzen und anderen Verordnungen umsetzen wollte. In der Praxis haben alle Kantone die erste und später die zweite Generation des HRM übernommen. Dennoch erfolgte die Übernahme in jedem Kanton in unterschiedlichem Tempo und mit unterschiedlicher Disziplin. Die Umsetzung in die kantonalen Gesetzgebungen erfolgte nicht immer getreu den Fachempfehlungen. Es war für die Kantone umso leichter, sich Freiheiten gegenüber den Fachempfehlungen der FDK herauszunehmen, als das HRM2 in verschiedenen Bereichen explizit alternative Lösungen vorsah. Die Konferenz musste diese Alternativen einführen, um Kantone mit unterschiedlichen Zielen bei der Rechnungslegung zufriedenzustellen. Einige Kantone wollten eine Rechnung vorlegen, die ein wahrheitsgetreues (oder zuverlässiges) Bild der wirtschaftlichen Sachverhalte und ihrer finanziellen Lage vermittelt. Andere wollten in ihrer Rechnungslegung Finessen anwenden können, um sich Spielräume für ihre Haushaltspolitik zu erhalten. Natürlich wurden die im HRM2 vorgesehenen Alternativen so gestaltet, dass die bisherigen Rechnungslegungspraktiken beibehalten werden konnten.

Modalitäten zur Bewertung der Zuverlässigkeit in der Rechnungslegung

Um die Heterogenität der Buchführungspolitik der Kantone zu messen, greifen wir auf 15 Kriterien zurück (Tabelle 1).

Die meisten dieser Kriterien ergeben sich aus den Alternativen, die in den Fachempfehlungen des HRM2 angeboten werden. Bei jedem Kriterium lässt sich feststellen, ob ein Kanton, insbesondere in seinen gesetzlichen und reglementarischen Grundlagen, die Option gewählt hat, die die grösste Zuverlässigkeit gewährleistet (z. B. Festlegung einer eher tiefen Aktivierungsgrenze) oder ob eine andere Option gewählt wurde, d. h. eine Option, bei der die wirtschaftliche Realität weniger zuverlässig dargestellt wird (eher hohe Aktivierungsgrenze). Die Optionen, die zu einer weniger zuverlässigen Darstellung der Realität führen, sind in der Tabelle in Klammern angegeben.

Die Buchführungspolitik jedes Kantons wird anhand der einzelnen Kriterien bewertet, mit einem Höchstwert von 1, wenn die zuverlässigste Option gewählt wird, oder mit 0, wenn die Option offensichtlich keine wahrheitsgetreue Darstellung gewährleistet. Natürlich sind nicht alle Kriterien gleich wichtig, um sicherzustellen, dass die Rechnung insgesamt ein zuverlässiges Bild der wirtschaftlichen und

1	Periodengerechte Buchführung (statt Kassabuchhaltung)
2	Lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer (statt degressiv nach einer anderen als der Nutzungsdauer)
3	Verbot, fiktive Abschreibungen vorzunehmen ³ (kein Verbot)
4	Tiefer Grenzwert bei den Rechnungsabgrenzungen von Aufwänden und Erträgen (hoher Grenzwert)
5	Verbot, das Jahresergebnis mithilfe einer Reserve zu glätten (kein Verbot)
6	Bewertung des Finanzvermögens nach Verkehrswerten (Bewertung auf einer anderen Basis)
7	Verbuchung der Steuererträge nach dem Steuerabgrenzungs-Prinzip (anderes Prinzip, zum Beispiel Kassa-Prinzip)
8	Verbot der Vorfinanzierung von Investitionen (Möglichkeit von Vorfinanzierungen)
9	Eher tiefe Aktivierungsgrenze einer Investitionsausgabe (eher hohe Grenze)
10	Beginn der Abschreibungen bei Nutzungsbeginn der Anlagen (Beginn der Abschreibungen zu einem anderen Zeitpunkt)
11	Bewertung des Verwaltungsvermögens zum Verkehrswert (Bewertung auf einer anderen Basis, zum Beispiel zum abgeschriebenen Anschaffungswert)
12	Darstellung der empfohlenen Finanzkennzahlen (keine Finanzkennzahlen)
13	Separate Darstellung der Investitionen und deren möglicher Subventionen, nach dem Bruttoprinzip (Nettoprinzip)
14	Getrennte Darstellung von Grundstücken und den darauf stehenden Gebäuden (nicht getrennte Darstellung)
15	Darstellung der Geldflussrechnung mit dem Zusammenschluss der Investitions- und der Anlagentätigkeit (Zusammenschluss der Anlagen- und Finanzierungstätigkeit)

Tabelle 1: Bewertungskriterien des Zuverlässigkeitsgrades der Rechnungen

finanziellen Realität eines Gemeinwesens vermittelt. Aus diesem Grund sind die Kriterien mithilfe von Experten gewichtet.¹

Für jeden Kanton wird ein Zuverlässigkeitswert zwischen 0 und 100 ermittelt, indem die gewichteten Noten für alle Kriterien addiert werden.² Ein Wert von nahezu 100 bedeutet, dass der Grundsatz der wahrheitsgetreuen Darstellung in hohem Masse eingehalten wird und somit ein hoher Grad an Zuverlässigkeit der Rechnungslegung gegeben ist. Umgekehrt zeugt ein Ergebnis nahe 0 von einer Buchführungspolitik, die potenziell weit von diesem Grundsatz abweicht. Dadurch wird die Zuverlässigkeit der Rechnung erheblich verringert. Der Wert wird sowohl für die unter HRM1 als auch für die unter HRM2 umgesetzte Buchführungspolitik ermittelt.

Diese Bewertungsmodalitäten führen zu rechnerisch genauen Ergebnissen (siehe unten). Diese Genauigkeit sollte jedoch nicht als solche verstanden werden. Die Ergebnisse sind vielmehr als Grössenordnungen zu betrachten. Man kann nicht ohne weiteres behaupten, dass ein Kanton mit einem Wert von 85 eine zuverlässigere Buchführung hat als ein Kanton mit einem Wert von 80. Ein Unterschied von zehn Prozentpunkten deutet jedoch auf einen Unterschied im Zuverlässigkeitsgrad hin.

Zuverlässigkeitswerte der Kantonsrechnungen unter HRM1 und HRM2

Abbildung 1 zeigt das Ergebnis der Bewertung der Zuverlässigkeit in der Rechnungslegung. Auf der horizontalen Achse ist der Wert für die Zuverlässigkeit unter HRM1 (MCH1) dargestellt. Die vertikale Achse zeigt den Wert nach der Umstellung auf HRM2 (MCH2).

Unter HRM1 lagen die Zuverlässigkeitswerte zwischen 27 (SH) und 88 (GE). Die bei der Umstellung auf HRM2 gewählte Buchführungspolitik führt zu einer höheren Zuverlässigkeit der Rechnungen. Die Werte liegen nun zwischen 46 (OW) und 98 (ZH). Nur in drei Kantonen sind die Werte unter 50 (in alphabetischer Reihenfolge: OW, VS, ZG), während dies vor der Reform in 15 Kantonen der Fall war. Im Gegensatz dazu liegt der HRM2-Wert in sechs

¹ Die zugezogenen Experten sind die Delegierten des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS-CSPCP).

² Für Details der Scoring-Methode siehe Soguel, N., & Luta, N. (2021). On the road towards IPSAS with a maturity model: a Swiss case study, *International Journal of Public Sector Management*, 34(4), 425-440. <https://doi.org/10.1108/IJPSM-09-2020-0235>.

³ Das Rechnungsmodell HRM2 erlaubt es, fiktive Aufwendungen zu erfassen. Diese buchhalterische Kosmetik dient politischen Zielen bei der Rechnungslegung. Das HRM2 nennt sie zusätzliche Abschreibungen.

Kantone (BL, BS, GE, LU, SO, ZH) über 80 – gegenüber zwei vor der Reform (BS, GE) – oder sogar über 90 (BS, LU, ZH). Zu den Kantonen mit den höchsten Werten gehören im Übrigen diejenigen, deren Gesetzgebung die Anwendung der meisten IPSAS-Bestimmungen vorsieht (BS, LU, GE, ZH).

Mit dem Übergang zum HRM2 ist die Entwicklung der Buchführungspolitik hinsichtlich der Zuverlässigkeit insgesamt günstig. Allerdings sind erhebliche Unterschiede beim Einführungstempo zu beobachten. So dauerte es 22 Jahre (1977–1999), bis alle Kantone HRM1 eingeführt hatten, während es nur zehn Jahre (2008–2018) dauerte, bis alle Kantone HRM2 eingeführt hatten. Die meisten Vorreiterkantone, diejenigen, die HRM1 relativ früh, d. h. innerhalb von fünf Jahren (vor 1982), eingeführt hatten, sind auch diejenigen, die bei der Einführung von HRM2 eine Vorreiterrolle gespielt haben (AI, AR, BL, JU, NE, NW, SO, ZG, ZH). Dasselbe gilt für die Kantone, die mit der Einführung von HRM1 zugewartet haben (AG, BE, BS, FR, GE, GL, GR, LU, OW, SG, SH, SZ, TG, TI, UR, VD, VS). Zudem erreichen die Vorreiterkantone sowohl unter HRM1 (zwei Prozentpunkte höherer Zuverlässigkeitswert) als auch unter HRM2 (vier Prozentpunkte höherer Zuverlässigkeitswert) im Durchschnitt höhere Zuverlässigkeitswerte als die Spätstarterkantone.

Insgesamt hat sich also die Zuverlässigkeit dank der durch HRM2 ausgelösten Reform signifikant erhöht. Während der interkantonale Durchschnittswert unter HRM1 52 betrug, liegt er nun bei 69. Die Schwankungsbreite zwischen dem minimalen und dem maximalen Wert hat sich zwar von 61 auf 52 verringert; die Streuung der Werte, anhand der Standardabweichung gemessen, hat sich jedoch nicht verändert, sondern ist sogar leicht von 14 auf 16 gestiegen. Es gibt also nach wie vor eine recht grosse Heterogenität der Buchführungspolitik zwischen den Kantonen.

Die Kantone entscheiden selber

Im Vergleich weisen die Buchführungspolitik und -praxis der Schweizer Kantone, und ganz generell der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz, eine hohe Qualität auf. Die Kantone und ihre Gemeinden haben sich schon früh der periodengerechten Buchführung zugewandt. Die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells der ersten Generation (HRM1) Ende der 1980er Jahre hat dies deutlich gemacht. Zwar dauerte die Einführung des Systems in der ganzen Schweiz eine gewisse Zeit, aber es bot eine solide Grundlage für die Reform, die mit dem Modell der zweiten Generation (HRM2) durchgeführt wurde. Mit jedem Schritt steigt die Zuverlässigkeit der vorgelegten Rechnungen. Die letzte Reform führte zu einer deutlichen Verbesserung des durchschnittlichen Zuverlässigkeitswerts. Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz schnei-

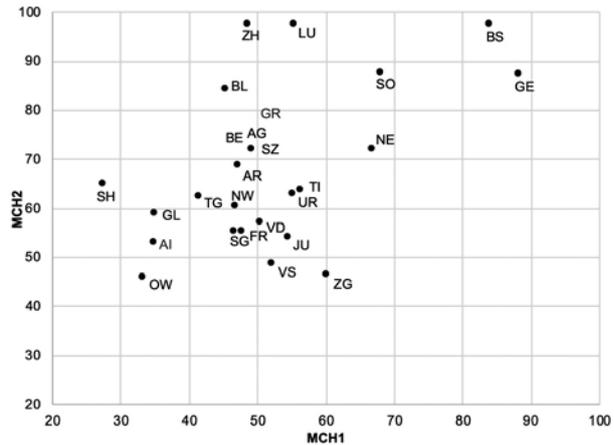


Abbildung 1: Zuverlässigkeitswert der Rechnungen der Kantone der Schweiz unter HRM1 und HRM2

Anmerkung: Um die Lesbarkeit der Abbildung zu erhöhen, beginnen die Werte beider Achsen bei 20.

den die Rechnungen der öffentlichen Gemeinwesen der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern immer noch vorteilhaft ab.

Diese Feststellung muss jedoch dadurch relativiert werden, dass nach wie vor eine beträchtliche Heterogenität zwischen den Buchführungspolitiken der Kantone und deren Zuverlässigkeitsgrad besteht. Mit dem Übergang zum HRM2 haben sich die Extreme angenähert. Die Streuung ist jedoch immer noch sehr gross. Der Impuls der Reform des HRM1 und später des HRM2 bleibt einmalig, da sie eine Überarbeitung der gesetzlichen und regulatorischen Grundlagen bedingt. Danach lässt der Eifer jedoch nach.

Das HRM2 brachte die Gründung des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor mit sich. Dieses schlägt regelmässig Verbesserungen vor, um auf die Herausforderungen bei der buchhalterischen Erfassung von wirtschaftlichen Sachverhalten zu reagieren. Aber die Kantone entscheiden selbst. Hier und da haben sie die Gelegenheit, ihre Buchführungspolitik zu überdenken. Es liegt an ihnen, diese zu ergreifen oder Änderungen zu bewirken, um die Zuverlässigkeit ihrer Rechnungslegung zu verbessern.

Naomi Luta, MA Public Management and Policy, wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Abteilung für öffentliche Finanzen des Instituts für öffentliche Verwaltung-IDHEAP der Universität Lausanne, naomi.luta@unil.ch

Nils Soguel, Prof. Dr. rer. pol., ordentlicher Professor für Öffentliche Finanzen am Institut für öffentliche Verwaltung IDHEAP der Universität Lausanne, Vorsitzender des Schweizerischen Rechnungslegungsgremiums für den öffentlichen Sektor (SRS CSPCP), nils.soguel@unil.ch

« Vrais » et « faux » amortissements dans les comptes publics

Le manuel de comptabilité publique suisse utilise souvent le terme « amortissements ». Or, entre « vrais » et « faux » amortissements, il ne faut pas se méprendre. Le constat de l'usure et de l'obsolescence ne doit pas être confondu avec les finesses politiques dans la présentation des comptes.



Nils Soguel

« Vrais » et « faux » amortissements

Dans son modèle comptable harmonisé de deuxième génération pour les cantons et les communes (MCH2), la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances (CDF) utilise souvent le terme « amortissements ». Mais ce terme cache des finalités diverses et variées, comme l'illustre la figure 1. Certes, à chaque fois, l'amortissement correspond à une charge purement comptable, sans influence sur la liquidité. Toutefois, le manuel comptable MCH2 de la CDF reste évasif sur la différence à faire entre « vrais » et « faux » amortissements.



Evelyn Munier

Les « vrais » amortissements –qu'ils soient planifiés ou non planifiés– doivent témoigner de l'usure et de l'obsolescence économique ou d'une réduction prématurée du potentiel d'utilisation des actifs du patrimoine administratif. Rappelons ici que ces actifs sont ceux qui permettent à une collectivité de fournir les prestations et les services prévus par le droit public. Ils se distinguent des actifs du patrimoine financier détenus par une collectivité à des fins de placement.

Les « faux » amortissements –amortissements dits supplémentaires ou amortissements du découvert au bilan– sont explicitement prévus par le MCH2. Ce dernier les qualifie d'instruments de politique budgétaire. En effet, ils sont sans aucun lien avec l'usure et l'obsolescence réelle des actifs ou avec une quelconque réduction prématurée de leur potentiel d'utilisation. Avec eux, le MCH2 autorise

donc sciemment le recours à des finesses politiques dans la présentation des comptes.

Les raisons qui motivent les « vrais », respectivement les « faux » amortissements sont donc fondamentalement différentes. Afin de favoriser une compréhension harmonisée de ces notions et de réduire le risque que de « faux » amortissements soient comptabilisés comme de « vrais » amortissements, le Conseil suisse de présentation des comptes publics a élaboré un complément aux recommandations formulées par la CDF. Cette contribution présente les principaux éléments de ce complément. Les détails sont disponibles sur le site internet du Conseil (www.srs-csppc.ch).

Amortissements planifiés des immobilisations corporelles et incorporelles appartenant au patrimoine administratif

Le MCH2 prévoit que les immobilisations corporelles et incorporelles appartenant au patrimoine administratif des collectivités doivent être amorties en fonction de leur durée d'utilisation pour tenir compte de l'usure et de l'obsolescence. Initialement, chacun de ces actifs doit être porté au bilan à sa valeur d'acquisition. Au gré des exercices, cette valeur est ensuite corrigée à la baisse sous l'effet des amortissements.

Le montant de l'amortissement est donc planifiable et planifié. D'ailleurs, le Manuel MCH2 offre un tableau proposant, pour différents types d'immobilisations, une durée d'utilisation. L'amortissement planifié est comptabilisé parmi les charges d'exploitation (groupe de comptes 33, dans la classification par nature). La contrepartie au bilan intervient dans un compte de correction de valeur associé à l'actif concerné (groupe de comptes 140 pour les immobilisations corporelles et 142 pour les incorporelles). Chaque compte de correction de valeur figure donc à l'actif du bilan, mais avec un signe négatif.

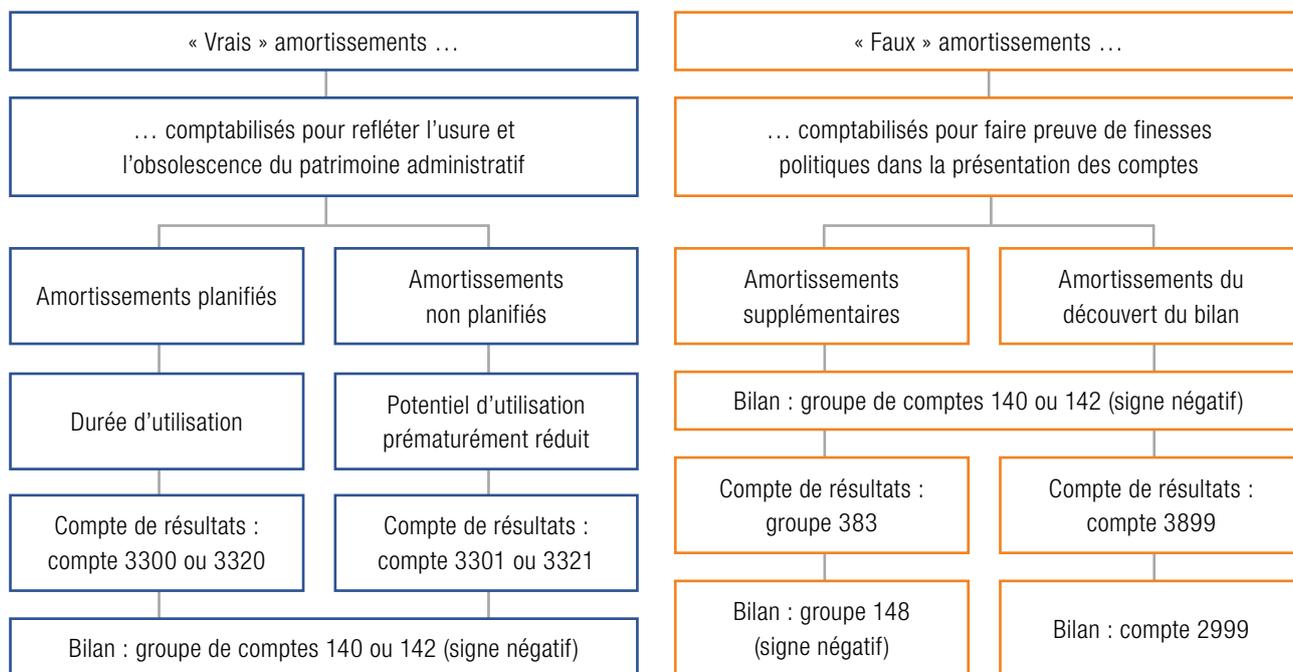


Figure 1 : Entre « vrais » et « faux » amortissements, il ne faut pas se laisser tromper.

Amortissements non planifiés des immobilisations corporelles et incorporelles appartenant au patrimoine administratif

Parfois, l'utilisation d'une immobilisation corporelle ou incorporelle du patrimoine administratif s'interrompt prématurément ou le potentiel d'utilisation d'une immobilisation se trouve significativement réduit. Un amortissement non planifié (impairment) doit alors être comptabilisé. Les cas les plus fréquents à l'origine de ce phénomène sont :

- Abandon de l'utilisation de l'actif concerné (p.ex. un logiciel comptable) ;
- Evolution technique, légale ou politique qui empêche –en totalité ou en partie– l'utilisation de l'actif concerné (p.ex. nouvelle législation environnementale interdisant l'utilisation d'une immobilisation) ;
- Mesure prise en matière d'aménagement du territoire qui empêche –en totalité ou en partie– l'utilisation de l'actif concerné (p.ex. changement de zone d'affectation, modification de dispositions en matière de protection contre le bruit) ;
- Destruction totale ou partielle de l'actif (p.ex. destruction d'un bâtiment administratif suite à un incendie ou à des intempéries, véhicule accidenté, machine ou appareil défectueux) ;
- Décision (politique, légale, etc.) de stopper un projet en cours de construction ;
- Démantèlement de l'actif concerné (p.ex. démantèlement d'un entrepôt, suppression d'une autorisation d'exploitation) ;
- Incapacité totale ou partielle de l'actif concerné à fournir les services qui en étaient attendus (p.ex. en raison d'un défaut opérationnel majeur).

Comptabiliser un amortissement non planifié évite qu'un amortissement planifié ne soit mis à charge du compte de résultats des exercices subséquents, alors même qu'en réalité l'actif correspondant n'est plus utilisable ou n'est plus que partiellement utilisable. L'amortissement non planifié doit être comptabilisé dès que le potentiel d'utilisation se voit réduit ou disparaît. Il est également comptabilisé comme charge d'exploitation (groupe de comptes 33). La contrepartie au bilan intervient, comme pour les amortissements planifiés, dans le compte de correction de valeur associé à l'actif concerné (groupe 140 ou 142).

Il peut arriver qu'un actif ait été amorti de manière non planifiée, mais qu'il retrouve ensuite un certain potentiel d'utilisation. Un tel phénomène se produit généralement pour des raisons inverses à celles mentionnées ci-dessus. Mais il se peut aussi qu'un actif amorti en totalité ou en partie trouve une utilisation alternative à celle prévue précédemment. Le MCH2 prévoit de tels cas de reprise de valeur (reversed impairment). Cette reprise de valeur est comptabilisée comme un revenu financier. La contrepartie intervient au bilan dans le compte de l'actif concerné. Le montant de ce revenu devrait correspondre au montant de l'amortissement non planifié comptabilisé précédemment (montant de l'impairment). Après la reprise de valeur, l'actif est amorti en fonction de la durée d'utilisation résiduelle prévue. Cette manière de procéder garantit que le coût de fourniture des prestations à l'aide de l'actif concerné tient compte de l'usure et de l'obsolescence. Cela revêt une importance particulière pour les prestations financées par des taxes et des contributions causales.

Lorsque seule la durée d'utilisation de l'actif est raccourcie par rapport à ce qui avait été planifié au moment de l'in-

vestissement, mais sans réduction immédiate du potentiel d'utilisation, il n'y a pas lieu de comptabiliser un amortissement non planifié. En revanche, le taux d'amortissement doit être adapté à la hausse sur la durée d'utilisation restante afin d'intégrer la réduction de l'horizon temporel. Lorsque, au contraire, avant la fin de la durée d'utilisation planifiée, il s'avère que l'actif pourra être utilisé plus longtemps, le taux d'amortissement doit être adapté à la baisse, dans le respect de la durée d'utilisation prévisible.

Amortissements supplémentaires et amortissements du découvert du bilan

Afin d'introduire des finesses politiques dans la présentation du compte de résultats, le MCH2 autorise la comptabilisation de charges fictives. Ces charges fictives portent notamment le nom d'amortissements supplémentaires, mais aussi d'amortissements du découvert du bilan. Le Manuel précise toutefois que ces amortissements doivent apparaître dans le compte de résultats comme des charges « extraordinaires » afin de pouvoir être identifiés comme telles (groupe de comptes 38). Ces amortissements sont « extraordinaires » par le fait qu'ils sont sans lien avec l'amortissement découlant de la durée d'utilisation et donc avec l'usure et l'obsolescence ou le potentiel d'utilisation d'un quelconque actif. Les montants comptabilisés à ce titre ne se fondent pas sur la valeur des actifs et sont donc parfaitement discrétionnaires. Il n'en demeure pas moins qu'ils péjorent le solde final du compte de résultats, réduisant l'excédent de revenus, voire augmentant l'excédent de charges. La contrepartie au bilan doit intervenir dans le groupe de comptes spécifiquement dédié aux amortissements supplémentaires (groupe de comptes 148) figurant à l'actif du bilan, mais avec un signe négatif, ou dans le découvert (compte 2999). Le MCH2 exclut explicitement de comptabiliser des amortissements supplémentaires dans un autre groupe de comptes du bilan, et en particulier dans le groupe de comptes consacré aux immobilisations corporelles ou incorporelles (groupe 140 ou 142). De plus, les amortissements supplémentaires doivent être détaillés dans l'annexe aux comptes. Si le MCH2 prévoit ce type d'opérations, il faut toutefois relever que plus de la moitié des cantons –et leurs communes– ont renoncé à en faire usage.

Conclusion : mieux vaut observer le résultat opérationnel

Les comptes publics sont un moyen essentiel de communication et de dialogue entre le pouvoir exécutif et le pouvoir législatif, et au-delà de ce dernier avec les médias et la population. Or l'expertise dont dispose l'exécutif en matière comptable est sans commune mesure avec celle du législatif ou des citoyens. De ce point de vue, la notion d'amortissement est particulièrement obscure pour qui ne dispose pas d'une bonne compréhension de la comptabi-

lité d'exercice. La coexistence dans le MCH2 de « vrais » et de « faux » amortissements rend cette compréhension encore plus difficile. Les « faux » amortissements –les amortissements supplémentaires et les amortissements d'un éventuel découvert au bilan– peuvent bien servir à façonner le résultat en fonction d'impératifs de politique budgétaire. Il n'en demeure pas moins que ces « faux » amortissements mettent à mal les principes de clarté et de fiabilité. Or, la Conférence des directrices et directeurs cantonaux des finances, elle-même, considère que ces principes doivent guider la présentation des comptes publics.

Tant et aussi longtemps que les « faux » amortissements seront autorisés par le MCH2 –et pratiqués par les collectivités publiques– aux côtés d'autres finesses politiques, le solde final du compte de résultats restera biaisé par ces opérations « extraordinaires ». Celles et ceux qui souhaitent disposer d'une image plus sincère de la situation financière des collectivités seraient bien inspirés d'observer le résultat opérationnel. Celui-ci exclut les opérations « extraordinaires ». Mais il inclut les « vrais » amortissements planifiés et non planifiés comptabilisés pour tenir compte, parmi les charges, de l'usure et obsolescence de l'infrastructure publique ou de la réduction prématurée de son potentiel d'utilisation. C'est donc bien le résultat opérationnel qui nous renseigne de la manière la plus fiable sur le degré de couverture du coût des prestations fournies à sa population par une collectivité publique.

Nils Soguel, Prof. Dr. ès sciences économiques, professeur ordinaire de finances publiques à l'Institut de hautes études en administrations publiques-IDHEAP de l'Université de Lausanne, directeur du Conseil suisse de présentation des comptes publiques (SRS CSPCP), nils.soguel@unil.ch

Evelyn Munier, Mag. ès sciences économiques, experte diplômée en finance et controlling, secrétaire scientifique du Conseil suisse de présentation des comptes publiques (SRS CSPCP), evelyn.munier@unil.ch

Wissensdurst stillen

Bestseller

Die Aus- und Weiterbildung im Finanz- und Rechnungswesen ist uns wichtig. In Zusammenarbeit mit erfahrenen Praktikern publizieren wir deshalb hilfreiche Fachbücher für die Praxis. Diese Bücher erhalten unsere Mitglieder zum Vorzugspreis im Verlag SKV und bei Orell Füssli.



Praxiswissen von veb.ch: Das Lehr- und Praxisbuch zur Schweizer Mehrwertsteuer

von Urs Denzler, Mónica Molnár, Britta Rehfisch und Roger Zbinden beleuchtet alle Themen des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes übersichtlich und klar. Sie finden darin viele alltägliche Beispiele, praxisgerechte Fälle und eine grosse Sammlung mit Lösungen. Grundlage für die Erläuterungen ist immer der Gesetzestext.

Bestellen auf www.veb.ch/buecher



Schweizer Kontenrahmen KMU

Der «Schweizer Kontenrahmen KMU» richtet sich an kleine und mittlere Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen in der Schweiz, ungeachtet ihrer Branchenzugehörigkeit und Rechtsform. Das 2013 überarbeitete Buch legt Wert auf Mustervorschläge zu Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung, gibt einen Rahmen vor und soll dazu beitragen, die Qualität des Rechnungswesens schweizerischer Unternehmen weiterhin hoch zu halten.

Bestellen auf www.veb.ch/kontenrahmen



veb.ch-Praxiskommentar Rechnungslegung nach Obligationenrecht

Der veb.ch-Praxiskommentar ist ein Werkzeug, welches Ihnen umfassend und verlässlich Auskunft über Fragen zu folgenden Themen liefert: Jahresrechnung, Konzernrechnung, Buchführung und Steuerbilanz. Das Nachschlagewerk dient im Berufsalltag als treuer und kompetenter Begleiter für Unklarheiten zur Rechnungslegung nach OR.

Bestellen auf www.veb.ch/buecher

SER 2022: Wesentliche Neuerungen

Das revidierte Aktienrecht tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Die Verbände haben dies zum Anlass genommen, den Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision erneut zu aktualisieren und an die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts anzupassen. Der Artikel geht punktuell auf wesentliche Neuerungen ein.



Daniela Salkim

Mit Inkrafttreten des Revisions- und Revisionsaufsichtsrechts auf den 1. Januar 2008 veröffentlichten die Fachverbände EXPERTsuisse (ehemals TREUHAND-KAMMER) und TREUHAND|SUISSE (ehemals Schweizerischer Treuhänderverband) den Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER). Im Jahr 2015 wurde eine Neuauflage des SER aufgrund der Anpassung an das neue Rechnungslegungsrecht herausgegeben.

Das Parlament hat nach einem langen, politischen Prozess am 19. Juni 2020 die Aktienrechtsrevision verabschiedet. Am 1. Januar 2023 tritt das revidierte Aktienrecht in Kraft. Diesen Umstand haben die Verbände zum Anlass genommen, den SER ein weiteres Mal zu überarbeiten und an die Bestimmungen des neuen Aktienrechts (Änderung des Obligationenrechts) anzupassen.

Im April 2022 hatten die Vorstände von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE den Entwurf des Standards in die Vernehmlassung gegeben; diese endete im Mai 2022. In der Zwischenzeit ist die überarbeitete Version verabschiedet worden und wird demnächst publiziert.

1. Präzisierungen und Ergänzungen

Die im neuen SER vorgenommenen Präzisierungen und Ergänzungen wurden hauptsächlich aufgrund des revidierten Aktienrechts vorgenommen. Der Aufbau des SER 2022 ist im Vergleich zur letzten Ausgabe unverändert geblieben. Zudem konnte am herkömmlichen KMU-Konzept festgehalten werden. Die nachfolgenden Ausführungen zeigen einige ausgewählte Neuerungen:

1.1 Geltungsbereich

Der SER 2022 gilt **ab dem 1. Januar 2023**. Somit hat der Revisor ab 2023 mit der neuen Ausgabe zu arbeiten, unabhängig davon, welche Periode der Jahresrechnung bzw. des Zwischenabschlusses geprüft wird.

1.2 Anpassung der Gesetzesartikel

Die Anpassung diverser Gesetzesartikel war vor allem deshalb notwendig geworden, um die Aktualisierung der gesetzlichen Bestimmungen nachvollziehen zu können. Betroffen sind vor allem die Vorschriften zur drohenden Zahlungsunfähigkeit, zum Kapitalverlust und zur Überschuldung (inkl. Vereine und Genossenschaften) sowie zur Zwischendividende (SER Anhang A).

1.3 Präzisierungen betreffend die Prüfung von Zwischenabschlüssen

Der überarbeitete Standard gilt nicht nur in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens Organstellung einnimmt, sondern auch **in denen das Gesetz eine eingeschränkte Revision vorsieht**. Somit gelten die Bestimmungen zur eingeschränkten Revision der Jahresrechnung auch für die eingeschränkte Revision von Zwischenabschlüssen.

Zu beachten ist, dass sich die Vorschriften zur eingeschränkten Revision ausschliesslich auf die Revision der Jahresrechnung oder eines Zwischenabschlusses (zum Beispiel für den Zweck der Zwischendividende) beziehen. Wo das Gesetz eine andere Prüfung oder eine andere Bestätigung verlangt (z. B. Prüfung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, Zwischenabschlüssen gemäss Art. 725b Abs. 2 OR usw.), ist weder eine eingeschränkte Revision noch ein Opting-out zulässig. Konkret bedeutet dies, dass es sich bei der Prüfung des Zwischen-

abschlusses zu Fortführungs- und zu Veräusserungswerten im Falle einer begründeten Besorgnis einer Überschuldung einer Gesellschaft gemäss Art. 725b OR weder um eine eingeschränkte noch um eine ordentliche Revision handelt. Für diesen speziellen Prüfungsfall, der unabhängig von der Art der Revision der Jahresrechnung zu behandeln ist, gelten die Vorgaben des schweizerischen Prüfungsstandards 290 (PS 290) von EXPERTsuisse.

1.4 Ergänzung betreffend spezifischer Wesentlichkeitsgrenzen

Die Bestimmung und Berücksichtigung der Wesentlichkeitsgrenzen spielen bei der Planung und Durchführung der Abschlussprüfung eine zentrale Rolle. Der Abschlussprüfer berücksichtigt die Wesentlichkeit sowohl bei der Jahresrechnung als Ganzes (Gesamtwesentlichkeit) als auch bei einzelnen Positionen der Jahresrechnung (Toleranzwesentlichkeit). Der SER 2015 ging lediglich auf die Gesamtwesentlichkeit sowie die Toleranzwesentlichkeit ein.

Neu wird der SER in Kapitel 5 um die «Spezialwesentlichkeit» ergänzt. Die Spezialwesentlichkeit ist stets tiefer als die Gesamtwesentlichkeit anzusetzen. Der Abschlussprüfer legt eine oder mehrere spezifische Wesentlichkeitsgrenzen fest, falls mögliche Fehlaussagen von spezifischen Geschäftsvorfällen, Kontensalden oder

Abschlussangaben die Entscheidungen der Berichtsempfänger der Jahresrechnung beeinflussen könnten.

1.5 Ergänzung des Anhang D zu den Beispielen gebräuchlicher Prüfungshandlungen

Die Liste der gebräuchlichen Prüfungshandlungen wurde, wie in Tabelle 1 dargestellt, angepasst.

1.6 Neue Vorlagen und Konkretisierung bestehender Beispiele

Im Rahmen der SER-Überarbeitung wurden nicht nur neue Vorlagen im Zusammenhang mit der Prüfung von Zwischenabschlüssen erstellt, sondern auch die bestehenden Berichtsvorlagen leicht modifiziert. Konkret wurden die Musterberichte für die eingeschränkte Revision wie folgt präzisiert: «Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht **dem schweizerischen Gesetz** und den Statuten entsprechen.» Damit hat man eine Konsistenz zu den Berichtsvorlagen der ordentlichen Revision hergestellt. Wenn der Bericht ins Ausland geht, wird zudem deutlich ersichtlich, dass es sich um eine Prüfung nach Schweizer Gesetz handelt. Tabelle 2 zeigt eine Übersicht der entsprechenden Anpassungen.

Gruppe	Anpassungen im SER 2022: Anhang D – Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen	
	Neue Prüfungshandlungen	Präzisierung bestehender Prüfungshandlungen
a) Allgemeine Prüfungen	<p>Analytische Prüfungshandlungen gegen Ende der Prüfung</p> <p>«Feststellung, ob die Vereinfachungen und Verkürzungen bei der Erstellung eines Zwischenabschlusses nach Art. 960f OR für den Zweck einer Zwischendividende gemäss Art. 675a Abs. 2 OR die Darstellung des Geschäftsgangs nicht beeinträchtigen.»</p>	<p>Detailprüfungen:</p> <p><i>GV- und VR-Protokolle:</i></p> <p>«Feststellen, ob die Jahresrechnung bzw. der Zwischenabschluss vom Vorsitzenden des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans und der innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung bzw. den Zwischenabschluss zuständigen Person unterzeichnet oder formell gutgeheissen wurde (vgl. Art. 958 Abs. 3 OR bzw. Art. 960f Abs. 3 OR).»</p>
o) Eigenkapital	«Prüfung, ob ggf. die gesetzliche Verlustverrechnung nach Art. 674 OR eingehalten ist.»	
u) Anhang	«Befragung zu durchgeführten Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen, die der Verwaltungsrat innerhalb eines Kapitalbands vorgenommen hat.»	«Befragung zu Gründen für einen vorzeitigen Rücktritt der Revisionsstelle (falls Rücktritt der Revisionsstelle im Geschäftsjahr erfolgt ist) oder zu Gründen der Abberufung der Revisionsstelle. »

Tabelle 1: Anpassungen im SER 2022 – Anhang D

Anhang SER 2022	Neue Vorlagen
Anhang C: Auftragsbestätigung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beispiel 3: «Bestätigungsschreiben für die eingeschränkte Revision eines Zwischenabschlusses für den Zweck der Zwischendividende» ■ Beispiel 4: «Bestätigungsschreiben für die eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung für den Zweck gemäss Art. 725a Abs. 2 OR»
Anhang E: Vollständigkeitserklärung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beispiel 2: «Beispiel einer Vollständigkeitserklärung der Unternehmensleitung gegenüber dem Abschlussprüfer (für einen Zwischenabschluss, erstellt für den Zweck der Ausrichtung einer Zwischendividende)» ■ Beispiel 3: «Beispiel einer Vollständigkeitserklärung der Unternehmensleitung gegenüber dem zugelassenen Revisor (eingeschränkte Revision einer Jahresrechnung für den Zweck gemäss Art. 725a Abs.2 OR)»
Anhang F: Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berichte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Zwischenabschlusses für den Zweck der Ausschüttung einer Zwischendividende nach Art. 675a Abs. 2 OR ■ Berichte im Zusammenhang mit der Prüfung eines Zwischenabschlusses bei Kapitalverlust und Überschuldung durch den/die zugelassene*n Revisor*in für Unternehmen mit Opting-out

Tabelle 2: Anhang SER 2022 – Neue Vorlagen

Fazit

Der Entwurf des neuen SER 2022 zeigt deutlich, dass gegenüber dem SER 2015 weder Verschärfungen noch Aufweichungen vorgenommen wurden. Prüfungsumfang und -tiefe bei den durchzuführenden Prüfungshandlungen und damit die abzugebende Prüfungssicherheit sind weiterhin deutlich geringer als bei der ordentlichen Revision. Somit ist das Wesen der eingeschränkten Revision unverändert geblieben, und dem professionellen Ermessen («professional judgement») wird auch weiterhin ausreichend Platz geboten.

Daniela Salkim, dipl. Wirtschaftsprüferin, Geschäftsführerin SQPR AG, Bern, www.sqpr.ch, Leiterin Wirtschaftsprüfung, Audit Treuhand AG, Horgen, www.audit-treuhand.ch, daniela.salkim@audit-treuhand.ch

HSLU Hochschule
Luzern

Wirtschaft
Institut für Finanzdienstleistungen Zug IFZ

Jetzt
informieren!
hslu.ch/
ifz-financial-management

Weiterbildung am IFZ

Master/Diploma/Certificate of Advanced Studies

MAS/DAS Controlling

CAS Digital Controlling

CAS Financial Management

CAS Group Reporting and Analysis

Online-Info-Anlässe: 19. Oktober und 1. Dezember 2022

IFZ Fachkurs

Corporate Risk Management

Dauer: 6 Tage, Start: 4. Mai 2023

FH Zentralschweiz

MWST: Steuerpflicht

Jedes Unternehmen wie auch jede Sportlerin und jeder Sportler muss sich ungeachtet des Umsatzes bei der Mehrwertsteuer (MWST) registrieren lassen. Man kann aber die Befreiung beantragen, wenn der Umsatz unter CHF 100'000 liegt. Ein vereinfachtes Verfahren ist für Sportler*innen vorgesehen.



Armin Suppiger

Sämtliche Unternehmen sind unabhängig von ihrer Rechtsform steuerpflichtig. Für die Bestimmung der Steuerpflicht sind nicht mehr die im Inland, sondern die weltweit erzielten Umsätze massgebend. Das gilt auch für Unternehmen, die neu gegründet werden und die sich unabhängig von der Umsatzhöhe bei der ESTV registrieren

müssen. Wird jedoch der Umsatz aus steuerbaren Leistungen von CHF 100'000 p. a. nicht überschritten, kann sich das Unternehmen von der Steuerpflicht befreien lassen. Bei nicht gewinnstrebigem Sport- und Kulturvereinen gilt die Limite von CHF 150'000 p. a. (ab 1.1.2023: CHF 250'000). Achtung: Zur Ermittlung der steuerbaren Leistungen gehören auch Umsätze, auf welche keine MWST abzuliefern ist; wie beispielsweise Exporte oder Umsätze, die im Ausland erzielt wurden. Hingegen sind ausgenommene Umsätze gem. Art. 21 MWSTG, wie Humanmedizin, Unterricht, Kunst, Kultur, nicht zu berücksichtigen. MWST-pflichtig und somit zum Steuersubjekt werden nicht nur Unternehmensrechtsformen nach zivilrechtlichen Aspekten, sondern auch einfache Gesellschaften (Arbeits-/Interessengemeinschaften), Kollektivgesellschaften oder Erbengemeinschaften.

Steuerpflicht für Sportler*innen

Sportler*innen mit Wohnsitz im In- oder Ausland müssen sich bei der MWST registrieren lassen, sofern ihr weltweiter Umsatz über CHF 100'000 beträgt. Steuerbare Umsätze sind beispielsweise Einnahmen aus Antritts- und Preisgeldern, Sponsoring, Werbung, Verkauf von Fanartikeln, Souvenirs oder anderen der Steuer unterliegenden Entgelten. Je nach Vertragsausgestaltung können nicht nur die Sportler*innen, sondern auch deren Managementgesellschaften, der Sportverband oder der

Sportfunktionär steuerpflichtig werden, sofern diese als Leistungserbringer nach aussen auftreten und nicht nur als Inkassostelle der Preisgelder handeln (Art. 20 MWSTG).

Erbringen Sportler*innen mit Wohnsitz im Ausland steuerbare Leistungen gegenüber den jeweiligen Veranstaltern im Inland (z. B. Antritts- und Preisgeld) und werden diese dadurch steuerpflichtig, kann der jeweilige Sportler oder die jeweilige Sportlerin mit dem Veranstalter vereinbaren, dass der Veranstalter die geschuldete Steuer an die ESTV weiterleitet. Dies kann jedoch nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass die Sportler*innen mit Wohnsitz im Ausland neben Antritts- oder Preisgeldern keine weiteren Umsätze aus andersartigen Leistungen im Inland erzielt (z. B. aus Werbeleistungen, Sponsoring, Fanartikelverkauf).

Bei Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens haben Sportler*innen mit Wohnsitz im Ausland dem Veranstalter mitzuteilen, dass der Veranstalter die geschuldete Steuer der ESTV weiterleiten soll. Der Veranstalter kann die Steuer direkt von den an die Sportler*innen auszubehaltenden Preis- oder Antrittsgeldern abziehen. Durch die Weiterleitung der Steuer durch den Veranstalter erfüllen die Sportler*innen mit Wohnsitz im Ausland die Steuer- und Deklarationspflicht.

Bei der Anwendung dieses vereinfachten Verfahrens können Sportler*innen die Vorsteuer nicht in Abzug bringen. Der Veranstalter haftet nicht für die Steuerforderung der Sportler*innen, die Steuerpflicht bleibt bei ihnen und die ESTV behält sich vor, die geschuldete Steuer bei Nichtbezahlung bei den Sportler*innen direkt einzufordern.

Armin Suppiger, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, MWST-Experte FH, VATAR AG, Luzern, Vorstandsmitglied veb.ch
armin.suppiger@veb.ch

Grenzüberschreitendes Homeoffice (EU/EFTA) und Sozialversicherungen

Der Trend zu mehr Homeoffice scheint nach Ende der Coronamassnahmen anzuhalten. Besonders in grenzüberschreitenden Konstellationen kann dies aber erhebliche sozialversicherungsrechtliche Folgen nach sich ziehen. Die Arbeitgeber sollten die Regelungen kennen und die Risiken abwägen.



Barbara Stötzer

In diesem Beitrag wird auf die in der Schweiz häufigste Konstellation eingegangen, nämlich grenzüberschreitende Verhältnisse zwischen der Schweiz und einem EU- oder EFTA-Staat.

Koordinationsvorschriften

Die Koordinationsvorschriften finden sich in der EU-Verordnung Nr. 883/2004 («VO 883/2004») und in der Durchführungsverordnung Nr. 987/2009. Sie sehen vor, dass eine Person immer nur in einem Staat den Sozialversicherungen unterstellt ist. Um den zuständigen Staat zu bestimmen, wird in erster Linie auf den physischen Erwerbort abgestellt, bei Zusammentreffen von selbständigen und unselbständigen Tätigkeiten vorrangig auf denjenigen der unselbständigen. So sind beispielsweise auf einen Grenzgänger, der in Österreich wohnt und in der Schweiz arbeitet, die Schweizer Vorschriften anwendbar (auch auf allfällige zusätzliche selbständige Einkünfte in Österreich).

Übt der Arbeitnehmer einen wesentlichen Teil (mehr als 25 Prozent) seiner gesamten unselbständigen Tätigkeiten im Wohnsitzstaat aus, folgt daraus – unabhängig vom Sitz des Arbeitgebers – die Unterstellung im Wohnsitzstaat (Art. 13 Abs. 1 lit. a VO 883/2004 / Art. 14 Abs. 8 VO 987/2009). Entfallen auf den Wohnsitzstaat weniger als 25 Prozent, richtet sich die Unterstellung nach anderen Merkmalen (siehe die Kaskade in Art. 13 Abs. 1 lit. b VO 883/2004). In grenzüberschreitenden Fällen mit mehreren Tätigkeiten sollen die Beteiligten das Formular A1 einholen, auf welchem die Konstellation (z. B. unselbständig in mehreren Staaten oder Entsendung) und der zuständige Mitgliedsstaat bestätigt wird.

Zurück zum österreichischen Grenzgänger: Wenn er mit seinem Schweizer Arbeitgeber vereinbart, dass er künf-

tig an zwei Tagen pro Woche von daheim arbeitet, ist nicht mehr das Schweizer, sondern das österreichische Sozialversicherungsrecht anwendbar. Dann schuldet der Arbeitgeber auf dem Lohn Sozialversicherungsbeiträge in Österreich wie ein «normaler» österreichischer Arbeitgeber (Art. 21 Abs. 1 VO 987/2009). Fällt die geänderte Unterstellung nicht auf, z. B. weil sich die Homeoffice-Regelung während der Pandemie ergeben hat und auch nach Ablauf der pandemiebedingten Sonderregeln beibehalten wurde, führt der Arbeitgeber die Sozialversicherungsbeiträge im falschen Staat ab. Daraus ergeben sich Risiken ...

Risiken falscher Unterstellung

Auf der Beitragsseite: Der Arbeitgeber ist nach den Vorschriften des ausländischen Sozialversicherungsrechts gegenüber den ausländischen Behörden anmeldungs-, abrechnungs- und zahlungspflichtig. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, können die ausländischen Behörden jene im Sitzstaat des Arbeitgebers um Informationen und Amtshilfe bitten. Wird die Unterstellung erst nach einiger Zeit entdeckt und rückwirkend korrigiert, können den Arbeitgeber erhebliche Nachforderungen treffen. Falls im anderen Staat schon Beiträge bezahlt und Leistungen erbracht worden sind, wird zwar in der Praxis die Unterstellung oft nur für die Zukunft korrigiert, dies hängt aber von den zuständigen ausländischen Behörden ab.

Auf der Leistungsseite: Wird eine falsche Unterstellung erst aufgedeckt, wenn schon ein Risikofall eingetreten ist (z. B. ein Nichtberufsunfall), verweigert die Versicherung im Arbeitgeberstaat trotz geleisteter Beiträge möglicherweise die Leistung, ebenso die eigentlich zuständige Versicherung im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers. Oder die Versicherung im anwendbaren Sozialversicherungssystem sieht wesentlich geringere Leistungen vor (z. B. bei Lohnfortzahlung bei Krankheit/Unfall).

Beitragspflicht im anderen Staat

Wie erfüllt der Arbeitgeber seine Beitragspflichten im anderen Staat? Im gesetzlich vorgesehenen Normalfall rechnet der Arbeitgeber die Beiträge direkt mit den Behörden im Ausland und nach den dort geltenden Vorschriften ab. Er muss dazu wissen, in welchen Zweigen eine Versicherungspflicht besteht, wie, wann und gegenüber welchen Stellen die Deklaration und die Abrechnung zu erfolgen hat und wie die Bemessungsgrundlage und die Beitragshöhe ermittelt werden. Gerade wenn ein Arbeitgeber mehrere solcher Arbeitnehmer abrechnen muss, wird er dazu meist einen Dienstleister im zuständigen Staat beziehen. Falls vorhanden, kann ihn auch eine lokale Konzerngesellschaft bei der Abrechnung unterstützen oder vertreten.

Eine andere Möglichkeit ist, dass der Arbeitgeber seine Pflichten an den Arbeitnehmer delegiert (explizit vorgesehen in Art. 21 Abs. 2 VO 987/2009). Dies setzt eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitnehmer voraus, die den zuständigen Behörden vorzulegen ist. Der Arbeitgeber bezahlt dem Arbeitnehmer dann den Lohn ohne Abzug von Arbeitnehmerbeiträgen (ggf. unter Abzug von Quellensteuern) und zuzüglich die Arbeitgeberbeiträge aus. Der Arbeitnehmer leitet diese Beiträge an die zuständigen Behörden in seinem Wohnsitzstaat weiter. Allerdings bestehen die Pflichten des Arbeitgebers daneben fort, d. h., er bleibt (unabdingbar) für die Beiträge haftbar. Die Delegation bringt dem Arbeitgeber somit erhebliche Vereinfachungen, sie birgt aber auch Risiken.

In der Konstellation mit Schweizer Unterstellung und Arbeitgeber im Ausland schlagen Ausgleichskassen oft von sich aus eine solche Delegationsvereinbarung vor (und rechnen wie bei einem Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber «ANOBAG» ab); in anderen Staaten ist dies eher weniger verbreitet.

Auswirkungen auf den Arbeitsvertrag

Zur sorgfältigen Abklärung gehört auch die Überprüfung des Arbeitsvertrages. Wenn Standardverträge des Arbeitgebers verwendet werden, enthalten diese meist Bezüge auf die Sozialversicherungssituation im Arbeitgeberstaat. Diese passen dann nicht zu der tatsächlichen Situation. Den Beteiligten ist deswegen dringend geraten, die Klauseln des Vertrages anzupassen und die sozialversicherungsrechtliche Konstellation explizit zu erwähnen. Bei einem Schweizer Vertrag sollte insbesondere die Lohnfortzahlungsregelung überprüft werden.

Sinnvollerweise sind regelmässige Überprüfungen der Unterstellungssituation (und – wenn die Abwicklung an den Arbeitnehmer delegiert wird – der korrekten Abrechnung) vorzusehen und durchzuführen.

Falls der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die gelegentliche Arbeit von zuhause ermöglichen möchte, aber die Unterstellung im Ausland vermeiden möchte, sollten die Homeoffice-Tage im Arbeitsvertrag begrenzt werden (bei 100-Prozent-Pensum maximal ein Tag pro Woche) und diese Regelung auch tatsächlich so gelebt werden. Dies hilft zumindest in der Situation mit nur einem Arbeitgeber, in den anderen Konstellationen ist Art. 13 VO 883/2004 genau zu prüfen.

Fazit und Ausblick

Besonders für KMU bringen solche grenzüberschreitenden Verhältnisse viel Bürokratie, Aufwand und Risiken mit sich. Nach dem Auslaufen der pandemiebedingten Sonderregelungen (die Unterstellung änderte sich bei pandemiebedingtem Homeoffice nicht) hat man nun anscheinend das bleibende Bedürfnis nach Homeoffice und die damit einhergehenden Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung erkannt: Das Bundesamt für Sozialversicherungen hat angekündigt, dass die Unterstellungsregeln auch ab dem 1. Januar 2023 so ausgestaltet oder ausgelegt werden sollen, dass ein bestimmtes Ausmass an Telearbeit im Wohnland geleistet werden kann, ohne dass die Unterstellung ändert. Es bleibt abzuwarten, ob diese Änderung kommt und falls ja, ob die Situation der Beteiligten damit wirklich verbessert wird.

Den Arbeitgebern, die auch ihren Mitarbeitenden im Ausland die Arbeit von zuhause ermöglichen wollen, sei jedenfalls geraten, gründlich alle Aspekte und die neusten Entwicklungen zu prüfen, dann die Situation richtig aufzugleisen und anschliessend weiter im Auge zu behalten.

Kurz und knapp:

- Übt ein Arbeitnehmer mehr als 25% seiner Tätigkeiten im Wohnsitzstaat aus, ist er dort den Sozialversicherungen unterstellt. Der ausländische Arbeitgeber muss dann im Wohnsitzstaat des Arbeitnehmers abrechnen. Formular A1.
- Bei Delegation der Abrechnungspflichten an den Arbeitnehmer: Auszahlung Lohn ohne Sozialversicherungsabzüge und zusätzlich die Arbeitgeberbeiträge. Arbeitgeber bleibt aber haftbar.
- Arbeitsvertrag an die sozialversicherungsrechtliche Situation anpassen.
- Regelmässig Unterstellungssituation überprüfen.
- Ausländische Unterstellung vermeiden: maximal 1 Tag Homeoffice pro Woche.

Barbara Stötzer, Rechtsanwältin, dipl. Steuerexpertin,
rabaglio schär ag, barbara.stoetzer@rs-tax.ch

Das Konkurswesen im Dienst der Gläubiger?

Das Bundesgesetz zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ist im März 2022 vom Parlament verabschiedet worden. Eine wichtige Neuerung im Interesse der Gläubiger: Öffentlich-rechtliche Institutionen können Unternehmen nicht mehr auf Pfändung betreiben, sondern müssen wie private Gläubiger ein Konkursbegehren stellen.



Raoul Egeli

Das neue Bundesgesetz zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (19.043)¹ bringt eine Gleichstellung von staatlichen mit privaten Gläubigern. Bisher kam der Staat über eine Pfändung rasch zu seinem Geld, während private Gläubiger ein kostspieliges Konkursbegehren einleiten mussten – diese Bevorzugung wurde nun abgeschafft. Zudem können Firmen auch keine staatlichen Leistungen mehr beziehen, wenn sie zahlungsunfähig sind. Aber die Durchsetzung einer Forderung bleibt weiterhin ein Hürdenlauf mit bürokratischen und finanziellen Stolpersteinen.

Beseitigung des Rechtsvorschlages ein Zivilprozess eingeleitet werden. Das erweist sich jedoch aus Zeitgründen und wegen des hohen Aufwands als unverhältnismässig.

Betreibung – nur noch eine Frage des Prinzips?

So rechnet sich bereits das Einleiten einer Betreuung bei kleinen Forderungen nicht. Einerseits kann ein Rechtsvorschlag nicht mit vertretbarem Aufwand beseitigt werden, andererseits kann der Schuldner die Betreuung «löschen» lassen, wenn der Gläubiger nicht nachweist, den Rechtsvorschlag zu beseitigen – was meistens aus guten Gründen unterlassen wird. Die Gefahr dabei: Betreibungen werden zu einer Frage des Prinzips. Schuldnerinnen und Schuldner können sich mit einfachen Mitteln vor einer Zahlung drücken.

Provisorische Rechtsöffnung meistens möglich

Für eine provisorische Rechtsöffnung zur Beseitigung des Rechtsvorschlages braucht es eine Schuldanererkennung, also ein vom Schuldner handschriftlich unterzeichnetes Dokument. Da dieses in den allermeisten Fällen in der heutigen digitalisierten Welt nicht vorliegt, müsste für die

Kostenvorschuss ohne Erfolgsaussicht

Ob Staat oder Firmen: Hat ein Gläubiger alle Hürden genommen, trägt er noch das Kostenrisiko für das Konkursverfahren. Er muss bei einem Konkursbegehren einen Kostenvorschuss von durchschnittlich 5000 Franken leisten.

Abschluss des Konkursverfahrens	Folgen für den Gläubiger	2007 in %	2019 in %	Fazit
Einstellung mangels Aktiven	Verfahren wird eingestellt, da kein oder nicht genügend Vermögen vorhanden ist.	47.4	57.96	In 98.3% der Verfahren geht der Gläubiger leer aus und wenn nicht, dann ist die zu erwartende Konkursdividende $\emptyset < 6\%$
Summarisches Verfahren	Es ist gerade genügend Vermögen vorhanden, um die Verfahrenskosten zu decken.	45.9	40.34	
Ordentliches Verfahren	Es ist genügend Vermögen vorhanden. 2019 waren es nur 9 Verfahren und alle wurden ausseramtlich durchgeführt!	0.6	0.06	
Widerrufe	Schuldner kann das Geld aufbringen und zahlt doch.	5.5	1.64	
Andere		0.5		

Abbildung 1: Erledigte Konkursverfahren

¹ Referendumsfrist 7.7.2022

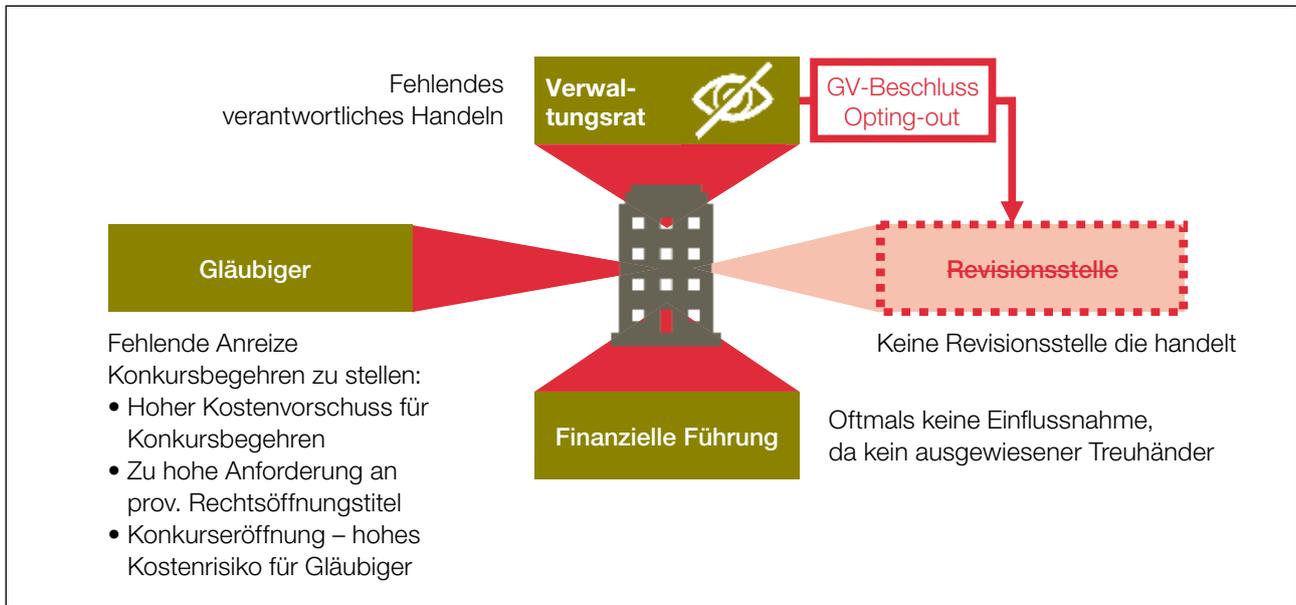


Abbildung 2: Wenn die Verantwortlichen nicht handeln und für die Gläubiger die Anreize für ein Konkursbegehren fehlen

Die Erfolgsaussichten sind minimal, zumal weitere Gläubiger auf dieses Verfahren aufspringen können und damit eine allfällige Konkursdividende weiter schmälern. Welche Unternehmerinnen und Unternehmer sind unter diesen Umständen bereit, ein Konkursbegehren zu stellen? Dies ist aber notwendig, um weiteren Schaden zu verhindern.

Keine Konkursdividende zu erwarten

Leider fehlen genauere Zahlen zu der zu erwartenden Konkursdividende in der Schweiz. Die letzten verfügbaren Angaben stammen aus dem Jahr 2007. Die durchschnittliche Konkursdividende bei den erledigten Konkursverfahren betrug damals 5,6 Prozent.¹ Realistischerweise kann damit erst ab Forderungen von gegen 100'000 Franken erwartet werden, dass wenigstens theoretisch der Kostenvorschuss gedeckt wird.

Chancenlose Konkursverfahren

Im Jahr 2007 wurden 47,4 Prozent der Konkursverfahren mangels Aktiven eingestellt. Heute sind es 58 von 100 Verfahren, die sicher ohne jede Konkursdividende eingestellt werden. In all diesen Fällen muss auch der Kostenvorschuss abgeschrieben werden. Die erledigten summarischen Verfahren sind seit 2007 von 45,9 auf 40,3 Prozent zurückgegangen, dies hauptsächlich zu Lasten der Widerrufe.

Ordentliche Konkursverfahren unbedeutend

Wurden im Jahr 2007 noch 61 ordentliche Konkursverfahren durchgeführt, so waren es elf Jahre später nur noch

deren neun. Dabei wurden alle ordentlichen Konkursverfahren ausseramtlich durchgeführt. So stellt sich doch die Frage, ob Konkursämter überhaupt in der Lage wären, solche Verfahren durchzuführen?

Um des Konkursamtes willen

Wem dient es, wenn nur 0,06 Prozent der Konkursverfahren ordentlich abgewickelt werden? Das summarische Konkursverfahren kommt nur zur Anwendung, wenn das Konkursamt damit rechnen kann, zumindest seine eigenen Kosten zu decken. Folglich könnte man auf deren Durchführung verzichten, da es den Gläubigern nichts bringt und der Antragsteller seinen Kostenvorschuss ohnehin verloren hat. Zugleich könnte dadurch der Verwaltungsapparat heruntergefahren werden. Bei rund 5'900 summarisch erledigten Verfahren würden so rund 29 Millionen Franken in den Kassen der Unternehmen verbleiben – Geld, das dem Staat vorgestreckt werden musste, nur um nachher abschreiben zu müssen.

Da konkursite Gesellschaften bereits ausgehöhlt seien, könne dort nichts mehr geholt werden, heisst es. Doch das Konkurswesen hätte eigentlich noch einen weiteren Zweck: Konkursite Gesellschaften müssen liquidiert werden, um weiteren Schaden zu vermeiden.

Der Kostenvorschuss finanziert heute die Verwaltung der Konkursämter mit, ohne einen Anreiz für Konkursdividen den zu schaffen. Müssten sich die Konkursämter durch erfolgreiche Konkursverfahren selbst finanzieren, wären die Interessen der Gläubiger besser gewahrt.

¹ Kanton Basel-Stadt, durchschnittliche Konkursdividende der Jahre 2000 bis 2007

Auswirkungen bei Veränderung der Schwellenwerte für das Opting-out bei durchschnittlichen Kosten von CHF 3'000 pro Revision.	Anzahl Unternehmen (AG, GmbH, Gen) mit Opting-out	Kosteneinsparung bei KMUs dank Opting-out < 10 FTA	Mehrkosten für KMUs bei Opting-out < 5 FTA
	357'000	1'071'000'000	357'000'000
Auswirkungen, wenn die Kostenvorschusspflicht für Gläubiger abgeschafft wird. Durchschnittlicher Kostenvorschuss CHF 5'000.	Anzahl Verfahren mit Kostenvorschuss pro Jahr		Mehrkosten für die Konkursämter aufgrund Wegfall Kostenvorschuss
	5'800		29'000'000
Mehrkosten für die KMUs	328'000'000		

Abbildung 3: Mehrbelastung der KMUs

Trugschluss, die Revisionsstelle könnte es richten

Im Rahmen der Beratung der missbräuchlichen Konkurse im Parlament wurde eingebracht, dass der Schwellenwert des Opting-out, des Verzichtes auf eine Revisionsstelle, herabgesetzt werden müsste. Es gibt gar politische Stimmen, die das Startkapital der GmbH ganz abschaffen wollen.

Konkurse würden verschleppt, wenn eine Revisionsstelle fehle, die die Bilanz anstelle des Verwaltungsrates deponieren müsste, heisst es. Doch dies würde insbesondere KMU zusätzlich administrativ belasten. Doch die Revision ist nicht das Problem, sondern der Umstand, dass es für Gläubiger aus Kostenüberlegungen nicht interessant ist, ein Konkursbegehren zu stellen. So können konkursite Firmen als «Zombieunternehmen» weiterwursteln, ohne dass es zu Konsequenzen kommt – zum Schaden von Gläubigern, Wirtschaft und Gesellschaft.

Würde man die Anforderung für ein Opting-out von derzeit zehn auf fünf Vollzeitstellen (FTA) reduzieren, müsste wohl

ein Drittel aller Unternehmen eine Revisionsstelle einsetzen, die bis anhin das Opting-out gewählt haben. Die direkten Mehrkosten betragen rund 360 Millionen Franken – ohne die administrative Mehrbelastung miteinzuberechnen. Demgegenüber wären die Einnahmehausfälle der Konkursämter aufgrund wegfallender Kostenvorschüsse von 29 Millionen Franken eher bedeutungslos.

Steigende Verluste durch Konkurse

Gläubigerinnen und Gläubiger sind heute weitgehend auf sich allein gestellt, wenn es gilt, eine Forderung auf dem Rechtsweg durchzusetzen. Immer mehr Leute ballen die Faust im Sack und verzichten darauf, um dem schlechten Geld nicht noch gutes hinterherwerfen zu müssen. Die Verluste aus erledigten Konkursverfahren lagen in den Jahren 1995 bis 2007 bei jährlich vier Milliarden Franken. 2008 bis 2020 waren es noch 2,2 Milliarden.

Der Grund ist, dass es immer weniger ordentliche, aber auch immer weniger summarische Konkursverfahren gibt.

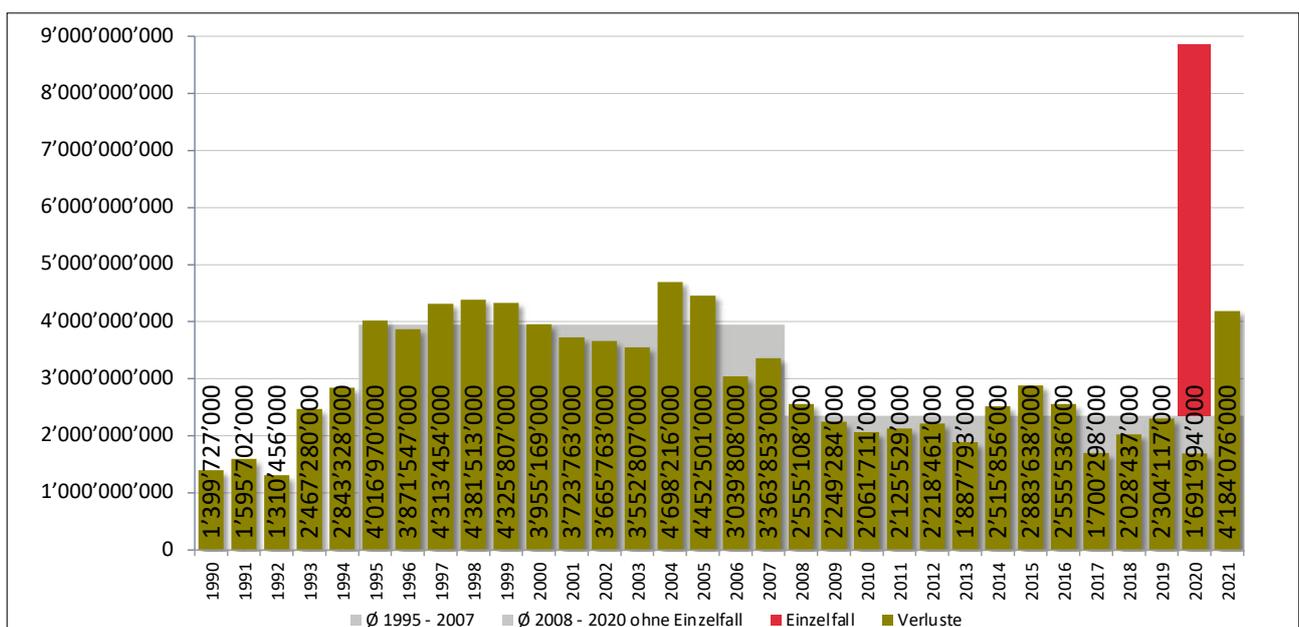


Abbildung 4: Verluste aus erledigten Konkursen (BFS)

Der durchschnittliche Verlust bei einem erledigten Konkursverfahren betrug für die Jahre 2018 und 2019 CHF 365'000. Ausstehende Forderungen werden heute oft abgeschrieben, weil es nahezu aussichtslos ist, diese auf dem Rechtsweg einzutreiben. Inkassounternehmen können diese Lücke füllen. Aber die Zwangsvollstreckung ist und bleibt eine Staatsaufgabe, die wahrgenommen werden muss.

Grosser Handlungsbedarf

In den letzten Jahren gab es im Bereich Schuld- und Konkursrecht etliche politische Vorstösse. Vergessen wurde dabei oft eine Gesamtsicht: Ein Gläubiger finanziert eigentlich dem Kunden mit einem Lieferantenkredit eine Leistung – normalerweise blanko, ohne Sicherheiten. Es geht um den Schutz dieses zentralen wirtschaftlichen Prozesses. Hier braucht es eine funktionierende, effiziente Zwangsvollstreckung der Behörden, damit die Wirtschaft funktioniert.

Im heutigen Rechtssystem können Schuldner die Systemmängel auf Kosten der Gläubiger geschickt ausnützen. Dies nagt an der Existenz von KMU und institutionellen Gläubigern. Es ist demotivierend und beeinträchtigt generell die Zahlungsmoral. Letztlich werden dadurch Produkte und Dienstleistungen für alle teurer, die ihre Rechnungen vollständig und pünktlich zahlen. Immer häufiger werden deshalb Produkte und Dienstleistungen nur noch gegen Vorkasse verkauft. Das in der Wirtschaft wichtige gegenseitige Vertrauen schwindet. Die heutige Konkursmisere muss deshalb nachhaltig und gesamthaft revidiert werden. Im Interesse aller.

Raoul Egeli, Präsident Creditreform, Vorstandsmitglied von Inkasso Suisse und Inhaber EGELI Treuhand AG, raoul.egeli@egeli.ch

Treuhand digital – Wandel als Chance ●

AbaTreuhand – die Software für die Treuhandbranche



Ihr Nutzen mit AbaTreuhand

Abacus stellt Ihnen als Treuhandunternehmen eine Software zur Verfügung, die Ihnen alles aus einer Hand bietet. Darin gibt es keine Schnittstellen, da alle Funktionen nahtlos miteinander integriert sind.

Die Abacus Treuhand-Lösungen sind cloudbasiert und erlauben eine gut geschützte und leicht zu bedienende Zusammenarbeit zwischen Ihnen als Treuhandunternehmen und Ihren Mandanten.



Weitere Informationen finden Sie unter:
abacus.ch/treuhand



Zertifikatslehrgang

Neues Erbrecht



Hybrid Learning – Sie haben die Wahl:

Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Sie können wählen, ob Sie den Unterricht vor Ort oder online besuchen möchten.

Termine 2022:

03. November 2022
04. November 2022
24. November 2022

08:30 – 17:00 Uhr
08:30 – 17:00 Uhr
08:30 – 17:00 Uhr

25. November 2022

08:30 – 12:00 Uhr

Freiwillige Zertifikatsprüfung (online):

15. Dezember 2022

09:00 – 11:00 Uhr

Ihr Nutzen

→ In diesem Lehrgang lernen Sie, wie eine Erbfolge konzipiert werden kann und wann ein Erbvertrag, ein Testament oder ein Vermächtnis sinnvoll ist. Aus steuerlicher Sicht werden die verschiedenen kantonalen Erbschaftssteuern gezeigt. Dabei werden Erbvorbezüge oder Schenkungen zu Lebzeiten miteinbezogen. Im gesamten Lehrgang werden der eheliche Güterstand, das Konkubinat sowie die eingetragene Partnerschaft mitberücksichtigt. Zudem wird auf die Auswirkungen aus der Abstimmungsannahme «Ehe für Alle» eingegangen.

Inhalt

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge - Verfügungsarten
- Gewillkürte Erbfolge - Verfügungsformen
- Anfechtungen von Verfügungen von Todes wegen
- Berücksichtigung lebzeitiger Zuwendungen
- Erbgang
- Nachfolgeregelung
- Ehe/Ehe für alle/Konkubinat
- Erbschaftsteuer/Schenkungssteuer

Referenten

Dominique Daniel Chappuis

dipl. Steuerexperte, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Kantonales Steueramt Zürich

Paul Eitel

Prof. Dr. iur., Ordinarius für Privatrecht an der Universität Luzern, Bracher und Partner AG, Solothurn

Informationen und Anmeldung: www.veb.ch, Seminare und Lehrgänge oder info@veb.ch

Preis: Mitglieder veb.ch/SWISCO/ACF: CHF 2300 inkl. MWST, Nichtmitglieder: CHF 2450 inkl. MWST

Weiterbildungsanerkennung: TREUHAND|SUISSE: 3.5 Tage, EXPERTsuisse: 28 Stunden, 28 CPE-Punkte

Aktuelle und interessante Gerichtsurteile

Allgemeines Recht

Persönlichkeitsrecht verletzt wegen Eizellenspende

Eine Frau ist zu Recht wegen Persönlichkeitsverletzung verurteilt worden, weil sie gegenüber Dritten erzählte, dass das Kind von Bekannten mit ihrer Eizelle gezeugt wurde. Dies hat das Bundesgericht entschieden und ein Urteil des Zürcher Obergerichts bestätigt. (BG Urteil 5A_817/2021)

Rechtsüberholen

Das Bundesgericht hat die Verurteilung eines Autofahrers bestätigt, der Mitte 2019 auf einer Autobahn im Bereich einer Ausfahrt vier Fahrzeuge rechts überholt hatte. Damit habe er die Verkehrsregeln grob verletzt und andere Verkehrsteilnehmer in Gefahr gebracht. (BG Urteil 6B_231/2022)

Verkauf von medizinischem Cannabis

Der Bundesrat will Patientinnen und Patienten den Zugang zu Cannabisarzneimitteln erleichtern. Er hat deshalb an seiner Sitzung vom 22. Juni beschlossen, das Verbot von Cannabis zu medizinischen Zwecken aus dem Betäubungsmittelgesetz (BetmG) aufzuheben. Für die ärztliche Verschreibung braucht es keine Ausnahmegewilligung des Bundesamtes für Gesundheit mehr. Der Verkauf und Konsum von Cannabis für nicht-medizinische Zwecke bleibt dagegen verboten. Die Gesetzesänderung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Keine Haftung, weil aufs Handy geschaut

BGer – Die Stadt Zürich haftet nicht für den schweren Unfall eines Mannes mit einem Tram der Verkehrsbetriebe Zürich (VBZ). Er war an einer Tramhaltestelle gestanden – den Blick auf sein Mobiltelefon gerichtet – als er unvermittelt und ohne nach links zu schauen den Gleisbereich betrat und vom Tram erfasst wurde. Da ein grobes Verschulden des Verletzten vorliegt, wird die Stadt Zürich von ihrer eisenbahnrechtlichen Haftpflicht entlastet. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der Stadt Zürich gut und hebt den Entscheid des Zürcher Obergerichts auf. (Urteil 4A_179/2021)

Daten der Plattform meineimpfungen.ch

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wird sich an einem Vorprojekt beteiligen, das evaluiert, ob eine Rückgabe der Impfdaten an die Nutzerinnen und Nutzer der ehemaligen Plattform meineimpfungen.ch möglich ist. Dieses Vorprojekt wird von der Stammgemeinschaft eHealth Aargau im Auftrag des Kantons Aargau und in Abstimmung mit dem

Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) durchgeführt.

Autoraser mit 110 km/h verurteilt und Landesverweis

Ein Autoraser muss eine Freiheitsstrafe von drei Jahren absitzen und wird für sieben Jahre des Landes verwiesen. Das Bundesgericht hat das Urteil des Solothurner Obergerichts bestätigt. Der heute 38-jährige Türke raste unter anderem innerorts mit 110 km/h. (Urteil 6B_429/2021)

Facebook

Das Bundesgericht weist im Urteil 6B_1360/2021 vom 7. April 2022 eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft des Kantons Neuenburg ab. Sie beantragte die Verurteilung des Inhabers eines Facebook-Kontos wegen Rassendiskriminierung, auf dessen «Pinnwand» Dritte rassistische Kommentare gepostet hatten. Da der Inhaber des Facebook-Kontos von den fraglichen Beiträgen keine Kenntnis hatte, ist seine strafrechtliche Verantwortlichkeit mangels einer spezifischen Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

Arbeitsrecht

Homeoffice bei Grenzgängern

Die pandemiebedingte flexible Anwendung der europäischen Zuständigkeitsregeln betreffend die Sozialversicherungen bei Telearbeit von Grenzgängern wird bis am 31. Dezember 2022 verlängert. Damit ändert sich für die Grenzgänger und ihre Arbeitgeber bei den Sozialversicherungen vorerst nichts. Ab 2023 sollen neue Regeln die Telearbeit besser berücksichtigen, ohne dass die Zuständigkeit im Bereich der sozialen Sicherheit ändert.

Ferienauszahlung im Stundenlohn

Der Kläger arbeitete jahrelang als Fahrer einer privaten Firma, die im Auftrag von vielen Freiburger Gemeinden die Kehrrichtabfuhr betreibt. Er war im Stundenlohn bezahlt, Ferien inbegriffen. Die Klage auf nachträgliche Auszahlung des Ferienlohns lehnt das Bundesgericht mit Bezug auf einen bisher sehr singulären Entscheid (4C.90/2003) ab.

Kündigung in der Probezeit

Das Bundesverwaltungsgericht hält in einem aktuellen Entscheid ausdrücklich fest, dass auch eine Kündigung in der Probezeit begründet sein muss, auch wenn die Anforderungen an die Begründung nicht streng sind. Auch sind die rechtsstaatlichen Grundsätze einzuhalten, insbesondere das rechtliche Gehör zu gewähren.

(Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3757/2020 vom 16. März 2021, publiziert am 31. Mai 2022)

Steuerrecht

Lohn für Konkubinatspartner

Konkubinatspartnern steht – im Gegensatz zu Ehepartnern – mangels Bestands einer Beistandspflicht und zwecks Verbesserung der sozialversicherungsrechtlichen Situation des ausschliesslich haushaltsführenden Partners die Möglichkeit offen, einen «Haushaltslohn» zu vereinbaren, auszubezahlen und mit den Sozialversicherungen abzurechnen. Wird ein solches Modell gewählt, stellt der entsprechende «Netto-Haushaltslohn» steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Art. 17 Abs. 1 DBG/§ 17 Abs. 1 StG dar. Im Jahr der Heirat eines Konkubinatspaars ist indes nicht nur für die Periode nach der Heirat, sondern auch für die Periode vor der Heirat auf eine einkommenssteuerliche Erfassung dieses Haushaltslohns zu verzichten. Gegen diesen Entscheid ist eine Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht des Kantons Zürich (SB.2022.00042 und SB.2022.00043) hängig.

Keine Unterhaltskosten für Schallimmissionen

Streitig und zu prüfen war, ob Kosten, welche die Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit den von ihnen wahrgenommenen Lärm- und Schallimmissionen zu tragen hatten, als Unterhaltskosten unbeweglichen Vermögens zum Abzug gebracht werden können. Gemäss BGer lässt sich vorliegend nicht sagen, dass der streitbetroffene Betrag wirtschaftlich und zeitlich in direktem und unmittelbarem Zusammenhang mit der Realisierung des Eigenmietwertes oder eines Mietzinses stehe, so dass es aufgrund dessen zum Abzug zu kommen habe. Unerlässlich sei mit anderen Worten, dass den Unterhaltskosten ein gegenwärtiger oder vergangener Ertrag aus unbeweglichem Vermögen gegenübersteht. Da dieser Konnex hier fehle, liegen keine Gewinnungskosten im Sinne von Art. 32 Abs. 2 DBG bzw. Art. 9 Abs. 3 StHG vor. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (Urteil vom 13. Juni 2022, 2C_885/2021, Schaffhausen)

Provisionserträge steuerlich nicht deklariert

Streitig war, ob für nicht deklarierte Provisionserträge, welche auf Schwarzkonten gebucht wurden, die Verrechnungssteuer erhoben werden kann; dies nebst der Steuerhinterziehung der Staats- und Bundessteuer. Die Verrechnungssteuer ist grundsätzlich bedingungslos zu entrichten, sobald sie entstanden und fällig geworden ist. Es besteht kein Grund, dass sie nach und aufgrund der Erfüllung von Art. 61 VStG nicht mehr geschuldet wäre, denn sonst würden damit diejenigen Steuerpflichtigen schlechter gestellt, die ihren Steuerpflichten ordnungsgemäss nachkommen. Die Nachentrichtung der Verrechnungssteuer stellt keine Verurteilung im strafrechtlichen Sinne dar. Die Verwirkung der Rückerstattung nach Art. 23 VStG

stellt keine Busse dar. Eine Verjährung nach Art. 17 VStG ist ebenfalls zu verneinen. Auch die Verjährung nach Art. 12 VStR ist nicht gegeben. Im hier zu beurteilenden Fall ist der objektive Tatbestand nach Art. 61 VStG erfüllt. Für die Tatbegehung ist entscheidend, wann die Gesellschaft ihre Deklarationspflicht verletzt hat bzw. ihre Jahresrechnung hätte einreichen müssen. Abweisung der Beschwerde der Steuerpflichtigen. (Urteil vom 10. Juni 2022, 2C_638/2021)

Topaktuell

Das Bundesgericht hat die Härtefallklausel beim Eigenmietwert des Kantons Tessin aufgehoben. Abschläge bei geringem Einkommen können nicht gewährt werden. Der Entscheid dürfte für andere Kantone wegweisend sein.

Für Hausbesitzer mit geringen Einkommen darf es in Bezug auf den Eigenmietwert keine Sonderbehandlung geben. Sie dürfen nicht von einer Härtefallregelung profitieren. Eine entsprechende Änderung des kantonalen Steuergesetzes im Tessin hat das Bundesgericht verworfen. Zwei SP-Grossräte hatten gegen einen entsprechenden Entscheid des Grossen Rates vom 1. Juni 2021 Beschwerde eingereicht. Die Härtefallregelung besagt in diesem Fall, dass bei einem steuerbaren Vermögen von weniger als 500'000 Franken der steuerbare Eigenmietwert höchstens 30 Prozent der steuerbaren Einkünfte betragen darf. Damit sollen Hausbesitzer entlastet werden, welche über wenig Einkommen verfügen. Dies betrifft häufig Rentnerinnen und Rentner, Alleinerziehende oder wenig Verdienende die in einem Eigenheim leben.

Laut Bundesgericht muss der Eigenmietwert mindestens 60 Prozent der marktüblichen Miete betragen; festgelegt wird er von der kantonalen Steuerbehörde. Eine Unterschreitung wird nicht mehr akzeptiert. (BG-Urteil 2C_605/2021)

Was bedeutet dieser Entscheid?

Nach diesem Entscheid stellt sich die Frage, ob der Unternutzungsabzug weiterhin geltend gemacht werden kann. Die Abschaffung des Eigenmietwertes ist ein aktuelles und politisch brisantes Thema.

Für die Prüfungsreform 2023 ist alles angerichtet

Das Projekt mit der Prüfungsreform bei der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen sowie bei der höheren Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling ist abgeschlossen. Die neue Prüfungsordnung und die Wegleitung stellen sicher, dass die Abschlüsse den Anforderungen des Arbeitsmarktes entsprechen.



Martina Nikolic

Eidgenössische Prüfungen dienen dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit benötigt werden.

Der Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling hat im 2019 mit dem Projekt zur Revision der Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen und der höheren Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling gestartet. Dieses Projekt ist nun abgeschlossen und stellt mit der neuen Prüfungsordnung und Wegleitung ab 2023 sicher, dass die beiden Abschlüsse den heutigen und zukünftigen Kompetenzen des Arbeitsmarktes entsprechen. Das Diplom wie auch der Fachausweis geniessen einen hohen Stellenwert, das zeigt auch ihre hohe Einstufung im Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR).

Die Berufsfeldanalyse hat ergeben, dass die Abschlüsse den fachlichen Anforderungen der Praxis grösstenteils entsprechen; allerdings mussten die Bereiche Datenmanagement und Führung in die neuen Prüfungen integriert werden. Wie der Prüfungsaufbau im Detail aussieht, erfahren Sie unter www.examen.ch/RWC.

Die ersten Prüfungen nach neuer Prüfungsordnung werden im März und April 2023 stattfinden.

Informationen zu den Prüfungen

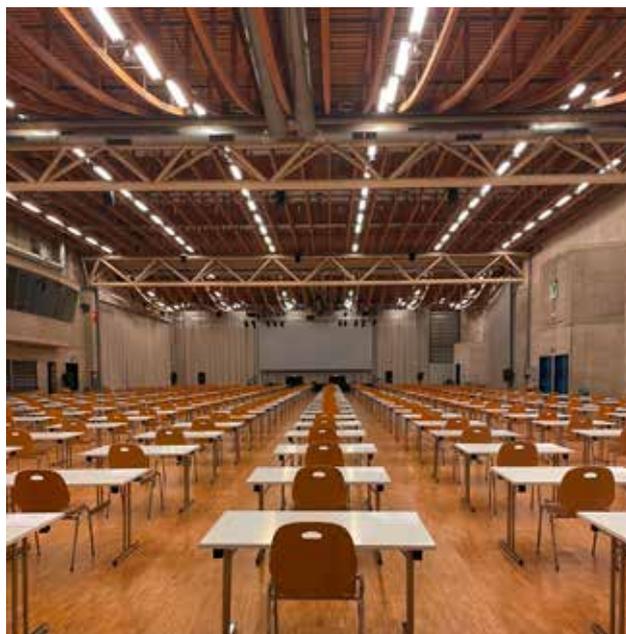
Informationen zu den bevorstehenden Prüfungen finden Sie unter www.examen.ch/RWC.

Gerne steht Ihnen das Prüfungssekretariat mit den Prüfungsorganisatorinnen Martina Nikolic (Berufsprüfung) unter der Nummer 044 283 45 90 und Céline Bucher (Höhere Fachprüfung) unter der Nummer 044 283 46 03 oder per E-Mail an rwc@examen.ch zur Verfügung.

Martina Nikolic, Prüfungsorganisation BP für Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen, rwc@examen.ch

Anmeldezahlen Prüfungen 2023

	Deutschschweiz	Romandie	Tessin	Total
Berufsprüfung im Finanz- und Rechnungswesen	774	347	95	1'216
Höhere Fachprüfung in Rechnungslegung und Controlling	167	71	7	245



De nouvelles perspectives et responsabilités professionnelles grâce au brevet fédéral

Le parcours professionnel de Céline Cosandier-Ramseier est un peu atypique. Une première formation de médiamaticienne a été interrompue par l'arrivée d'un heureux événement, Madame Cosandier-Ramseier désirant se consacrer exclusivement à son bébé.

Après un an et demi, elle désire reprendre des études, dans le domaine médical, mais malheureusement les horaires ne sont pas compatibles avec une vie de maman.

Finalement, c'est en 2014 que Mme Cosandier-Ramseier entame un CFC d'employée de commerce, avec l'idée de continuer dans le domaine comptable, les chiffres n'ayant déjà presque plus de secret pour elle.

Tout d'abord, nos félicitations pour l'obtention du brevet fédéral. Aviez-vous déjà l'impression que tout s'était bien passé pendant les examens ?

Je n'ai pas laissé de question vide dans les examens, ce qui selon moi était déjà un très bon signe. De plus, je finissais généralement avant la fin du temps imparti. Mais il y a eu des moments d'incertitude, comme lorsqu'une question ne faisait pas partie de notre ordonnance. C'était déstabilisant sur le coup, mais après j'ai très vite repris le dessus et le reste des examens s'est bien déroulé. Je pensais les avoir réussis, mais pas avec une aussi bonne moyenne.

Quelle a été pour vous la clé de votre succès aux examens ?

J'ai beaucoup participé en classe, en posant des questions à mes formateurs. De plus, j'ai aidé plusieurs camarades lorsqu'ils avaient des questions, cela m'a permis de creuser certains sujets. Une autre clé a été de faire des anciennes séries d'examens, afin d'en comprendre la logique.

La période de formation est relativement longue, comment avez-vous réussi à maîtriser vie privée, vie professionnelle et formation continue ?

J'ai en premier lieu fait le choix de suivre des cours en journée et non en soirée, ce qui m'a permis d'avoir un



Céline Cosandier-Ramseier

bel équilibre. De plus, j'ai la chance d'avoir mon mari à mes côtés, qui a été présent durant toute la formation et qui faisait la majorité des tâches domestiques. Etant suffisamment grand, mon fils a été très compréhensif. J'ai également passé à un taux d'occupation à 80% afin de pouvoir suivre les cours sans m'épuiser.

Quels souvenirs gardez-vous de votre période d'apprentissage et de vos examens du brevet ?

Il y avait beaucoup de matières à assimiler, puis à lier entre elles, mais c'était très riche. De plus, j'ai eu la chance d'avoir des camarades de classe extraordinaires et d'être dans une classe soudée.

Toutes les connaissances acquises par cette formation vous permettent-elles d'en profiter dans l'exercice de votre profession, resp. avez-vous désormais acquis les compétences qui y sont requises ?

Travaillant en fiduciaire, toutes les connaissances acquises me sont utiles dans la vie de tous les jours. J'ai également plus confiance en moi, car j'ai validé mes acquis avec ce papier.

L'obtention du brevet fédéral vous apportera-t-il des changements sur le plan professionnel ?

J'ai été approchée à plusieurs reprises par des sociétés, je vais bientôt changer de poste et avoir plus de responsabilités. Je souhaiterais également orienter une partie de ma carrière dans l'enseignement, car j'aime transmettre mes connaissances. Après, je ne vais certainement pas m'arrêter au brevet, mais envisage de continuer avec le diplôme.

Interview: Ivan Progin, Membre de la commission des examens, Membre du comité veb.ch

**veb.ch
friday**

Exklusiv und kostenlos für
veb.ch-Mitglieder

veb.ch

**Aktuelles aus der
MWST-Gesetzgebung**

Freitag, 25.11.2022
12.00 – 13.00 Uhr → Online-Referat

Referent: Claude Grosjean
lic. iur., Fürsprecher, MPA Unibe,
Stv. Leiter Abteilung Steuergesetzgebung

Jetzt anmelden unter [veb.ch](https://www.veb.ch) → Aktuelles
in Controlling, Rechnungslegung und
Rechnungswesen

ConosENZE accresciute grazie al diploma di Esperto in finanza e controlling

Sonia Formenti è una donna impegnata su più fronti: è riuscita ad ottenere due importanti diplomi nell'arco di poche settimane; il diploma di Esperta in finanza e controlling, nonostante il complesso iter formativo causato dal Covid-19 a livello professionale, e quello di neomamma a livello familiare

Ci può brevemente illustrare il suo percorso professionale?

Sonia Formenti: A gennaio 2014, dopo aver concluso un bachelor in economia ed un master in Finance presso l'Università della Svizzera Italiana, ho cominciato la mia carriera come revisore contabile presso la PricewaterhouseCoopers per quasi 6 anni. Nel settembre del 2019 ho cambiato percorso professionale e tuttora lavoro presso un'azienda farmaceutica ticinese in qualità di senior reporting specialist, essenzialmente mi occupo delle chiusure contabili, preparazione dei conti annuali statuari, attività di consolidamento e preparazione del conto annuale consolidato della società nonché della gestione delle diverse filiali dal punto di vista contabile e di reportistica.

Quali sono state le sue sensazioni durante l'esame?

L'esame federale del diploma in Finanza e Controlling è molto lungo e complesso ed è difficile riuscire a valutare la propria performance essendo la valutazione normalizzata sulla base dei risultati di tutti gli studenti. È stata una settimana molto impegnativa, tuttavia alla fine della settimana ero soddisfatta della mia prestazione in quanto, dal mio punto di vista, la lunghezza e difficoltà di un esame aumentano la soddisfazione una volta portato a termine.

Quale è stata la chiave per il suo successo agli esami?

La chiave principale del mio successo è stata sicuramente la lucidità e la gestione dello stress durante lo svolgimento dell'esame. Nel corso della mia esperienza scolastica ho imparato a gestire al meglio i momenti di tensione cercando di portare tutta la concentrazione sullo svolgimento degli esami. Non bisogna dimenticare ovviamente oltre a questo, l'impegno costante e l'organizzazione del tempo



Sonia Formenti; un 2022 di realizzazioni professionali e personali

dedicato allo studio molto anticipatamente rispetto alla data di svolgimento degli esami.

Il periodo di formazione può essere considerato relativamente lungo. Come è riuscita a conciliare il lavoro con lo studio e la formazione continua?

Ho cominciato questa formazione al secondo anno, sono sempre stata una persona determinata e dedita allo studio; quindi il fatto di cominciare una formazione in corsa non mi ha spaventata anzi è stato un incentivo per me. La conciliazione tra lavoro e studio è stata resa possibile sicuramente dalla flessibilità concessa dal mio datore di lavoro, dal mio impegno costante nello studio nei weekend e nei pomeriggi dopo il lavoro e, soprattutto dall'aiuto del mio compagno che mi ha sempre sostenuta durante tutto il percorso.

Quali ricordi si porta appresso della sua formazione e degli esami?

La mia formazione è stata relativamente breve, un anno e mezzo avendo cominciato al secondo anno, ed è stata quasi totalmente caratterizzata da didattica a distanza a causa delle misure preventive durante la pandemia. La didattica a distanza a mio parere non è efficace tanto quanto l'insegnamento in presenza, quindi penso che lo studio personale sia stato fondamentale nel mio caso. La settimana di esami invece mi ha aiutato ad acquisire ancora maggiore consapevolezza della mia capacità di portare a termine un buon lavoro anche in situazioni emotivamente stressanti.

Le conoscenze acquisite le potranno servire nell'esercizio della sua professione?

Sicuramente le conoscenze acquisite, soprattutto in ambito di controlling, tenuta conti e consolidato, mi potranno tornare utili nello svolgimento della mia professione. Al-

cune tematiche già mi sono state utili in questi mesi e le conoscenze acquisite mi sono servite per lo svolgimento di alcune attività lavorative.

L'ottenimento del diploma porterà dei cambiamenti nell'ambito professionale?

Sicuramente l'obiettivo principale è quello di poter crescere professionalmente all'interno della mia azienda grazie all'ottenimento del diploma in un prossimo futuro. Tuttavia al momento non vi sono ancora stati cambiamenti nell'ambito professionale in quanto sono in pausa dall'attività lavorativa per potermi dedicare per qualche mese ad un'altra professione, un po' diversa ma molto appagante, essendo diventata mamma da poche settimane di uno splendido bambino.

*Interview: Thomas Ernst,
presidente della commissione d'esami,
rappresentante ACF in seno al veb.ch*

 ASEFiD SVDS <small>ASSOCIATION SUISSE DES EXPERTS FISCAUX DIPLÔMÉS SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DIPLOMIERTER STEUEREXPERTEN</small>	SEMINAR 2022 4. November Welle 7, Bern	SEMINAIRE 2022 4 novembre Welle 7, Berne	<small>www.steuerexperten.ch www.asefid.ch seminar@asefid.ch</small>
	Themen	Sujet	
	News aus Bern	Actualités de Berne	Daniela Schneeberger Nationalrätin / Präsidentin Treuhand Suisse Membre du Conseil National / Présidente FIDUCIAIRE Suisse
	Neue wegweisende Gerichtsentscheide	Nouvelles décisions rendues par les tribunaux	Keita Mutombo Richter am Bundesverwaltungsgericht Juge au Tribunal Administratif Fédéral
	Besteuerung der Trusts	Fiscalité des trusts	Andrea Opel Ordinaria für Steuerrecht Universität Luzern Professeure ordinaire de l'Université de Lucerne
	Meldeverfahren Verrechnungssteuer Verzinsung Aktionärsdarlehen	Procédure d'annonce Impôt anticipé Intérêt des prêts d'actionnaires	Stefan Oesterhelt Partner Homburger AG Associé Homburger SA
	Neuigkeiten im Bereich Schweizer MWST	Actualités en matière de TVA suisse	Isabelle Homberger Gut Mitglied der MWST-Kommission EXPERTsuisse Membre de la Commission TVA d'EXPERTsuisse
	Mindeststeuer/ OECD BEPS 2.0	Impôt minimum/ OCDE BEPS 2.0	Thomas Hug Deputy Head Group Tax Bank Julius Bär & Co. AG
<small>Kosten: CHF 250 für Nicht-Mitglieder und CHF 100 für (Neu-) Mitglieder inkl. Lunch und Pausenerfrischungen, Simultanübersetzung Prix: CHF 250 pour les non-membres et CHF 100 pour les (nouveaux) membres incl. déjeuner et boissons, traduction simultanée</small>			

Fakten und überzeugende Argumente aus erster Hand

Das Wintersemester kann kommen – für einen schwungvollen Start ist gesorgt: Das praxisorientierte Angebot der Controller Akademie umfasst erneut diverse Studiengänge sowie Seminare unterschiedlichen Inhalts, welche die Studentinnen und Studenten – wie positive Rückmeldungen immer wieder bestätigen – individuell weiterbringen.



Monika Lehmann

Die Studiengänge der Controller Akademie erlauben einen fortführenden Bildungsweg bis zur höchsten Stufe als eidg. dipl. Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling. Und öffnen – nicht nur dank der überdurchschnittlichen Erfolgsquote – viele Türen in KMU sowie Konzernen. Die karrierefördernden Studiengänge im Überblick:

Jahresabschluss, Swiss GAAP FER, Risikomanagement, Finanzierung und Unternehmensbewertung, Controlling oder im Bereich Führung. Auch das brandaktuelle Thema der Digitalisierung ist Teil des Studiums, und Sie erwerben Kenntnisse, die Sie bereits während des Studiums am eigenen PC direkt anwenden können.

In elfter Durchführung bietet die Controller Akademie für alle, die nach dem Fachausweis oder ähnlichen Ausbildungen eine kurze Weiterbildung (Dauer ein Semester) anstreben, das Praxisstudium CFO an. Start: 18. Oktober 2022.

Eidg. dipl. Expertin/Experte in Rechnungslegung und Controlling

Am 23. Oktober 2022 beginnen die 5- bzw. 3-semesterigen Studiengänge mit einem Kickoff-Seminar in Brunnen.

Die Ausbildung entspricht im «Nationalen Qualifikationsrahmen» NQR der höchsten Stufe 8. Damit zählen Sie auf sämtlichen Gebieten der Rechnungslegung und des Controllings zu den Meistern Ihres Fachs. Das steigert nicht nur Ihren Marktwert, sondern auch die Karrierechancen!

«Der Themenmix war aus meiner Sicht enorm hilfreich, um die betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge von interner und externer finanzieller Organisation in Kombination mit steuerlichen Themen, der Berichterstattung und den internationalen Anforderungen zu verstehen.»

Ein Absolvent des Studienganges 2021

Praxisstudium CFO

Erwerben Sie erweitertes Fachwissen sowie Instrumente im Finanz- und Rechnungswesen, die im Berufsalltag direkt umsetzbar sind. Ob in Sachen Steuern und Zoll,

«Sehr gut gestaltetes Studium mit Fachbereichen, die für die Funktion eines CFO sinnvoll sind. Die Balance zwischen Theorie und Praxis fiel ausserordentlich positiv aus. Im Studium werden die nötigen Kenntnisse erworben und das Verständnis für Zusammenhänge geschärft. Wir haben aber auch relevante Hinweise bekommen, wo man in der Praxis Antworten zu den jeweiligen Themenbereichen finden kann.»

Ein Teilnehmer des Studiengangs 2022

Praxisstudium Controlling

Für alle, die mit dem Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen oder mit ähnlichen Ausbildungen die eidgenössisch diplomierte Expertenausbildung noch nicht in Angriff nehmen wollen, bietet die Controller Akademie einen Modul-Studiengang Controlling an. Das Praxisstudium beinhaltet sechs Module zu je 3 x 7 Lektionen. Jedes Modul kann mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Wer alle Prüfungen besteht, erhält von der Controller Akademie ein entsprechendes Diplom.

Inhaltlich sind die Module klar voneinander abgegrenzt, beinhalten ausschliesslich Controlling-Themen und können auch einzeln besucht werden. Auch dem topaktuellen Thema Digitalisierung im Controlling ist ein Modul ge-

widmet. Der Studiengang dauert ein Semester. Nächster Beginn ist am 5. Oktober 2022.

«Ich bin sehr dankbar für die wertvollen Instrumente, die ich während des Unterrichts erhalten habe. Und wichtig: messbare Ziele setzen! Dieser Satz hat sich bei mir sehr eingepreßt und ich kann ihn tagtäglich in verschiedensten Situationen einsetzen. Mich bestärkt diese Ausbildung im beruflichen Alltag sehr: Ich trete viel sicherer auf.»

Eine Teilnehmerin des Studiengangs 2021

Prüfungsvorbereitungsseminare und Simulationsprüfung Berufsprüfung 2023

Die drei 2-tägigen Seminare sind das Konditionstraining für die eidgenössische Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen und eine optimale Grundlage für einen erfolgreichen Abschluss.

Inmitten von professionellen Kurzreferaten und Aufgaben werden alle wichtigen Inhalte der Wegleitung repetiert. Gleichzeitig profitieren alle Teilnehmenden beim Austausch mit den besten Dozierenden ihres Fachs sowie den Teilnehmenden anderer Schulen von neuen Impulsen.

Die Simulationsprüfung ist eine zweitägige Generalprobe und bietet eine optimale Vorbereitung auf einen erfolgreichen Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen: Die Simulationsprüfung findet unter authentischen Bedingun-

gen statt, sodass die Teilnehmenden die Abläufe kennen und sich so am Tag X beruhigt auf das Wesentliche konzentrieren können. Korrigiert werden die Prüfungen von jenen Experten, die auch die eidgenössischen Prüfungen beurteilen.

Und übrigens: Die Seminare und die Simulationsprüfung eignen sich auch prima für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung bereits einmal abgelegt, aber nicht bestanden haben. Wir bieten Teilnehmenden, die nach alter Prüfungsordnung an die Prüfung gehen, eine optimale Repetition sowie eine auf sie abgestimmte Simulationsprüfung an.

«Der Unterricht war super aufgebaut und verständlich erklärt. Einfach top. Gewisse Themen wurden mir noch nie so nachvollziehbar und verständlich erklärt. Vielen herzlichen Dank!»

Ein Teilnehmer der PVS 2022

Monika Lehmann, eidg. dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling, EMBA Controlling & Consulting BFH, Geschäftsleiterin der Controller Akademie AG in Zürich, monika.lehmann@controller-akademie.ch

Mehr als ein Tipp:

Excel für Finanzfachleute und Controller

Excel ist immer und überall! Ob in den Bereichen Finanz- und Rechnungswesen, Treuhand, Controlling oder Verwaltung – und nicht zuletzt deshalb ein «Must» in jedem Job-Anforderungsprofil. Die Excel-Ausbildungsreihe macht Sie sattelfest – profitieren Sie davon und setzen Sie den monatlichen Excel-Tipp gleich um!

Excel-Tipp:

Funktion «PDF importieren»

Sie möchten Daten aus einem PDF ins Excel importieren? In Excel gibt es einen einfachen und anwenderfreundlichen Weg dafür.

Eine Übung mit Lösung und weitere Excel-Tipps finden Sie auf www.controller-akademie.ch
Schauen Sie rein!

Die nächsten Daten für unsere Excel Seminare sind:

- Excel im Finanz- und Rechnungswesen:
24. und 31. Oktober 2022
- Excel im Controlling Basic:
23. und 30. November 2022
- Excel im Controlling Advanced:
18. und 25. November 2022
- Excel Power DataExpert:
2. und 9. Dezember 2022
- Excel im Reporting:
2. und 9. November 2022

Die Seminare werden im Präsenzunterricht oder online geführt.

Mehr Informationen finden Sie unter www.controller-akademie.ch

Studiengänge, die Karrieren machen

- » mehr Kompetenz
- » mehr Effizienz
- » mehr Marktwert



Praxisstudium Controlling

Start: 05.10.2022

Zielorientiert und praxisnah:
Der Studiengang vermittelt umfassendes, im Berufsalltag direkt umsetzbares Controlling-Fachwissen und behandelt neu das relevante Thema «Digitalisierung im Controlling».

Praxisstudium CFO

Start: 18.10.2022

Modular aufgebaut und einzeln buchbar: das joborientierte Praxisstudium für tiefgreifende Fach- und Instrumentenkenntnisse, die im Berufsalltag des Finanz- und Rechnungswesens direkt umsetzbar sind.

Experten in R+C

Start: 23.10.2022

Erfolgversprechend und karrierefördernd: der Diplom-Studiengang für die zielstrebige Vorbereitung auf die Höhere Fachprüfung zur eidg. dipl. Expertin / zum eidg. dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling.

Direkt beim HB Zürich!
www.controller-akademie.ch

Eine Institution
von veb.ch
und kfmv Zürich



ControllerAkademie

«Zahlenmeister» sind auch «Datenmeister»

Mit Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung müssen Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung ein Informatik-Zertifikat vorweisen. Zudem absolvieren Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling eine Prüfung im neuen Prüfungsteil Datenmanagement.



Marek Gossner

In der Studie «Digital Switzerland» der Hochschule für Wirtschaft Zürich (HWZ) und veb.ch im Jahr 2018 wurde die Fähigkeit, Daten zu analysieren, als eine der wichtigsten Kompetenzen für Mitarbeitende im Rechnungswesen identifiziert.¹ So war es eine naheliegende Massnahme, das Datenmanagement (das Arbeiten mit Daten)

in die Prüfung zukünftiger Fachleute sowie Expertinnen und Experten aufzunehmen. Es versteht sich von selbst, dass eine herkömmliche Prüfung auf Papier für den neuen Prüfungsteil Datenmanagement nicht in Frage kommt. Deshalb wurde ein Partner mit Erfahrung in elektronisch durchgeführten Informatik-Prüfungen gesucht. Mit der SIZ (SIZ AG, Schweizerisches Informatik-Zertifikat) wurde ein Unternehmen gefunden, das auf dem Markt bereits bekannte IT-Zertifizierungen anbietet und elektronische Prüfungen durchführt.

IT-Zertifikat für Fachleute

Angehende Fachleute müssen bei der Anmeldung zur Berufsprüfung ab 2023 das PU41-Zertifikat (PU41: Office Integration Tabellen & Daten) der SIZ vorweisen. Die Vorbereitung erfolgt in den Partnerschulen und ist vielfach integraler Bestandteil der Ausbildung zur Fachfrau bzw. zum Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen. Die Prüfung wird durch die SIZ erstellt und online sowie dezentral durchgeführt. Das PU41-Zertifikat ist ein Nachweis, dass fundierte Kenntnisse in der Excel-Datenbearbeitung vorliegen. Themen wie Pivot-Tabellen (Daten zusammenfassen), Power Pivot (Daten verknüpfen und analysieren) und Power Query (Daten transformieren und mit externen Quellen ergänzen) sind wichtige Bestandteile der Prüfung.

¹ <https://www.digital-switzerland.ch/digital-switzerland-2018>

So wird das Verständnis von Datenbanken und Relationen anhand konkreter Fallbeispiele aufgebaut. Wer diese Themen beherrscht, wird sich auch rasch in weit verbreitete Datenanalyse-Tools wie zum Beispiel Power BI von Microsoft zurechtfinden. Das Bestehen der PU41-Prüfung ist keine Selbstverständlichkeit und erfordert eine seriöse Prüfungsvorbereitung. Das PU41-Zertifikat wird bald auch auf Französisch und Italienisch verfügbar sein. Die Übersetzung der PU41-Prüfungen nahm mehr Zeit in Anspruch als ursprünglich vorgesehen, deshalb wird das AM4-Modul von ECDL (European Computer Driving Licence) mit einer Übergangsfrist bis zur Prüfung 2024 ebenfalls zugelassen. Als weitere Alternative wird auch das Excel-Expert-Zertifikat (Exam MO-201) von Microsoft anerkannt.

Prüfung für Expertinnen und Experten

Angehende Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling absolvieren eine Prüfung, die 90 Minuten dauert und auf der Prüfungsplattform der SIZ stattfindet. Die Prüfung erfolgt analog den anderen Fächern zentral. Die Kandidatinnen und Kandidaten bringen ihren eigenen Laptop mit und bearbeiten die Prüfung in einem geschützten Netzwerk ohne Internetzugang. Die Prüfung ist in zwei Teilen aufgebaut. Im ersten Teil, in welchem rund ein Drittel der Punkte erzielt werden kann, werden Theoriefragen gestellt. Im zweiten Teil werden Rohdaten in Excel-Form und ähnliche Dateien abgegeben. Die darauf aufbauenden Fragen ergeben rund zwei Drittel der gesamten Punktzahl. Ein gewichtiger Bestandteil im zweiten Teil ist die Visualisierung der Rohdaten. Die angehenden Expertinnen und Experten zeigen, dass sie rasch Daten analysieren und für das Management oder für den Verwaltungsrat interpretieren sowie visualisieren können.

Faire Prüfungsvorbereitung

Der Fachkommission Datenmanagement ist es ein Anliegen, dass alle Kandidatinnen und Kandidaten die

Erwartungen im neuen Prüfungsteil kennen und sich so auf die Prüfung vorbereiten können. Deshalb haben die Bildungsinstitute bereits im Frühling 2021 ein Muster-Curriculum als Hilfsmittel bei der Lehrplanerstellung erhalten. Seit Ende Jahr 2021 können alle Absolventinnen und Absolventen eine Nullserie zur Prüfungssimulation verwenden.² Die erste Prüfung im Jahr 2023 wird sich vom Aufbau und Stil stark an der publizierten Nullserie orientieren. Da es im Themenfeld an passender Standardliteratur mangelt, hat die Fachkommission Datenmanagement ein eigenes Skript verfasst, welches kostenlos zur Verfügung steht.³ Das Skript ist neu auch auf Französisch und Italienisch verfügbar.

Pionierarbeit

examen.ch, veb.ch, kfmv, die Bildungsinstitute, die Fachkommission Datenmanagement und schliesslich auch die Kandidatinnen und Kandidaten leisten Pionierarbeit. Für die erste elektronische Prüfung mussten viele technische und organisatorische Fragen geklärt werden. Die gemachten Erfahrungen in der Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen im Jahr 2023 werden auch anderen Prüfungsteilen bei der zukünftigen Ausgestaltung helfen, denn die Prüfung auf Papier ist vermutlich ein Auslaufmodell.

Direkter Mehrwert

Der Prüfungsteil Datenmanagement erweitert das bereits hochqualifizierte Profil zukünftiger Fachleute sowie Expertinnen und Experten. Sowohl das IT-Zertifikat bei den Fachleuten als auch die praxisbezogene Prüfung bei den Expertinnen und Experten sorgen für einen fundierten Wissensaufbau in der Ausbildung. Zukünftig können Arbeitgeber voraussetzen, dass Absolventinnen und Absolventen ein qualifiziertes Wissen im Daten auswerten, analysieren und aufbereiten mitbringen. Fachleute können ihr erlerntes Excel-Werkzeug direkt im beruflichen Alltag anwenden. Expertinnen und Experten kennen sich darüber hinaus mit den aktuellen Entwicklungen wie Business-Intelligence (BI), künstliche Intelligenz (KI) und Robotic-Process-Automation (RPA) aus. Dies bringt direkten Mehrwert für die Arbeitgeber und für die Bewerbenden bei der Stellensuche. Die bereits renommierte Berufs- bzw. Diplomprüfung wird nochmals aufgewertet.

Am Anfang der Reise

Das Datenmanagement wird sich in den nächsten Jahren noch erheblich weiterentwickeln. Die wachsende Anzahl an Standardtools wird den Einstieg für die KMU stark vereinfachen. Zum Beispiel baut Microsoft mit ihrer Power Plattform ihr Angebot im Umfeld des Datenmanagements

² Verlinkt auf www.examen.ch

³ Verfügbar auf <https://www.veb.ch/broschueren>

signifikant aus. Die Verbreitung von Entwicklungsplattformen für Nutzende ohne Programmierkenntnisse (sogenannte No-Code- oder Low-Code-Lösungen) wird neue, umfassende Datenanalyse-Möglichkeiten für Sachverständige wie die Fachleute im Finanz- und Rechnungswesen sowie die Expertinnen und Experten in Rechnungslegung und Controlling schaffen. Heute sind oft teure Fachkräfte für den Auf- und Ausbau von Lösungen für Datenanalysen notwendig. Es ist unsere Vision, dass die Berufsleute von veb.ch die Datenanalyse von A bis Z zukünftig selbstständig für ihr Unternehmen übernehmen können. Das Fach Datenmanagement muss der laufenden Entwicklung im Markt folgen, damit der Ausbildungsinhalt auch in den nächsten Jahren aktuell bleibt und sich unsere Vision erfüllt.

Viel Erfolg an der ersten Prüfung

Zum Zeitpunkt der ersten Datenmanagement-Prüfungen werden auch die Kommissionsmitglieder etwas nervös sein. Viel Arbeit über eine Durchlaufzeit von drei Jahren wird dann zum ersten Mal im Echtbetrieb ihre Wirkung zeigen. Die Fachkommission Datenmanagement wünscht den Kandidatinnen und Kandidaten viel Erfolg bei der Zertifikatsprüfung bzw. bei der Datenmanagement-Prüfung.

Lasst aus «Zahlenmeister» auch «Datenmeister» werden!

Marek Gossner, eidg. dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, Leiter Fachkommission Datenmanagement, Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, marek@marekgossner.com

Tipp:

Lesen Sie unsere **Broschüre zum Thema Datenmanagement!** Am Beispiel einer Kundendatenbank werden verschiedene Aspekte und Prozesse erläutert. Die Broschüre ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar.



Kostenlos downloaden unter www.veb.ch/broschueren.

Zertifikatslehrgang

Die eingeschränkte Revision

Mit Covid-19-Folgen für die eingeschränkte Revision

inkl. der neue SER



Hybrid Learning – Sie haben die Wahl:

Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Sie können wählen, ob Sie den Unterricht vor Ort oder online besuchen möchten.

Termine: 7. November / 8. November / 21. November / 22. November / 6. Dezember 2022

Ihr Nutzen

- In diesem Lehrgang erhalten Sie die fachliche Qualifikation für die Durchführung einer eingeschränkten Revision und lernen die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes sowie die dazugehörigen Verordnungen und Erlasse kennen. Es werden auch Spezialprüfungen bei Umstrukturierung, Fusion und Sanierung behandelt.

Inhalt

- Planung einer eingeschränkten Revision
- Die verschiedenen Prüfansätze
- Spezialprüfungen in der eingeschränkten Revision
- Die Berichterstattung
- Praxisbeispiele und rechtliche Aspekte

Referentinnen und Referenten

Christian Feller

dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner Audit Suisse AG, Leiter SIFER der TREUHAND|SUISSE

Reto Leisibach

dipl. Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte, Mitglied der Geschäftsleitung bei der Firma Fineac

Daniela Salkim

dipl. Wirtschaftsprüferin, zugelassene Revisionsexpertin Audit Treuhand AG, Geschäftsführerin SQ & PR AG, Mitglied SIFER der TREUHAND|SUISSE

Christian Nussbaumer

dipl. Treuhandexperte, Inhaber Audit Treuhand AG, Horgen

Ivo Wolgensinger

dipl. Wirtschaftsprüfer, Partner bei Audit Suisse AG

Daniela Buser

dipl. Wirtschaftsprüferin, Revisionexpertin, Mitglied der Geschäftsleitung Agro Consilium AG

Urs Denzler

Betriebsökonom FH, MAS ZFH in Financial Consulting, Executive Master of Laws (LL.M.), Eidg. Steuerverwaltung, Hauptabteilung MWST, Externe Prüfung

Oliver Devaud

dipl. Wirtschaftsprüfer, Financial Audit, Eidg. Revisionsaufsichtsbehörde (RAB)

Roberto Di Nino

dipl. Wirtschaftsprüfer, dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling, dipl. Treuhandexperte, zugelassener Revisionsexperte, Inhaber Grevag AG, Langenthal, Mitglied SIFER der TREUHAND|SUISSE

Federico Domenghini

lic. jur. Rechtsanwalt, DOMENGHINI & PARTNERS, Kanzlei für Rechts- und Wirtschaftsberatung, Luzern, Mitglied SIFER der TREUHAND|SUISSE

Informationen und Anmeldung: www.veb.ch, Seminare und Lehrgänge oder info@veb.ch

Preis: Mitglieder veb.ch/SWISCO/ACF: CHF 3250 inkl. MWST, Nichtmitglieder: CHF 3400 inkl. MWST

Weiterbildungsanerkennung: TREUHAND|SUISSE: 5 Tage, TageEXPERTsuisse: 40 Stunden, 40 CPE-Punkte

Menschlichkeit in der Führung – die Schlüsselkompetenz der Zukunft

Wer als Führungskraft Herausforderungen erfolgreich begegnen will, muss Menschen bewegen können. Madeleine Zbinden zeigt in ihrem Buch auf, welche Qualitäten entscheidend sind, um als Führungskraft menschlich und wirksam zu sein, Mitarbeitende nachhaltig zu begeistern und die Organisation erfolgreich voranzubringen.

Madeleine Zbinden, Sie haben vor kurzem ein Buch mit dem Titel «Menschlichkeit in der Führung» veröffentlicht. Was bedeutet für Sie «Menschlichkeit» im Businesskontext?

Nicht diejenige Person mit der besten Fachkompetenz und den besten Management-Tools ist die erfolgreichste Führungskraft, sondern diejenige Person, die sich die positive Menschenführung auf die Fahne geschrieben hat – denn Führen bedeutet im Kern, Menschen zu bewegen, zu begeistern und zu motivieren.

Unternehmen sind durch und durch menschliche Systeme: Sie bringen Menschen zusammen, um gemeinsam ein Ziel zu erreichen und einen Auftrag für andere



Madeleine Zbinden

Menschen zu erfüllen. Solange Organisationen nicht ausschliesslich mit Maschinen, Robotern und Computern funktionieren, haben wir es bei aller Digitalisierung immer noch mit Menschen aus Fleisch und Blut zu tun, die sehr unterschiedliche Bedürfnisse und Erwartungen haben und sehr individuell und teilweise unberechenbar auf Unsicherheit, Veränderungen und Druck reagieren. Meiner Ansicht nach reicht es deshalb nicht aus, sich allein auf ein modernes Organisationsverständnis, agilere Strukturen und Prozesse zu verlassen. Es braucht gleichzeitig eine tiefgreifende Veränderung hin zu einer menschlichen Unternehmenskultur, die einen Beziehungsrahmen schafft, in dem Menschen intrinsisch motiviert und glücklich sind.

Um Menschen und Organisationen zu verstehen und erfolgreich zu führen, ist es zudem unerlässlich, sich mit den wichtigsten Erkenntnissen aus Wissenschaftsbereichen der Systemtheorie, der Gehirnforschung sowie der Positiven Psychologie auseinanderzusetzen.

Welche Kompetenzen sind für einen menschlichen Führungsstil wichtig?

Ein traditionelles Führungsverständnis und altgediente Führungsinstrumente greifen nicht mehr. Rigide Vorgaben, unnötige Kontrolle und Misstrauen sind in einer modernen, menschlichen Arbeitswelt nicht mehr dienlich. Führungskräfte sind gefordert, ihr verstaubtes Menschenbild umzukrempeln und ein Umfeld zu schaffen, in dem die Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, sich selbst zu steuern und täglich zu lernen.

Menschliche Führung lässt sich nicht auf Knopfdruck erreichen. Sie setzt Persönlichkeit, Selbstkompetenz, Konsequenz und Kontinuität voraus. Sehr wichtig ist zudem Vertrauen – in sich selbst und in andere. Vertrauen verpflichtet und bindet. Vertrauen ist keine Stetigkeitserwartung, sondern eine bewusste Entscheidung, die jede

Führungskraft trifft. Je unruhiger und agiler Arbeitsverhältnisse werden, desto wichtiger wird Vertrauen, das die Menschen im Unternehmen zusammenarbeiten lässt und zusammenhält. In unserer heutigen digitalisierten und vernetzten Arbeitswelt werden Kooperation und Kollaboration immer wichtiger. Das setzt Vertrauen und ein «Wir-Gefühl» voraus. Vertrauen ist das Band, das alles zusammenhält. Es ist das unerlässliche «Schmieröl» einer Organisation.

Wie kann eine Führungskraft «menschlicher» werden?

Ich empfehle Führungskräften als erstes, folgender Tatsache ins Auge zu blicken: Sie beeinflusst durch das eigene Verhalten tagtäglich andere Menschen. Wer sich dessen bewusst ist, wird erkennen, welche Verantwortung mit der Führungsrolle und dem eigenen Verhalten einhergeht. Das eigene Führungsverhalten hat großen Einfluss auf das Wohlbefinden der Mitarbeitenden – sowohl am Arbeitsplatz als auch im Privatleben.

Eine Führungsperson sollte zuerst sich selbst – also den innersten Kern als Mensch und Führungskraft – ergründen, reflektieren und weiterentwickeln. Wer lernt, sich selbst besser zu verstehen, kann auch andere Menschen besser verstehen. Selbstreflexion ist das Fundament und der Schlüssel für eine erfolgreiche und menschliche Führung. Wer menschlich führen und auch menschlich behandelt werden möchte, muss bereit sein, seine Fassade abzulegen und Persönlichkeit zu zeigen. Oder zumindest, hinter die eigene Fassade zu blicken. Dazu findet sich in meinem Buch eine Toolbox mit vielen wertvollen Reflexionsübungen. Damit zu beginnen, ist ein sehr nachhaltiger Schritt in Richtung menschlicher Führung.

Wie passt es ins Bild einer souveränen und zielorientierten Führungskraft, die mühsam errichtete Fassade abzulegen, Emotionen offen zu zeigen oder gar eigene Fehler einzugestehen?

Unsere Bilder von erfolgreichen Führungskräften sind heute noch geprägt von Heldengeschichten. Medien und Gesellschaft haben im Verlauf der Jahre dieses Bild von Stärke und Unversehrtheit bedient. Und oftmals ertappen wir uns selbst dabei, dass sich dieses Bild in unseren Köpfen eingebrannt hat: Emotionen und Schwächen zeigen, Fehler machen und verlieren sei etwas für Feiglinge!

Parallel dazu blüht eine Fake-Führungskultur auf, in der in gutgemeinten Achtsamkeits- und Empathie-Workshops ein neues Führungsverständnis vermittelt werden soll, um bei den Mitarbeitenden mehr Begeisterung und Commitment für Veränderungen zu entfachen. Doch auch dieser Selbstbetrug geht langfristig nicht mehr auf. Es ist an der Zeit zu erkennen, dass echtes Leadership nur dort stattfindet, wo Vision, Werte und Identität nachhaltig und nah an den Menschen verhandelt, vermittelt und gelebt werden.

Die Führungskompetenz der Zukunft umfasst neben der fachlichen Expertise herausragende persönliche Integrität, Empathie und ethische Standfestigkeit.

Was hat Sie persönlich motiviert, dieses Buch zu schreiben? Was denken Sie, wird in zehn Jahren noch von Ihrem Buch in Erinnerung sein?

Menschlichkeit in der Führung ist der Schlüsselfaktor des gemeinsamen Gelingens in der Zukunft: Ich möchte Führungskräfte dazu einladen und inspirieren, über das Thema Menschlichkeit in der Führung mit seinen verschiedenen Facetten nachzudenken und eine neue, differenzierte Perspektive einzunehmen. Mein Buch soll Führungskräften auf allen Managementstufen als Inspirationsquelle, praktischer Wegweiser und hilfreicher Ratgeber dienen.

Ich bin überzeugt, dass Menschlichkeit in der Führung in zehn Jahren für Führungskräfte selbstverständlich sein wird und dass mein Buch wesentlich zu dieser Erkenntnis beitragen wird.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

Bettina Kriegel



Die Autorin

Madeleine Zbinden ist Expertin für Organisationsberatung, Coach und erfahrene Fach- und Führungsverantwortliche verschiedener Branchen und Unternehmen im In- und Ausland. In ihrer Arbeit verbindet sie ihre Erfahrung aus zahlreichen Veränderungsprojekten mit interdisziplinären Kompetenzen aus Betriebswirtschaft, Psychologie und Pädagogik. Sie begleitet als Sparringspartnerin, Macherin und Impulsgeberin Menschen und Organisationen mit Leidenschaft durch Veränderungsprozesse.

www.zbinden.coach

Warum noch ins Büro?

Lange Zeit war es für viele Unternehmen und Organisationen ein Ding der Unmöglichkeit: Mitarbeitende zuhause arbeiten lassen. Doch dann kam die Pandemie und stellte vieles auf den Kopf. Mit der vom Bundesrat verhängten Homeoffice-Pflicht mussten plötzlich neue Wege gefunden werden. Fazit: Produktivität braucht kein Büro.



Joël Mattle

Im ersten Moment war die Homeoffice-Pflicht für viele Arbeitgeber ein Schock. Die Vorbereitung auf ein solches Szenario wurde verschlafen oder auf die lange Bank geschoben. Mit dem Entscheid des Bundesrates blieb den Unternehmen jedoch keine andere Wahl: Mitarbeitende wurden angewiesen, ihre Arbeit nach Hause zu nehmen.

Homeoffice war auf einmal möglich. Auch wenn die ideale IT-Infrastruktur und die Prozesse noch nicht perfekt waren, es wurden Lösungen gefunden. Wobei man auch hier ehrlicherweise festhalten kann, dass im Zusammenhang mit Covid-19 und den landesweit geschlossenen Schulen die Arbeitssituation in den eigenen vier Wänden nicht immer ein einfaches Unterfangen war.

Neue Möglichkeiten und Chancen

Das Arbeiten ausserhalb des Betriebs bietet zahlreiche Vorteile – auch für die Unternehmen! Gerade in Bezug auf den Fachkräftemangel bieten sich neue Chancen: Warum nicht den Vorteil einer globalisierten Welt nutzen und die Personalrekrutierung auf einen Umkreis von mehr als nur 50 Kilometer ausdehnen? Ist es nicht möglich, dass der oder die neue Mitarbeiterin in Genf lebt und arbeitet, während das Unternehmen sein Büro in Zürich hat?

Neue Arbeitsformen und individuelle Lösungen sind angebracht, will man als Unternehmen die besten Mitarbeitenden gewinnen und binden.

Neben Homeoffice – dem Arbeiten in den eigenen vier Wänden – kommt auch dem Begriff «Remote Work», auf

Deutsch übersetzt «Fernarbeit» immer mehr Bedeutung zu. Dabei ist die Arbeit nicht auf das eigene Heim beschränkt, sondern kann von überall ausserhalb des Büros erledigt werden.

In Zukunft werden hybride Arbeitsmodelle immer wichtiger. Hybrides Arbeiten ist eine Mischung aus Präsenzzeit im Büro und Arbeitsphasen an einem beliebigen Ort ausserhalb des Unternehmens.

Geht bei uns nicht!

Remote Work ist eine grossartige Sache – geht aber leider in unserem Betrieb nicht. Warum?

Grundsätzlich kann fast jede Arbeit, welche mittels Computer erledigt wird, von ausserhalb des Unternehmens durchgeführt werden. Vorausgesetzt, dass das Unterneh-



Hybrides Arbeiten gibt den Arbeitnehmenden Freiheiten und macht das Unternehmen attraktiver.

men für diesen Fall die richtigen Vorkehrungen getroffen hat. Auch das Blockieren mittels Argumente wie Gleichberechtigung greift zu kurz.

Ein Büroarbeiter kann nicht mit jemanden aus der Produktion verglichen werden. Möchte man hier für alle die gleichen Regeln aufstellen, würde sich die Gleichberechtigungsfrage auch für Büromitarbeitende und Geschäftsleitung in den Bereichen Dienstfahrzeug und Firmenparkplatz, Spesenregelung, Büroausstattung etc. stellen. Dies macht keinen Sinn.

Effektivität dank eigenem Zeitplan

Nicht jeder hat seine beste persönliche Produktivitätsphase morgens um 6 Uhr. Auch nimmt nach vier Stunden Arbeit die Konzentration nachweislich ab und die Effektivität sinkt.

Egal ob Eule, Lerche oder Taube, jeder hat einen persönlichen Bio-Rhythmus. Warum soll ich nun als Unternehmen die Produktivität meiner Mitarbeitenden unnötig einschränken? Selbstverständlich ist eine Erreichbarkeit für Kunden sicherzustellen. Aber in diesem Bereich gibt es bestimmt noch zahlreiche andere Möglichkeiten, wie man als Unternehmen besser von der Effektivität der eigenen Mitarbeitenden profitieren kann.

Proaktiv und offen kommunizieren

Die Kommunikation ist und bleibt ein Erfolgsfaktor für die gute Zusammenarbeit – nicht nur, wenn sich Mitarbeitende ausserhalb des Büros aufhalten. Neben einer KESS-Kommunikation (kurz, einfach, stimulierend und strukturiert) sind die Erwartungen klar zu kommunizieren. Nach welchen Regeln wird gespielt? Sollte dies nicht klar sein, wird es über kurz oder lang zu Missverständnissen kommen und Unmut wird das Verhältnis und Vertrauen trüben.

Digitale Tools stehen genügend zur Verfügung, um den Schritt in die hybride Arbeitswelt zu wagen. Das nötige Mindset muss bei Bedarf wachsen – bei Mitarbeitenden und Führungskräften. Automatisierung kann hier eine mögliche Asynchronität der Arbeit unterstützen.

«Fridays for future» dankt

Der Zusammenhang zwischen Remote Work und Klimaschutz ist auf den ersten Blick vielleicht nicht gerade erkennbar. Trotzdem – mit einem offenen Ansatz für hybrides Arbeiten – können Unternehmen die Pendlerströme minimieren. Weniger Fahrzeuge reihen sich morgens aneinander auf dem Weg in die Innenstadt, und die überfüllten öffentlichen Verkehrsmittel werden ebenfalls entlastet.

Mit dem Ermöglichen von hybridem Arbeiten schlägt ein Unternehmen mehrere Fliegen mit einer Klappe:

- Die Attraktivität des Unternehmens bei Fachkräften kann gesteigert werden.
- Flexible Strukturen können bei einer nächsten Krise hilfreich sein.
- Mitarbeitende investieren weniger Zeit in Reisen. Mehr Freizeit steht zur Verfügung und der Umwelt wird etwas Gutes getan.

Offen sein!

Es gibt nicht die eine Lösung. Es liegt an den Führungskräften, den Austausch mit den Mitarbeitenden zu suchen und optimale Lösungen zu finden. Wichtig: Auch das Unternehmen profitiert von produktiveren Mitarbeitenden!

«Produktivität ist nicht an die physische Anwesenheit des Teams und die Kontrolle der Arbeitszeit gebunden.»

Im nächsten Schritt muss die Führungskraft lernen, loszulassen. Wer weiterhin nur auf Kontrolle von Anwesenheit im Büro setzt, wird es über lange Distanz schwer haben, die besten Fachkräfte für sich zu gewinnen.

Checkliste für proaktives Handeln:

- Überprüfen, welche Arbeiten auch «remote» durchgeführt werden können.
- Die IT- und Arbeitsprozesse auf ein hybrides Arbeiten vorbereiten.
- Das Gespräch mit den Mitarbeitenden suchen. Wer möchte hybrid arbeiten und unter welchen Regeln?
- Globalisierung und moderne Technologien nutzen, um neue Fachkräfte zu finden.
- Mitarbeitende im Bereich Cybersicherheit schulen. Die eigene Cyberinfrastruktur vor Angriffen schützen und mögliche Szenarien trainieren.

Quellenhinweis:

Hertwig Teresa, Produktivität braucht kein Büro: Wie sich Unternehmen mit hybridem Arbeiten zukunftssicher aufstellen, Offenbach 2022.

Grafiken: Joël Mattle.

Joël Mattle, Berufsmilitär, BA ETH Zürich Staatswissenschaften, Prüfungsexperte SVF Leadership, HWZ MAS Digital Business, Leiter Fachkommission Führung Verein für die höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, joel.mattle@auffaellig.ch

Best-of-Breed-Ansatz für nachhaltige Lösungen

Softwarebeschaffung in Schweizer KMU erfolgte in den vergangenen zwei Jahrzehnten meist nach der Devise: alles aus einer Hand. Warum mit der Methode Best-of-Breed ein neuer Ansatz Fahrt aufnimmt und wie KMU davon profitieren können, zeigt das Praxisbeispiel von veb.ch.



Peter Herger

ERP-Systeme bilden heute das Rückgrat in der Administration von Schweizer KMU. Dabei entschied sich ein KMU in der Vergangenheit in der Regel für einen Hersteller und eine Standardsoftware, die durchgängig auf einer modularisierten Systemarchitektur mit einheitlicher Datenbasis aufbaut. Nachdem zu Beginn meist die Prozesse

in der Buchhaltung, im Auftragswesen und im Lager neu organisiert und standardisiert wurden, nahmen der Umfang und die Komplexität der Systeme aufgrund ständig steigender Anforderungen in den letzten Jahren laufend zu. Dies führt dazu, dass Anpassungen und Änderungen immer aufwändiger werden und der Kunde in einem System gefangen und an einen Hersteller gebunden ist, was im Fachjargon als Lock-in-Effekt bezeichnet wird.

Für die Hersteller von ERP-Systemen wiederum ist es anspruchsvoll, sowohl funktional wie technologisch mit dem Fortschritt mitzuhalten und neue spezialisierte Teillösungen zu entwickeln und wirtschaftlich profitabel anzubieten. Dies ruft junge «Nischenanbieter» auf den Plan, die Lösungen auf den Markt bringen, die im Zuge der Digitalisierung und Automatisierung der Geschäftsmodelle zunehmend essenziell sind. Beispiele dafür sind unter anderem das Dokumentenmanagement (DMS), das Customer Relationship Management (CRM) oder der Onlinehandel, aber auch Lösungen, die speziell für neue Anwendungsbereiche und Branchen entwickelt werden.

Schnittstellen öffnen Weg zu Best-of-Breed

Lange Zeit wurden sie gefürchtet: Schnittstellen, die es erlauben, Drittlösungen an ein ERP anzubinden. Gerade den trägen Albatrossen mit geschlossenen ERP-Gesamtlösungen bot sich damit ein gewisser Schutz, dass Kunden

nicht auf andere Systeme wechseln. Doch cloudbasierte Lösungen und neue Technologien rund um Webservices leiten einen Paradigmawechsel ein. Dank offener Schnittstellen lassen sich heute spezialisierte Einzellösungen in ein Standard-ERP mit offener Architektur integrieren und die Daten «realtime» austauschen. So können KMU ihre Kernprozesse weiterhin mit einem ERP organisieren und mit der bestmöglichen Lösung ergänzen. Auch lassen sich Geschäftsmodelle und -prozesse individuell erweitern.

Softwareevaluation nach dem Best-of-Breed-Ansatz

Best-of-Breed nennt sich dieser Ansatz, der Organisationen den Weg öffnet, ihr Geschäftsmodell bedürfnisgerecht zu digitalisieren, d. h. für jeden Geschäftszweck die am besten passende Softwareunterstützung einzusetzen. Dementsprechend setzt die Best-of-Breed-Methode auf Modularität und kombiniert die Lösungen verschiedener Hersteller. Damit sinkt die Abhängigkeit gegenüber einem Anbieter, und der Kunde profitiert vom Know-how von Spezialisten, die das Produkt nachhaltig weiterentwickeln.

Was bedeutet dies nun aber für die Unternehmen in der Beschaffung von Software? Das Beispiel beim grössten schweizerischen Verband für Rechnungslegung, Controlling und Rechnungswesen, veb.ch, verdeutlicht dies:

Die Ausgangslage – schwerfällige All-in-Online-Lösung

veb.ch verfügt über mehr als 9000 Mitglieder und ist der grösste Veranstalter von Seminaren, Lehrgängen und Netzwerkanlässen in seinem Berufsstand. Während zehn Jahren wurde beim Verband ein ERP-System eingesetzt, womit nicht nur alle zentralen Aufgaben gesteuert wurden, sondern in der auch die Website und damit wichtige Funktionen im Kurswesen integriert waren. Das ERP auf neue Anforderungen und Bedürfnisse anzupassen, wurde



Der neue Webauftritt von veb.ch wirkt nicht nur modern, sondern baut auch auf moderne Technologie.

aufgrund der Komplexität zunehmend schwierig und verursachte hohe Kosten. Gleichzeitig konnten nicht einfach neue Teillösungen angebunden werden. Dies führte zu einer grossen Abhängigkeit und erschwerte die Evaluation nach einer bedürfnisgerechten Software.

Die Evaluation – der Entscheid für Lösungen statt für einen Hersteller

Nachdem der Entscheid für eine Evaluation gefallen war, orientierte sich der Verband in einem ersten Schritt bei ähnlichen Institutionen über deren Erfahrung mit dem jeweils eingesetzten System. Dabei zeigte sich schnell, dass es die eine Lösung, die alle Bedürfnisse umfasst und begeistert, nicht gibt. Dafür gibt es eine Lösung, die beispielsweise in der Kursverwaltung punktet und eine andere, die im CRM-Bereich überzeugt. Trotzdem entschied sich das verantwortliche Gremium vorerst für ein klassisches Evaluationsverfahren mit der Suche nach der eierlegenden Wollmilchsau.

Ein paar Gespräche danach und aufgrund der intensiven Auseinandersetzung mit den Vorteilen von Best-of-Breed wurde schliesslich der Evaluationsprozess geändert und statt nach einem Hersteller, nach spezialisierten Lösungen gesucht. Dabei zeigte sich, dass Best-of-Breed bereits mehr als ein Schlagwort ist. Schnell ergab sich aus den Erfahrungen und Hinweisen der verschiedenen Anbieter die bestmögliche Software, bestehend aus vier spezialisierten Produkten für Kursverwaltung, CRM, Lernplattform sowie Finanz- und Lohnbuchhaltung.

Das Resultat – eine hohe Agilität und Flexibilität

Der Kern der neuen Lösung ist weiterhin das ERP, wobei es sich neu um ein webbasiertes Branchen-ERP für die

Bewirtschaftung des Kurswesens handelt. Dieses bildet das zentrale Werkzeug und bietet für alle Mitarbeitenden einen ortsunabhängigen Zugriff. Nahtlos in die Lösung integriert ist eine internationale CRM-Plattform für Inbound Marketing und Sales, welche zusammen mit der neuen Website von einer Webagentur realisiert wurde. Ergänzt wird das System zudem mit einer Lernplattform, worauf Mitglieder und Kursteilnehmende Zugriff haben und worin Informationen zu Weiterbildungen und anderen Veranstaltungen verwaltet werden, sowie mit einer Finanz- und Lohnbuchhaltung. Alle Produkte kommunizieren «real-time» über Webservices. Durch den klaren Fokus der einzelnen Anbieter konnte sowohl die Kompetenz wie auch die Performance verschiedener Stakeholder genutzt und der Wechsel auf das neue System in Rekordzeit von einem halben Jahr realisiert werden.

Das Fazit: Ein logischer Schritt

Die traditionelle All-in-one-Philosophie steht auf dem Prüfstand. Die Rahmenbedingungen werden sich weiter verändern und der technologische Fortschritt voranschreiten, was Anbieter und Anwender laufend vor neue Herausforderungen stellt und auf allen Ebenen mehr Agilität und Flexibilität verlangt. Best-of-Breed bietet beiden Seiten eine gute Möglichkeit, darauf zu reagieren. Essenziell bei der Evaluation nach der «besten» Software ist eine koordinierte Projektleitung, was seitens Kunde Kompetenz und genügend Ressourcen verlangt. Zudem ist zu beachten, dass die Erstinvestition bei Best-of-Breed höher sein kann als bei einer Gesamtlösung eines Anbieters. Doch bereits bei den Folgekosten lassen sich durch den optimalen Einsatz von Lizenzen und Funktionen allfällige Mehrkosten in kurzer Zeit amortisieren.

Peter Herger, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. FA, Vorstand bei veb.ch, Präsident der Regionalgruppe Zürich und Mitinhaber und Geschäftsführer der PROFFIX Software AG, peter.herger@veb.ch

Controlling digital

Die Digitalisierung führt in Unternehmen zu einem hohen Kosten- und Nachfragedruck. Unternehmen können nur bestehen, wenn sie digitale Geschäftsmodelle entwickeln. Wie das Controlling diesen Wandel begleitet und mitgestaltet, beschreibt Reinhard Bleiber in seinem Buch «Controlling in digitalen Geschäftsmodellen».

Controller müssen sich gemäss dem Autor auf neue Aufgaben, Abläufe und Strukturen vorbereiten. Grundsätzlich müsse das Controlling schneller, detaillierter und flexibler werden. Oder wie Bleiber sagt: «Das Controlling muss nicht nur seine bisherige Arbeit immer weiter digitalisieren, es muss zusätzlich seine Instrumente anpassen und neue Instrumente erfinden, um die hohen Ansprüche der Digitalisierung erfüllen zu können.»

Ein wichtiger Punkt in Bleibers Buch ist, dass digitale Geschäftsmodelle Anpassungen bei den Kennzahlen erforderlich machen. Im Vertriebscontrolling etwa werden die Kennzahlen detaillierter, viele neue Kennzahlen kommen hinzu. Absatzkennzahlen können nach Absatz je Produkt oder je Verkaufsgebiet erhoben werden, Gleiches gilt für Umsatz oder Deckungsbeitrag. Bei den Vertriebskosten ergeben sich durch digitale Geschäftsmodelle neue Schwerpunkte. Zum Beispiel wird weniger Verkaufspersonal benötigt, dafür mehr IT-Kräfte. Digitale Vertriebskanäle sind in der Regel günstiger als traditionelle. Bei den Marketingkennzahlen wiederum kommen zum Beispiel die Suchmaschinenoptimierung, die Klickrate oder die Reichweite der abgesetzten Posts hinzu. Kennzahlen wie der digitale Umsatzanteil, der Anteil der in der Cloud ge-

speicherten Datenmenge oder die Leistung je Mitarbeiter geben Aufschluss darüber, ob die digitale Transformation reibungslos abläuft. Kennzahlen wie die Bonität von Neukunden oder die Termintreue von Lieferanten helfen digitalen Systemen dabei, autonome Entscheidungen zu treffen.

Bleiber betont auch, dass wichtige Instrumente des operativen Controllings in digitalen Geschäftsmodellen anders als gewohnt funktionieren. So sind in digitalen Geschäftsmodellen die Hierarchien meist flacher und die Entscheidungswege kürzer. Controllingverantwortliche müssen darum mehr Berichte verfassen, die überdies detaillierter und aktueller sein müssen als im traditionellen Controlling. Ein lesenswertes Buch für alle, die wissen wollen, wie Controlling im digitalen Umfeld langfristig erfolgreich sein kann.

}getabstract
compressed knowledge



«Controlling in digitalen Geschäftsmodellen»,
Reinhard Bleiber, Haufe,
2021, 372 Seiten

Gratiszugang getAbstract für Mitglieder

getAbstract bietet die weltweit grösste Online-Bibliothek mit Zusammenfassungen zu aktuellen Fachbüchern aus den Bereichen Wirtschaft, Management und Karriere. Tausende der besten und aktuellsten Bücher sind auf je fünf Seiten zusammengefasst. Als Mitglied von veb.ch haben Sie kostenlos Zugang und können mit Ihrem persönlichen Login direkt vom Angebot profitieren: www.getabstract.com.

Mit Fachausweis und veb.ch-Mitgliedschaft zu neuen Herausforderungen

Wer kennt Chantal Capelli und Enis Asani? Statt ein bekanntes Gesicht aus der Branche wurden zwei neue veb.ch-Mitglieder zum Gespräch eingeladen. Mit dem eidgenössischen Fachausweis in der Tasche lassen sie im Interview keinen Zweifel aufkommen, dass sich eine Mitgliedschaft bei veb.ch lohnt.



Neu bei veb.ch dabei: Enis Asani und Chantal Capelli

Herbert Mattle: Zwei neue sympathische Gesichter sind uns an der diesjährigen GV von veb.ch aufgefallen, und es wurde gerätselt, ob die beiden beruflich oder auch privat miteinander verbunden sind. Klären Sie uns bitte auf, woher kennen Sie sich?

Chantal Capelli (lacht): Wir haben uns bei der Weiterbildung für den eidg. Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen kennengelernt. Im Unterricht waren wir Tischnachbarn und dadurch hat sich schnell ein «Grüppi» gebildet. Gegen Ende der Weiterbildung haben wir mit einer weiteren Mitschülerin eine Lerngruppe gebildet und pflegen bis heute ein freundschaftliches Verhältnis.

Gehe ich richtig in der Annahme, dass Enis mehr den Unterricht geschwänzt hat als Du, Chantal? Deine Abschlussnote war laut meiner Recherche besser als diejenige von Enis ...

C.C.: Das kann ich so nicht bestätigen.

Enis Asani: Ich sage es so, ich war auf jeden Fall immer anwesend (lacht).

Was oder wer hat den Ausschlag zur Teilnahme an der GV gegeben?

E.A.: Verschiedene Punkte haben uns zur Teilnahme bewogen: Die GV fand dieses Jahr nicht unweit von unserem Wohnort statt. Der Hauptgrund war aber – und da spreche ich sicherlich für uns beide –, dass ich nach der Ausbildung zum Fachausweis weiter am Branchengeschehen dranbleiben möchte. Dazu gehört auch, neue Leute kennenzulernen. An unserem Tisch sassen zwei Experten mit Diplomabschluss und wir konnten spannende Gespräche führen. Ich habe die Weiterbildung nicht einfach gemacht, um danach eine ruhige Kugel zu schieben und wie gewohnt weiterzufahren. Die aktive Teilnahme im Branchenverband mit der jährlichen GV, wie auch die weiteren Informationen, die wir aktuell im Newsletter erhalten, sind mir wichtig.

Hat sich die Teilnahme gelohnt?

C.C.: Aus meiner Sicht hat sich die Teilnahme sehr gelohnt. Wir waren nur etwas erstaunt, dass die GV so schnell vorbei war. Der anschliessende Apéro und das Nachtessen waren super. Wir lernten viele spannende Personen kennen, auch das habe ich sehr geschätzt.

Wie wichtig ist das berufliche Netzwerk?

C.C.: Ich finde das berufliche Netzwerk sehr wichtig. Die Erfahrung zeigt, dass viele Jobs unter der Hand verge-

ben werden. Kontakte zu Leuten, die man bereits von der Ausbildungszeit oder von einer früheren Arbeit kennt, sind wesentlich. Dazu gehört auch die Mitgliedschaft im Branchenverband, wo man neue Kontakte wie eben an der GV knüpfen kann.

Gilt das auch für Dich, Enis?

E.A.: Ja. Den Austausch mit Leuten, die in einem Fachbereich bereits längere Zeit tätig sind und mehr Erfahrung haben, finde ich interessant – von ihnen kann ich noch viel lernen. Wenn sich daraus weitere Dinge entwickeln, dann umso schöner.

«Viele Jobs werden unter der Hand vergeben. Kontakte zu Leuten, die man von der Ausbildung und der Arbeit kennt, sind wesentlich.»

Chantal Capelli

Chantal, Du hast seit 2021 einen neuen Job und Du, Enis, seit einem Monat. Wie seid Ihr zu Euren Jobs gekommen?

C.C.: Wie der Zufall spielte – ich arbeite ja bekanntlich bei einer Online-Marketingagentur – wurde ich via Facebook-Werbung auf meine aktuelle Stelle aufmerksam. Ich habe lange hin und her überlegt, ob ich mich bewerben soll, da ich erst kürzlich den Job gewechselt hatte. Zum Glück habe ich den Schritt gewagt, denn es hat geklappt und ich bin sehr zufrieden.

E.A.: Der erste Impuls brachte das Karrieregespräch bei veb.ch mit Dir, Herbert. Dieses hat mich dazu bewogen, den Status quo zu hinterfragen. Ich war neun Jahre bei der Firma Sitrag Vertriebs GmbH in Weinfelden tätig, wo ich nicht hauptsächlich in der Buchhaltung gearbeitet habe. Das habe ich auch während meiner Ausbildung zu spüren bekommen, weil ich das gelernte theoretische Wissen zum Teil in der Praxis nicht anwenden konnte. Jetzt in meinem neuen Job bei der De Martin AG in Wängi (TG) ist die Materie intensiver und tiefer. Übrigens wurde ich auf LinkedIn auf die neue Stelle aufmerksam.

«Old ways won't open new doors», dieses Zitat steht auf deinem Lebenslauf, Chantal. Was bedeutet das für Dich?

C.C.: Ich habe zuerst die Ausbildung zur Direktionsassistentin mit eidg. Fachausweis absolviert und ein paar Jahre in dieser Assistenzfunktion gearbeitet. Dann habe ich mir Gedanken gemacht, was ich weiter machen könnte. Ich erinnerte mich an meine KV-Zeit zurück, wo mir das Fach Finanz- und Rechnungswesen gut lag und dieses auch spannend fand. Das gab den nötigen Impuls, mit der Ausbildung Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen einen

neuen Weg einzuschlagen – obwohl ich damals noch wenige Berührungspunkte zum Fach hatte.

Du bezeichnest dich als «Zahlenmensch». Wirkt sich das auch im Privaten aus?

C.C.: Ich erledige beispielsweise sehr gerne die Bankgeschäfte für meinen Partner (lacht) oder fülle gerne Steuererklärungen aus. Ich mache das einfach gerne. Bei mir müssen die Zahlen auch immer stimmen. Wenn es irgendwo eine kleine Differenz gibt, lässt mich das nicht in Ruhe und ich muss dem auf den Grund gehen.

Jetzt hast du zwei Fachausweise, was ist das nächste Ziel?

C.C.: Das weiss ich noch nicht. Ich brauche immer eine kleine Pause zwischen den Ausbildungen. Bei veb.ch habe ich gesehen, dass es viele spannende Angebote und auch die Netzwerkanlässe gibt, an denen man kostenlos teilnehmen kann. Mal schauen, was ich als nächstes in Angriff nehmen werde ...

Enis, Du hast auch einen langen Ausbildungsweg hinter Dir. Wie bist Du schlussendlich «Zahlenmeister» geworden?

E.A.: Ausschlaggebend war die Ausbildung zum technischen Kaufmann, die viel Finanz- und Rechnungswesen beinhaltet. Dort habe ich dieses Fach für mich entdeckt. Mir gefällt die Materie und ich fühle mich wohl. Bei meinem Jobwechsel vor neun Jahren erhielt ich auch die Möglichkeit, in der Buchhaltung zu arbeiten. Zur Auffrischung habe ich damals zuerst den Sachbearbeiter im Rechnungswesen gemacht – das hat mir beim Einstieg sehr geholfen. Und nach einem Jahr Pause habe ich anschliessend die Ausbildung zum Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis absolviert.

«veb.ch ist der grösste Schweizer Verband in Rechnungslegung und Controlling und ich finde dort die passenden Weiterbildungen.»

Enis Asani

Haben neben diesen vielen Ausbildungen auch eine Familie und Hobbys Platz?

E.A.: Ich musste mir die Zeit gut einteilen und mich mit meiner Frau gut absprechen – sie hat mich immer unterstützt und mir den Rücken freigehalten.

Befreit vom Abwaschen?

E.A.: Auch (lacht). Mit dem Unterricht zweimal pro Woche wurde ich von Hausarbeiten befreit. Ich war sehr froh, dass



Bereits bei der Ausbildung zum Fachausweis Tischnachbarn: Enis Asani und Chantal Capelli an der GV von veb.ch

mir diese zusätzliche Belastung genommen wurde und ich meine Prioritäten bei der Ausbildung setzen konnte.

Fachmagazin viele Informationen. Besonders interessant finde ich darin die Gerichtsurteile.

Vor wenigen Tagen bist du Vater geworden – herzlichen Glückwunsch! Steckt ein Drehbuch oder gar ein Masterplan hinter diesem perfekten Timing mit Ausbildung, neuem Job und Familie gründen, oder ist es mehr eine glückliche Fügung?

E.A.: Vielen Dank! Eine glückliche Fügung und kein Masterplan (lacht)! Es hat sich so ergeben. Klar, wir wollten eine Familie gründen, dass alles so aufgegangen ist, freut mich.

Seid Ihr froh, dass Ihr von der Prüfungsreform mit den neuen Themen Leadership und Datenmanagement nicht mehr betroffen seid?

C.C.: Dass ich keine Prüfung darüber ablegen muss, bedaure ich nicht (lacht). Aber beide Fächer hätten mich sehr interessiert und ich finde es schade, dass wir diese verpasst haben.

Warum seid Ihr Mitglied von veb.ch geworden?

C.C.: Weil ich mich weiter auf dem Laufenden halten kann wie zum Beispiel mit Seminaren oder dem Fachmagazin. Und weil ich an der GV neue spannende Kontakte knüpfen kann.

Was verstehst Du in deinem Job unter Digitalisierung?

C.C.: Bisher wurden alle Buchhaltungsunterlagen ausschliesslich physisch abgelegt. Ich habe dann damit angefangen, alles zusätzlich elektronisch abzulegen, um auch die Arbeit im Homeoffice zu erleichtern. Ansonsten sind wir digital gut unterwegs, meine Kolleginnen und Kollegen arbeiten papierlos und ich bin praktisch die Einzige im Betrieb, die noch den Drucker nutzt.

E.A.: veb.ch ist der grösste Schweizer Verband in Rechnungslegung und Controlling und ich finde dort die passenden Weiterbildungen. Ein konkretes Beispiel dazu: Bei meiner neuen Stelle habe ich zusätzlich eine Führungsaufgabe für vier Mitarbeitende und ich bringe in diesem Bereich noch wenig Erfahrung mit. Auch hierzu findet man bei veb.ch spannende Angebote wie zum Beispiel im Bereich Leadership. Und dann bietet veb.ch ein spannendes Netzwerk, das man sich aufbauen kann. Ausserdem liefert das

Was machst du mit all dem Papier, weiter aufbewahren? Traust du dem elektronischen Archiv nicht, dass du noch alles in Papierform archivierst?

C.C.: Doppelt genäht hält besser. Ich bin mir zudem nicht sicher, welche rechtlichen Aspekte für eine ausschliesslich

elektronische Ablage erfüllt sein müssten.

Und bei Dir, Enis, wo steht die Digitalisierung in Deinem Job?

E.A.: Das, was ich bis jetzt gesehen habe, ist, dass seit diesem Jahr der Kreditorenworkflow eingeführt wurde und wir in der Lage sind, zeit- und ortsunabhängig die Rechnungen zu prüfen, zu visieren und freizugeben. Alles wird digital abgelegt. Beim letzten Arbeitgeber waren wir diesbezüglich noch nicht soweit. Ich bin Fan von diesem Schritt, dass man so einfach wie möglich und mit wenig Papier arbeitet.

Wie wird sich Euer Job in den nächsten Jahren verändern?

C.C.: Ich kann mir schon vorstellen, dass mit der Digitalisierung noch weitere Prozesse automatisiert werden. Es gibt meines Wissens schon jetzt gewisse Funktionen, die zum Beispiel Rechnungen einscannen, die direkt ins Buchhaltungssystem eingespielt und dann automatisch einem Konto mit Beschreibung zugeteilt werden.

Werden neue Aufgaben dazukommen?

C.C.: Vielleicht kommen vermehrt Controlling-Aufgaben dazu: Daten analysieren und interpretieren.

Und wie sieht es bei Dir aus, Enis?

E.A.: Die Automation bei Standard-Jobs wird weiter Einzug halten. Ich bin mir aber sicher, dass es den Menschen für den Gesamtüberblick weiter braucht, der die Bilanz lesen und analysieren kann, damit die richtigen Entscheide getroffen werden können.

Wenn Ihr Präsidentin oder Präsident von veb.ch wärt, was würdet Ihr ändern?

(beide lachen) Sie: Eine sehr gute Frage und schwierig zu beantworten.

Wegen den guten Fragen bin ich auch Präsident (lacht).

E.A.: Als Neulinge können wir zu wenig beurteilen, was man besser machen könnte. Von den bisherigen Erlebnissen und Kontakten mit veb.ch können wir nur Gutes berichten und wir fühlen uns gut aufgehoben und informiert. Das hat bereits nach unserem Abschluss angefangen, als wir während eines Jahres die Mitgliedschaft offeriert bekamen. Die Vorteile mit den Vergünstigungen bei Weiterbildungen oder Büchern sind top – es gibt nichts, was ich vermisste. Lustig fand ich übrigens auch den Auftritt von Müslüm, für einen Verband eine echt coole Sache.

C.C.: Mir ist noch spontan etwas in den Sinn gekommen: Auf Social Media könnte veb.ch noch aktiver sein. Dort sehe ich Verbesserungspotenzial.

Das hört sich nach einem Auftrag für Ihre Firma an, die im Bereich Online-Marketing tätig ist. Finden Sie nicht, dass wir unseren primären Kanal LinkedIn gut bespielen?

C.C.: LinkedIn finde ich gut. Aber bei Instagram sehe ich gerade bei der jüngeren Zielgruppe noch Potenzial.

«Von den bisherigen Erlebnissen und Kontakten mit veb.ch können wir nur Gutes berichten und wir fühlen uns gut aufgehoben und informiert.»

Auf welchem Kanal hattet Ihr das erste Mal Kontakt mit veb.ch?

E.A.: Während der Ausbildung habe ich auf YouTube die Zusammenfassungen verfolgt und später natürlich auch via LinkedIn. Ich kann allen, die die Weiterbildung zum Fachausweis machen, die Mitgliedschaft bei veb.ch empfehlen. Damit bleibt man nah am Branchengeschehen dran.

Herzlichen Dank für das Gespräch!

Interview: Herbert Mattle, Bettina Kriegel

Chantal Capelli

Die 30-jährige Chantal Capelli wohnt in Winterthur. Im 2021 hat sie erfolgreich den Abschluss zur Fachfrau im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis absolviert. Seit November 2011 ist sie Office Managerin bei der netpulse AG, einer Online-Marketingagentur in Winterthur.

Enis Asani

Enis Asani ist 36-jährig und hat die Ausbildung zum Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen mit eidg. Fachausweis ebenfalls vor einem Jahr erfolgreich abgeschlossen. Der frischgebackene Vater lebt mit seiner Frau und seinem Sohn in Steckborn. Seit Juli 2022 arbeitet er als Accountant Administration Manager bei der De Martin AG in Wängi (TG).

Der neue veb.ch-Mitgliederbereich

Fast genau vor einem Jahr wurde die neue veb.ch-Website im frischen, modernen Design lanciert. Für den neuen Auftritt haben wir viel Lob und fast durchwegs positive Rückmeldungen erhalten. Auch ein paar kritische Stimmen waren zu hören, die zu weiteren Verbesserungen im Mitgliederbereich führten.

Mit wenigen Klicks und einfachen Prozessen können unsere Mitglieder und Kunden unsere breit gefächerten Weiterbildungen buchen oder bei online Veranstaltungen teilnehmen. Auch der Download unserer beliebten Broschüren funktioniert tadellos und wird rege genutzt. Ein besonderes Highlight sind die zahlreichen Anlässe der Regionalgruppen, die übersichtlich und aktuell auf unserer Website erscheinen. Unsere bislang guten Erfahrungen und die fast durchwegs positiven Rückmeldungen stimmen uns zuversichtlich, dass wir mit der neuen Website und den modernisierten Prozessen auf gutem Wege sind und einen grossen und wichtigen Schritt zu mehr Benutzerfreundlichkeit gemacht haben. Das Ziel, dass Interessierte schnell und einfach die gewünschten Informationen finden, ist unser täglicher Antrieb auch bei der Bewirtschaftung der Inhalte.

Nebst viel Lob gab es auch einzelne kritische Stimmen zum neuen Mitgliederbereich. Dank diesen wertvollen Hinweisen von unseren Mitgliedern sind wir nochmals über die Bücher gegangen und haben den Mitgliederbereich von Grund auf bearbeitet und benutzerfreundlicher gestaltet. Die Navigationspunkte präsentieren nun die Website den Nutzerinnen und Nutzern viel strukturierter und übersichtlicher. Die Suche nach Dokumenten und Informationen geschieht intuitiv und mit nur wenigen Mausklicks. Am besten überzeugen Sie sich gleich selber und klicken auf veb.ch oben rechts auf «Mein Bereich»!

Die Anliegen unserer Mitglieder sind uns wichtig und nehmen wir ernst – das zeigt auch dieses Beispiel. Deshalb danken wir herzlich für die konstruktiven Feedbacks, die uns bei der Entwicklung der Website einen schönen Schritt vorwärtsgebracht haben.

The screenshot displays the veb.ch member area. At the top, the veb.ch logo is on the left, and a navigation menu on the right includes 'Aktuelles', 'Seminare und Lehrgänge', 'Mitgliedschaft', 'Über uns', 'Shop', and 'Fachzeitschrift etc'. Below the navigation is the heading 'Ihr Mitgliederbereich' with a sub-heading: 'Alle wichtigen Informationen finden Sie hier in Ihrem Bereich. Regionalgruppen-News, geplante Veranstaltungen, Rechnungen und Ihre Vorzüge als veb.ch-Mitglied.'

On the left, a sidebar menu titled 'Mein Bereich' lists: 'Profil über', 'Profil verwalten', 'Meine Vorteile', 'Meine Regionalgruppe', 'Meine Veranstaltungen', 'Verkauf veb.ch', 'Mitgliederverzeichnis', and 'Lernplattform'. A 'Abmelden' button is at the bottom of the sidebar.

The main content area features three sections: 'Vorteile als Mitglied' (highlighting exclusive benefits and discounts), 'Meine Veranstaltungen' (emphasizing an overview), and 'Meine Regionalgruppe' (highlighting ongoing news and events).

Software SQA: Geprüft und erfolgreich zertifiziert nach PS 870

Eine gute Alternative zu den oftmals in Excel geführten Prüfungsdokumentationen ist der Einsatz einer massgeschneiderten aber anwenderfreundlichen Software. Mit dieser Softwarelösung lassen sich die Revisionsaufträge und Spezialprüfungen nach den gesetzlichen Anforderungen effizient dokumentieren.



«Swiss Quality Audit» Ihre Revisions-Software

Die Prüfungssoftware «Swiss Quality Audit»

- Revisionsaufträge und Spezialprüfungen können nach den gesetzlichen Anforderungen optimal und effizient dokumentiert werden
- Massgeschneiderte Softwarelösung zu einem einmaligen Preis-/Leistungsverhältnis
- Sie wurde von Fachleuten mitentwickelt und sorgfältig getestet
- Anwenderfreundlich und beinhaltet ein jährliches Update
- Eine **Demoversion** steht auf der Website der Swiss Quality & Peer Review AG (www.sqpr.ch) zum Download und Testen zur Verfügung
- Die Lieferung erfolgt innerhalb von wenigen Arbeitstagen
- Es finden regelmässig Schulungskurse statt

Weitere Informationen und Beratung:

Swiss Quality & Peer Review AG
Monbijoustrasse 20 | 3011 Bern
Telefon 031 312 33 09 | info@sqpr.ch
www.swiss-quality-peer-review.ch

Die Swiss Quality & Peer Review AG ist eine Partnerschaft der Fachverbände veb.ch und TREUHAND|SUISSE. Sie bietet KMU-Revisionsunternehmen Dienstleistungen zur Qualitätssicherung bei der eingeschränkten Revision und den Spezialprüfungen.

Empfohlen von TREUHAND | SUISSE und veb.ch

Mit CHF 1900 können Sie die gesetzlichen Anforderungen erfüllen – sicher und effizient!



Die analoge GV im Zeichen der Digitalisierung

«So wie es ist, bleibt es nicht». Das Zitat aus einem Gedicht von Bertolt Brecht fasst die Erkenntnisse der letzten veb.ch Generalversammlung zusammen: Präsident Herbert Mattle wird nächstes Jahr zurücktreten, die Digitalisierung schreitet voran, das wirtschaftspolitische Umfeld verändert sich.

Die 86. Generalversammlung fand an einem finanzpolitisch bedeutsamen Tag statt: Überraschend hatte die Nationalbank am 16. Juni eine Erhöhung des Leitzinses um 0,5 Prozent bekannt gegeben. Die Nachricht hatte viele während der Anreise erreicht und gab schon beim Begrüssungsteldichein zu reden.

Moderator Thomas Cadusch, Präsident der veb.ch Regionalgruppe Ostschweiz/Fürstentum Liechtenstein begrüsst die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Auditorium des Abacus-Hauptsitzes in Wittenbach-St.Gallen. Als Bündner benutzte er dabei auch die vierte Landessprache: «Allegra, bun di!» und stellte kurz seine Regionalgruppe vor, deren rund 1000 Mitglieder aus den Kantonen Glarus und St. Gallen, beiden Appenzell, Teilen des Kantons Thurgau, dem Fürstentum Liechtenstein und aus Graubünden stammen und denen der Verband ein verlässliches Netzwerk bietet.

Martin Riedener, Head of Marketing und Partner bei der Abacus Research AG, fragte bei der Begrüssung rhetorisch, ob der Berufsstand wegen der Digitalisierung kurz vor der Abschaffung stehe. Seine Antwort: «Nein, aber in der Zukunft werden Buchhalter und Treuhänder mehr CEO auf Zeit sein.» Digitalisierung sei das Schlagwort der Stunde. Riedener verwies auf eine erstaunliche Zahl: 30 Prozent. So hoch sei der Anteil der Arbeitszeit, der laut einer Umfrage unter 200 Treuhändern immer noch für die manuelle Erfassung von Belegen aufgewendet werde: «Mit Blick auf die Digitalisierung ein erstaunlicher Wert.»

Die Lösung präsentierten anschliessend Fabian Schläpfer, Head of Business Development bei Abacus, und Ivan Herrmann, Business Analyst. Zunächst aber beschrieben die beiden die rasante Entwicklung ihres Unternehmens: Anfänglich sei Abacus, gegründet 1985 von drei HSG-Absolventen, ein Nobody auf dem Markt gewesen mit einem einzigen Produkt für die Finanzbuchhaltung. Das projizierte Bild eines Büros aus jener Zeit weckte bei älteren veb.ch-Mitgliedern Erinnerung

an DOS-Befehle und die Einführung von Windows 1.0. Zu Beginn sei im Arbeitsprozess immer wieder der Wechsel zwischen digitaler Anwendung und Papier nötig gewesen. Dank nahtloser digitaler Integration könnten derartige Medienbrüche nun aber komplett eliminiert werden.

«Papierbelege wegwerfen»

Drei Fallbeispiele zeigten, welche Möglichkeiten sich dem Berufsstand heute bieten. «Von den Ämtern kommt heute immer noch viel Papier», stellte Fabian Schläpfer fest. Ivan Herrmann präsentierte, wie ein solches Dokument – im Beispielfall eine Rechnung des Strassenverkehrsamts – mit dem Smartphone fotografiert und per App auf Deep-Box gesichert werden kann, wo es durch intelligente Software erkannt, verarbeitet und fixfertig erfasst wird. Auf der Yapeal App könnten die dazu befugten Personen Zahlungen mit einem Klick freigeben. Eine neue Technologie, die bald auf den Markt kommen wird, ermöglichte zudem das sichere Unterschreiben von Dokumenten.

Die angeregte Diskussion mit dem Publikum zeigte, dass von Seiten der Praktiker grosses Interesse an den neuen Technologien und ihren Anwendungen besteht. Auf die





86. Generalversammlung veb.ch in Wittenbach





Frage, was die Kunden künftig mit den Originalbelegen machen sollten, lautete die Antwort: «Wegwerfen, nachdem sie über unser System archiviert wurden.» Selbstverständlich wurde auch die Frage nach der Sicherheit gestellt. Betrug wird auch mit der neuen Technologie nicht gänzlich auszuschliessen sein. «Aber im Papierarchiv ist es für jemanden mit krimineller Energie wohl sogar einfacher, ein Blatt auszutauschen.» Die digitale Archivlösung von Abacus sei seit 2005 im Einsatz und habe sich bewährt. Sie erleichtere über die Suchfunktion auch das Auffinden alter Dokumente.

«Wir wissen nicht, was auf uns zukommt»

Dann trat Regierungsrat Paul Signer ans Rednerpult. Der Finanzdirektor von Appenzell Ausserrhoden schilderte pointiert seine aktuellen Sorgen: Einerseits führe der Zinsentscheid der Nationalbank dazu, dass das Budget seines Kantons überarbeitet werden müsse. Die Auswirkungen auf Wirtschaft und Steuereinnahmen seien momentan unklar: «Wir wissen schlicht nicht, was auf uns zukommt.» Andererseits werde auch die Einführung der OECD-Mindeststeuer von 15 Prozent für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 750 Millionen Euro Folgen haben, die sich nicht abschätzen liessen. In acht Kantonen seien die aktuellen Steuersätze höher. Alle anderen seien zu Steuererhöhungen verpflichtet. In Ausserrhoden liegt die steuerliche Gesamtbelastung für juristische Personen derzeit bei 13,04 Prozent – bei einem kantonalen Gewinnsteuersatz von 6,5 Prozent. Die nötige Erhöhung könne mobile Unternehmen mit wenigen Angestellten und hohen Umsätzen zum Umzug bewegen. Er wisse beispielsweise von einer Firma, die ihren Sitz nach Zypern verlege. Aktuell könne nicht beurteilt werden, ob die Mindeststeuer zu höheren oder tieferen Steuereinnahmen führen werde. Völlig unklar seien auch die Auswirkungen auf den Finanzausgleich.

In Ausserrhoden werde gegenwärtig geprüft, wie man den grossen Unternehmen entgegenkommen könne, ohne gegen die Richtlinien von OECD und EU zu verstossen. Diskutiert werde eine Unterstützung von Ausbildungsplätzen.

Die nötigen rechtlichen Anpassungen seien komplex. Ein neuer Artikel 129a der Bundesverfassung werde nächstes Jahr zur Abstimmung kommen. Weil argumentiert werden könne, dass «böse Konzerne» künftig höhere Steuern zu entrichten hätten, sei eine Annahme des Artikels wahrscheinlich. «Aber was passiert, wenn das Volk anders entscheidet?» Der anschliessende Gesetzgebungsprozess werde zwei bis drei Jahre in Anspruch nehmen. Per 1. Januar 2024 sollte zunächst eine Notverordnung in Kraft treten. «Die Schweiz muss die OECD-Mindeststeuer in einer Weise umsetzen, die international akzeptiert wird.»

Signers Fazit: «Wir sind nur am Reagieren, besser wäre es, zu agieren. Aber das ist gegenwärtig nicht möglich. Politik ist heute ein kurzfristiges Geschäft.»

Anspruchsvolle Prüfungen

Die Prüfungen für den Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen und das Diplom als Experte in Rechnungslegung und Controlling sind anspruchsvoll. Ein Raunen ging durch die Versammlung, als veb.ch-Präsident Herbert Mattle in seinen einleitenden Bemerkungen vor der eigentlichen Generalversammlung auf die Erfolgsquote bei den Eidgenössischen Prüfungen zu sprechen kam. Von 1151 Geprüften, die den Fachausweis anstreben, bestanden im laufenden Jahr nur 646 Frauen und Männer, gut 56 Prozent. Das Diplom konnten von den 254 zur Prüfung Angetretenen nur 159 entgegennehmen, rund 63 Prozent.

Umso ausgelassener war die Stimmung bei der Schlussfeier der Höheren Prüfungen in Rechnungswesen und Controlling, wie ein amüsanter Kurzfilm bewies, den Mattle einspielen liess. Multitalent Müslüm interviewte einige der Ausgezeichneten und spielte dabei mit den Klischees über Zahlenmenschen und Zahlenmeister. Bei einer Absolventin erkundigte er sich nach dem Gefühl, «das Dich überkommt, wenn Du es mit Zahlen zu tun hast». «Gut!», sagte die Frau, und Müslüm interpretierte: «Man fühlt sich zuhause.»

GV rekordverdächtig kurz

Mattle verriet, dass ihn in letzter Zeit die Regelung der eigenen Nachfolge beschäftigt habe: «Nächstes Jahr höre ich auf!», kündigte er an: «nach 31 Jahren im Amt».

Die eigentliche Generalversammlung war wiederum rekordverdächtig kurz. Mattle verzichtete auf die Wahl von Stimmzählern. Er hätte sie bei Bedarf nachgeholt. Aber die Entscheide fielen alle einstimmig: Genehmigt wurden das Protokoll der letztjährigen Generalversammlung in Luzern, der Jahresbericht und die Jahresrechnung 2021 mit einem pandemiebedingten Gewinn von fast 330'000 Franken statt des budgetierten Verlusts von 143'300 Franken. Dem Vorstand wurde Entlastung erteilt. Das Budget 2022 mit einem prognostizierten Gewinn von fast 70'000 Franken fand Zustimmung. Den Mitgliederbeitrag beliess die Versammlung antragsgemäss bei 120 Franken. Vizepräsident George Babounakis und Vorstandsmitglied Ivan Progin wurden ohne Gegenstimme wiedergewählt.

Hanspeter Spörri

Anlässe unserer Regionalgruppen

Die veb.ch-Regionalgruppen sind der fachliche und oft auch gesellschaftliche Treffpunkt der Mitglieder Ihrer Wohnregion. Sie öffnen Ihnen die Tür zu einem weitverzweigten Netzwerk engagierter Fachleute. Nutzen Sie dieses zur Beziehungspflege und zum beruflichen Austausch auf hohem Niveau.

BERN ESPACE MITTELLAND

Cornelia Habegger, Präsidentin
Geschäftsführerin habegger.1968 GmbH
Zelgliweg 11, 3421 Lyssach
Telefon 079 481 38 73, bern@veb.ch

Mittwoch, 21. September 2022

FER vor Ort durch EXPERTsuisse Sektion Bern
Prof. Dr. Peter Leibfried der Stiftung FER und Fachreferat mit Patrick Neuhaus, Chef Accounting SBB, Auditorium der SBB, Hilfikerstr. 1, Bern Wankdorf

Montag, 14. November 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
Kongresszentrum Kreuz in Bern

NORDWESTSCHWEIZ

Silvan Kruppenbacher, Präsident
Im Holeeletten 33, 4054 Basel
Telefon G 076 596 70 22, nordwestschweiz@veb.ch

Freitag, 21. Oktober 2022

Betriebsbesichtigung SwissShrimp AG in Rheinfelden

Mittwoch, 26. Oktober 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
GAIA Hotel, Centralbahnstrasse 13-15, Basel

ZENTRALSCHWEIZ

Armin Suppiger, Präsident
Sportweg 5, 6010 Kriens
Telefon 041 226 40 60, zentralschweiz@veb.ch

Montag, 24. Oktober 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
Hotel Continental Park, Luzern

Freitag, 4. November 2022

Generalversammlung der Regionalgruppe Zentralschweiz

OSTSCHWEIZ-FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Thomas Cadusch, Präsident
Giacomettistrasse 34, 7000 Chur
Telefon 081 252 07 21, ostschweiz@veb.ch

Donnerstag, 6. Oktober 2022

Theaterkomödie «Gerüchte ... Gerüchte» in Chur

Mittwoch, 16. November 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
Hotel Stern, Reichsgasse 11, Chur

Montag, 21. November 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
Klubschule Migros, Bahnhofplatz 2, St. Gallen

November 2022

Curling in Flims (3.11.) und Uzwil (10.11.)

ZÜRICH

Peter Herger, Präsident
Hüttenstrasse 13, 8344 Bäretswil
Telefon G 081 710 56 00, zuerich@veb.ch

Donnerstag, 3. November 2022

Netzwerkanlass zum Thema Datenschutz,
Referentin: Maria Winkler,
Zunftthaus zur Schmidten, Zürich



REGIONALGRUPPEN

UNSERE PARTNER

swiss quality
peer review

veb.ch TREUHAND | SUISSE



kaufmännischer
verband

mehr wirtschaft. für mich.

die plattform.
bildung.wirtschaft.arbeit

veb.ch

Talacker 34, 8001 Zürich
Tel. 043 336 50 30, www.veb.ch, info@veb.ch

acf.ch

Ass. dei contabili-controller diplomati federali –
Gruppo della svizzera italiana
Vincenza Bianchi, la Presidente, 6963 Lugano-Cureggia
Telefono 091 966 03 35, www.acf.ch, iguarisco@acf.ch

swisco.ch

Chambre des experts en finance et en controlling
Joseph Catalano, Président, 1400 Yverdon-les-Bains
Tél. 024 425 21 72, www.swisco.ch, info@swisco.ch

Impressum

«rechnungswesen & controlling», Fachinformationen des Schweizerischen Verbandes der dipl. Experten in Rechnungslegung und Controlling und der Inhaber des eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen veb.ch. Erscheint vierteljährlich in einer Auflage von 18'000 Exemplaren

Redaktion: Herbert Mattle, Präsident; Dieter Pfaff, Vizepräsident; Bettina Kriegel (www.kriegel-kommunikation.ch)

Fotos: Armin Grässli

Inserate und Auskünfte: Talacker 34, 8001 Zürich, Telefon 043 336 50 30, info@veb.ch, www.veb.ch

Layout: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Druck und Versand: Druckzentrum AG, Zürich-Süd, Binzstrasse 9, 8045 Zürich

Bezug: «rechnungswesen & controlling» kann kostenlos bezogen werden bei veb.ch oder steht zum Download zur Verfügung (www.veb.ch/Publikationen/Fachmagazin r&c)

Rechtlicher Hinweis: Nachdruck mit Quellenangabe gestattet

Adressänderungen: Bitte melden Sie Mutationen der Geschäftsstelle

Zertifikatslehrgänge

Herbst 2022



Bereit für einen Karriereschub?
Als Berufsverband kennen wir die Anforderungen von heute und morgen am besten. Unser Bildungsangebot macht Sie fit für die Praxis und stärkt zukünftige Kompetenzen. Wir bringen Sie weiter!

Sozialversicherungen

Sozialversicherungen, Arbeitsrecht und Lohnwesen: Nach diesem Lehrgang haben Sie den Überblick wie auch den Durchblick.

Start: 25.10.2022

Erbrecht

Erbvertrag, Testament oder Vermächtnis? Sie lernen wie eine Erbfolge konzipiert werden kann – auch im Hinblick auf das Inkrafttreten des neuen Erbrechts ein Muss!

Start: 3.11.2022

Die eingeschränkte Revision

Die Anforderungen des Revisionsaufsichtsgesetzes kennen und anwenden: Lernen Sie alles Wichtige zur Durchführung einer eingeschränkten Revision.

Start: 7.11.2022

IFRS International Financial Reporting Standards

Unsere Top-Referenten vermitteln Ihnen praxisorientiertes Know-how zu den einzelnen Rechnungslegungsstandards.

Start: 14.11.2022

Mit Icon = Hybrid Learning – Sie haben die Wahl:

Dieser Zertifikatslehrgang findet in hybrider Form statt. Sie können wählen, ob Sie den Unterricht vor Ort oder online besuchen möchten.

Für mehr Informationen und die Anmeldung besuchen Sie unsere Website: www.veb.ch.
Gerne beraten wir Sie persönlich zu unseren Angeboten: Telefon **043 336 50 30**
oder info@veb.ch.

Unsere Bildungsangebote erfüllen die Anforderungen für die Weiterbildungsanerkennung von TREUHAND|SUISSE und EXPERTsuisse.